

Inhalt

Die Landesabstimmungsleiterin

Ergänzung zum **Volksbegehren** über die **Erprobung eines bedingungslosen Grundeinkommens im Land Berlin** 1695

Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport

Förderrichtlinien zur **Förderung von Projekten im Teilhabeprogramm** (SFR THP) 1695

Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung

Verwaltungsvorschrift zur Neufassung der Anordnung über **Mitteilungen in Strafsachen** (MiStra) 1699

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Liste der Öffentlich bestellten **Vermessungsingenieure** 1772

Ärztekammer Berlin

Hauptsatzung 1772

Geschäftsordnung 1778

Erste Änderung der **Geschäftsordnung** 1783

Erste Änderung der **Meldeordnung** 1784

Polizei Berlin

Einschränkung des Gemeingebrauchs von öffentlichen Flächen und der Versammlungsfreiheit am 20. Juli 2022 von 12:00 Uhr bis 20:00 Uhr in begrenzten Bereichen des Bezirkes Mitte 1785

Bezirksämter 1792

Stellenausschreibungen 1801

Gerichte 1827

Die amtliche Veröffentlichung des Amtsblattes für Berlin erfolgt in der Druckfassung.

Impressum

Herausgeber:
Landesverwaltungsamt Berlin

Redaktion und Vertrieb:
Landesverwaltungsamt Berlin - LS 2 -
Fehrbelliner Platz 1
10707 Berlin

Telefon: 030 90139-6221

E-Mail: amtsblatt@lvwa.berlin.de

Internet/Intranet: <http://amtsblatt.berlin.de>

Druck und Versand:
IT-Dienstleistungszentrum Berlin
Berliner Straße 112-115
10713 Berlin

Rundschreibendatenbank des Landes Berlin:
www.berlin.de/rundschreiben

Die Landesabstimmungsleiterin

**Ergänzung zum Volksbegehren
über die Erprobung eines bedingungslosen Grundeinkommens
im Land Berlin**

Bekanntmachung vom 4. Juli 2022

GSt LWL 3

Telefon: 90223-1804 oder 90223-1800, intern 9223-1804

Hinsichtlich der Auslegungsstellen für das Volksbegehren über die Erprobung eines bedingungslosen Grundeinkommens im Land Berlin - Bekanntmachung vom 15. Oktober 2021 (ABl. S. 4012) - wird nachstehend die zusätzliche Auslegungsstelle vom Bezirk Mitte ergänzend bekannt gegeben. Diese steht ab 15. Juli 2022 zur Verfügung.

Rathaus Tiergarten, Eingangshalle, Mathilde-Jacob-Platz 1, 10551 Berlin

Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport

**Förderrichtlinien
zur Förderung von Projekten im Teilhabeprogramm
(SFR THP)**

Bekanntmachung vom 4. Juli 2022

InnDS IV C 41

Telefon: 90223-2980 oder 90223-0, intern 9223-2980

1 - Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 - Nach § 15 Absatz 1 des Gesetzes über die Förderung des Sports im Land Berlin (Sportförderungsgesetz - SportFG -¹) und den Ausführungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO²) kann das für den Sport zuständige Mitglied des Senats (Bewilligungsbehörde) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen an förderungswürdige Sportorganisationen für die Durchführung von Projekten gewähren, die eine gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen am Berliner Sport fördern oder die Rahmenbedingungen hierfür verbessern.

1.2 - Die geförderten Projekte müssen zum Ziel haben, die Teilhabe an regelmäßiger Bewegung und Sport im Alltag zu ermöglichen beziehungsweise zu erleichtern. Sie sollen so konzipiert sein, dass sie der Gesundheitsförderung der Teilnehmenden dienen und beziehungsweise oder für die folgenden Zielgruppen gesellschaftliche Integrations- und Inklusionsprozesse initiieren, unterstützen oder verbessern.

2 - Gegenstand der Förderung

2.1 - Gefördert werden Personal- und Sachausgaben für Projekte, die sich an Berlinerinnen und Berliner richten, die bisher keinen oder keinen ausreichenden Zugang zu regelmäßiger Bewegung und körperlicher Aktivität hatten. Die geplanten Maßnahmen sollen die Personen der unten genannten Zielgruppen entweder in bestehende Angebote des Berliner Sports integrieren oder spezifische Angebote für sie schaffen.

-
- 1 Gesetz über die Förderung des Sports im Lande Berlin (Sportförderungsgesetz - SportFG) vom 6. Januar 1989 (GVBl. S. 122), das zuletzt durch Artikel 5 G zur Neuregelung der Partizipation im Land Berlin vom 5. Juli 2021 (GVBl. S. 842) geändert worden ist
2 Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, S. 486) die zuletzt durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1482) geändert worden ist

2.2 - Projekte müssen sich an eine der folgenden Zielgruppen richten:

- Menschen mit Behinderung
(im Sinne des § 3 Berliner Landesgleichberechtigungsgesetz)
- Menschen mit Migrationshintergrund
(im Sinne des § 3 Gesetz zur Förderung der Partizipation in der Migrationsgesellschaft des Landes Berlin)
- ältere Menschen
(im Sinne des § 2 Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungsrechte der Seniorinnen und Senioren am gesellschaftlichen Leben im Land Berlin)
- Mädchen und Frauen
(alle Menschen mit einer weiblichen Identität)
- LSBTIQ
(Menschen mit homo- oder bisexueller Orientierung, trans- oder intersexueller Identität sowie mit queerer Geschlechterrolle, Geschlechtsidentität beziehungsweise Lebensweise)
- Menschen mit keiner oder geringer Bewegungsaktivität
(im Sinne der WHO-Bewegungsempfehlungen)

2.3 - Inklusive beziehungsweise integrative Sportprojekte, die die gemeinsame sportliche Aktivität von Personen aus den unter 2.2 genannten Zielgruppen mit anderen Personen fördern, werden bei der Auswahl bevorzugt berücksichtigt.

2.4 - Projekte, die innerhalb der Förderkulisse der Stadtentwicklung (wie zum Beispiel den Handlungsräumen der „Ressortübergreifenden Gemeinschaftsinitiative zur Stärkung sozial benachteiligter Quartiere“ [GI]) stattfinden, werden prioritär gefördert.

3 - Zuwendungsempfänger

Die Förderung richtet sich ausschließlich an Sportorganisationen gemäß § 2 SportFG.

4 - Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 - Sportorganisationen können gefördert werden, wenn sie durch das für den Sport zuständige Mitglied des Senats nach § 3 SportFG als förderungswürdig anerkannt sind und die Bewilligungsvoraussetzungen gemäß Nummer 1 AV § 44 LHO erfüllen.

4.2 - Mit dem Projekt darf noch nicht begonnen worden sein.

5 - Finanzierung

5.1 - Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung.

5.2 - Finanzierungsart

Die Finanzierung erfolgt grundsätzlich über eine Teilfinanzierung (Anteil-, Fehlbetrags- oder Festbetragsfinanzierung). Eine Vollfinanzierung ist nur ausnahmsweise unter Berücksichtigung der Interessenlage Berlins und des Zuwendungsempfängers bei Vorliegen besonderer Gründe möglich. Sofern an den zu fördernden Projekten bestehende Mitglieder der projektdurchführenden Sportorganisation teilnehmen, sollen zur Teilfinanzierung ein angemessener Eigenanteil und beziehungsweise oder Drittmittel mit eingebracht werden (zum Beispiel anteilige Mitgliedsbeiträge, Kurs-/ Teilnahmegebühren, etc.).

5.3 - Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird für die zuwendungsfähigen Ausgaben in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.4 - Bemessungsgrundlagen

5.4.1 - Zuwendungsfähig sind insbesondere folgende projektbezogene Ausgaben:

- Ausgaben für Übungsleitende
(Trainerinnen und Trainer, Übungsleiterinnen und Übungsleiter)
- Personalkosten für Projektleitungen

- Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche
- Sonstige Personalkosten (zum Beispiel Honorare für freie Mitarbeitende)
- Sachkosten für Material (zum Beispiel Sportgeräte, Sporttextilien)
- Öffentlichkeitsarbeit (zum Beispiel Werbe- und Druckkosten, Social Media)
- Mietkosten
- Fahrt- und Transportkosten

5.4.2 - Verwaltungskosten (unter anderem für Telefon, Mobiltelefon, Internet, Porto, die allgemeine Internetseite, Kopierkosten, Büro- und Verbrauchsmaterial, Kontoführung, Personalverwaltung, Buchhaltung, Steuerberatung) werden in Abhängigkeit des Finanzierungsbedarfs des Projekts als Pauschale mit maximal bis zu 5 % der zuwendungsfähigen Ausgaben berücksichtigt.

6 - Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 - Ergänzend zu den Regelungen in den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)³ ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet,

- Angaben über die Zielgruppenzugehörigkeit, die Anzahl der Teilnehmenden und deren Geschlecht beziehungsweise die geschlechtliche Identität (männlich/weiblich/divers) zu machen.
- Evaluationen durch die für den Sport zuständige Senatsverwaltung beziehungsweise durch von ihr beauftragte Externe zu unterstützen, zum Beispiel durch die Bereitstellung von Informationen, die Gewährung von Vor-Ort-Besuchen sowie durch Gesprächsbereitschaft (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist zu gewährleisten, dass die für Evaluationszwecke bereitgestellten Fragebogen von den Teilnehmenden ausgefüllt werden.
- die Anti-Doping-Bestimmungen anzuwenden.
- soweit möglich, bei der Auftragsvergabe Sporttextilien und -materialien zu wählen, die ein Fair Trade- und ein Öko-Zertifikat beziehungsweise ein vergleichbares Gütesiegel aufweisen.
- bei allen öffentlichkeitswirksamen Darstellungen auf die Förderung des Projekts aus Mitteln des Landes Berlin hinzuweisen. Dazu ist das Logo „Sportmetropole“ der für den Sport zuständigen Senatsverwaltung entsprechend der dazugehörigen Gestaltungsrichtlinie in alle projektbezogenen Medien aufzunehmen. Redaktionelle Veröffentlichungen sind um den Zusatz: „Mit finanzieller Unterstützung des Landes Berlin“ zu ergänzen.

6.2 - Die Pflicht zur Datenerhebung und Datenübermittlung erlischt, wenn diese nach datenschutzrechtlichen Regelungen nicht gestattet ist.

7 - Verfahren

7.1 - Antragsverfahren

7.1.1 - Die für den Sport zuständige Senatsverwaltung veröffentlicht die Fördermöglichkeiten. Die für die Antragsstellung online zur Verfügung gestellten Vordrucke sind zu verwenden. Zur Fristwahrung kann der Antrag vorab auch über E-Mail versendet werden.

Modellprojekte, die von der für Sport zuständigen Senatsverwaltung initiiert oder begleitet werden, werden außerhalb des im Folgenden beschriebenen Antragsverfahrens ausgewählt und bewilligt.

7.1.2 - Antrag

Der Antrag besteht aus einer Projektskizze und einem Gesamtfinanzierungsplan.

Die Projektskizze muss folgende Angaben enthalten:

A.: allgemeine Angaben zum Projektträger sowie zu seiner Erfahrung beziehungsweise Sachkunde, damit seine Eignung für die Durchführung des Projekts festgestellt werden kann.

3 Anlage 2 § 44 der Landeshaushaltsordnung Berlin (LHO)

B: Angaben zum Projekt

- Projekttitel
- Zielgruppe(n) und deren Ansprache
- Projektlaufzeit
- Projektbeschreibung
 - Zielsetzung(en) und deren Kriterien zur Messbarkeit der Zielerreichung (Erfolgskontrolle)
 - Ausgangssituation
 - Projektablauf/Zeitplan
 - Projektort(e)
 - eventuelle Kooperationspartner und Aufgabenverteilung
 - Nachhaltigkeit/Etablierung neuer Strukturen

7.1.3 - Auswahlkriterien

Gehen mehr Anträge ein als Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, nimmt die für den Sport zuständige Senatsverwaltung nach objektiven Kriterien eine Auswahl vor. Die Auswahlkriterien werden in den Projektaufruf aufgenommen.

7.1.4 - Ausschlusskriterien:

Anträge können bei der Auswahl aus inhaltlichen Gründen nicht berücksichtigt werden, wenn

- sie inhaltliche Mängel aufweisen, zum Beispiel weil das Projekt keinem der Ziele nach 1.2 zugeordnet werden kann und es damit am erheblichen Interesse des Landes Berlin im Sinne des § 23 Landeshaushaltsordnung (LHO) fehlt, oder weil das Projekt mit Gewinnstreben verbunden ist.
- sie unvollständig eingereicht werden.
- Zweifel an der Finanzierbarkeit des Projekts bestehen.
- Zweifel an der Eignung und Verlässlichkeit des Zuwendungsempfängers bestehen.
- die Projektausgaben nicht angemessen sind.

Im Falle des Ausschlusses ergeht ein Ablehnungsbescheid.

7.2 - Bewilligungsverfahren

7.2.1 - Die Bewilligung der Zuwendungen erfolgt durch schriftlichen Zuwendungsbescheid der für Sport zuständigen Senatsverwaltung.

7.2.2 - Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil jedes Zuwendungsbescheids. Darüber hinaus kann der Bescheid mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

7.3 - Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

7.3.1 - Zuwendungsmittel können erst ausgezahlt werden, wenn der Bescheid durch Ablauf der Rechtsbehelfsfrist oder dadurch, dass sich der Zuwendungsempfänger mit seinem Inhalt schriftlich ausdrücklich einverstanden erklärt hat, bestandskräftig geworden ist. Mit der Auszahlungsanforderung bestätigt der Zuwendungsempfänger den Empfang des Zuwendungsbescheids.

7.3.2 - Mittelabrufe sind mit dem zur Verfügung gestellten Formular schriftlich oder per E-Mail an die für Sport zuständige Senatsverwaltung zu senden.

7.4 - Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 - Die bestimmungsgemäße, zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung zur Projektförderung ist mit einem Verwendungsnachweis ohne Vorlage von Belegen nach Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) nachzuweisen.

7.4.2 - Bei überjährigen Projektlaufzeiten ist abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P binnen zwei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres ein Zwischennachweis über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge zu führen.

7.4.3 - Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, einem erläuterten zahlenmäßigen Nachweis entsprechend des Finanzierungsplans und einer Belegliste.

7.4.4 - Im Sachbericht sind Angaben zu machen, inwieweit das angestrebte Ziel erreicht wurde. Hierfür stellt die Bewilligungsstelle unter anderem einen Fragebogen zur Verfügung, der die Bewegungsaktivität vor und nach dem Projekt erfasst. Dieser ist von den Teilnehmenden auszufüllen.

7.4.5 - Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes vorzulegen.

7.5 - Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO sowie §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8 - Geltungsdauer

Diese Richtlinien treten am 1. August 2022 in Kraft und sind bis zum 31. Dezember 2023 gültig.

Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung

Verwaltungsvorschrift zur Neufassung der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra)

Bekanntmachung vom 29. Juni 2022

JustVA III C 11 - 1431/1

Telefon: 9013-3686 oder 9013-0, intern 913-3686

I.

Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz haben die nachstehende Neufassung der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen vereinbart, die hiermit durch die für Justiz zuständige Senatsverwaltung erlassen wird:

**Anordnung
über
Mitteilungen in Strafsachen
(MiStra)**

in der ab dem 1. August 2022
geltenden Fassung
vom 10. Mai 2022

Inhaltsübersicht

MiStra

**Erster Teil
Allgemeine Vorschriften**

- | | |
|---------|---|
| Nr. 1: | Grundsatz |
| Nr. 2: | Einschränkung vorgeschriebener Mitteilungspflichten |
| Nr. 3: | Auskunft an die und Unterrichtung der Betroffenen |
| Nr. 4: | Mitteilungspflichtige Stellen und dort funktional zuständige Personen |
| Nr. 5: | Kenntlichmachung der Mitteilungspflicht auf den Akten, Dokumentation der Mitteilung |
| Nr. 6: | Inhalt und Zeitpunkt der Mitteilungen |
| Nr. 7: | Folgemitteilungen, Antrag auf gerichtliche Entscheidung |
| Nr. 8: | Mitteilungen bei Tateinheit |
| Nr. 9: | Form der Mitteilungen |
| Nr. 10: | Mitteilungsweg |

**Zweiter Teil
Die einzelnen Mitteilungspflichten**

**1. Abschnitt
Allgemeine Mitteilungspflichten**

- | | |
|---------|------------------------------------|
| Nr. 11: | Mitteilungen an die Polizei |
| Nr. 12: | Mitteilungen zum Wählerverzeichnis |

- Nr. 13: Bewährungs- und Führungsaufsichtsfälle
Nr. 14: Ermittlungen über einen Todesfall

2. Abschnitt

Mitteilungen über Personen, die einer Dienst-, Staats-, Standesaufsicht oder berufsrechtlichen Aufsicht unterliegen

- Nr. 15: Strafsachen gegen Personen in einem Beamten- oder Richterverhältnis
Nr. 16: Strafsachen gegen Personen in einem Arbeitnehmer- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst
Nr. 17: Strafsachen gegen ehrenamtliche Richterinnen und Richter
Nr. 18: Strafsachen gegen Versorgungsberechtigte, Alters- und Hinterbliebenengeldberechtigte
Nr. 19: Strafsachen gegen Soldatinnen und Soldaten
Nr. 20: Strafsachen gegen Soldatinnen und Soldaten im Ruhestand, frühere Berufssoldatinnen und Berufssoldaten und frühere Soldatinnen und Soldaten auf Zeit
Nr. 21: Strafsachen gegen Zivildienstleistende
Nr. 22: Strafsachen gegen Geistliche und Beamtinnen und Beamte öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften
Nr. 23: Strafsachen gegen Notarinnen, Notare und Angehörige der rechtsberatenden Berufe
Nr. 24: Strafsachen gegen Angehörige bestimmter Berufe des Wirtschaftslebens und Sachverständige
Nr. 25: Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber, Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Kredit-, Finanzdienstleistungs-, Zahlungs- und E-Geld-Instituten sowie gegen Inhaberinnen und Inhaber bedeutender Beteiligungen an Instituten oder deren gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter oder in den Fällen des § 60a KWG auch deren persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie Mitglieder der Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane
Nr. 25a: Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber, Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter oder deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter von Wertpapierdienstleistungsunternehmen und sonstige an Wertpapierdienstleistungsgeschäften beteiligte Personen
Nr. 25b: Strafsachen gegen Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter, Mitglieder der Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane von Versicherungsunternehmen oder Pensionsfonds sowie gegen Inhaberinnen und Inhaber bedeutender Beteiligungen an Versicherungsunternehmen oder Pensionsfonds oder deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter

- Nr. 25c: Strafsachen gegen bedeutend beteiligte Inhaberinnen und Inhaber, Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter oder Mitglieder der Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane von Verwaltungsgesellschaften, extern verwalteten Investmentgesellschaften oder Verwahrestellen oder deren jeweilige gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter
- Nr. 26: Strafsachen gegen Angehörige der Heil- und Gesundheitsfachberufe
- Nr. 27: Strafsachen gegen an Schulen, Hochschulen, Kinderheimen, Kindertagesstätten und vergleichbaren Einrichtungen tätigen Personen
- Nr. 28: Strafsachen gegen Betreiberinnen und Betreiber von sowie Beschäftigte in Alten- und Pflegeeinrichtungen, betreuten Wohnformen, ambulanten Pflegediensten und Werkstätten für Menschen mit Behinderung, Einrichtungen oder Gruppen, die den Werkstätten angegliedert sind, sowie Tagesförderstätten, Leistungserbringern der Eingliederungshilfe sowie erlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung
- Nr. 29: Sonstige Mitteilungen über Personen, die einer Dienst-, Staats- Standesaufsicht oder berufsrechtlichen Aufsicht unterliegen

3. Abschnitt

Sonstige Mitteilungen wegen der persönlichen Verhältnisse der Betroffenen

- Nr. 30: Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber von Titeln, Orden und Ehrenzeichen
- Nr. 31: Mitteilungen an das Betreuungsgericht und an das Familiengericht
- Nr. 32: Mitteilungen an die Jugendgerichtshilfe in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende
- Nr. 33: Mitteilungen an die Schule in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende
- Nr. 34: Mitteilungen an andere Prozessbeteiligte in Strafsachen gegen Jugendliche
- Nr. 35: Mitteilungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- Nr. 36: Mitteilungen über Inhaberinnen und Inhaber einer waffenrechtlichen oder sprengstoffrechtlichen Berechtigung sowie über sonstige nach dem WaffG oder SprengG berechtigte Personen
- Nr. 36a: Sonstige Mitteilungen aus waffenrechtlichen oder sprengstoffrechtlichen Gründen
- Nr. 37: Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber von Jagdscheinen und gegen Personen, die einen Antrag auf Erteilung eines Jagdscheines gestellt haben
- Nr. 37a: Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber von Fischereischeinen und Personen, die einen Antrag auf Erteilung eines Fischereischeins gestellt haben

- Nr. 38: Mitteilungen über Inhaberinnen und Inhaber einer luftrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung sowie über sonstige nach dem Luftverkehrsgesetz oder nach dem Luftsicherheitsgesetz berechnigte Personen
- Nr. 39: Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber von Berechnigungen und gegen Gewerbetreibende, Verkehrsleiter im Sinne von Art. 4 der VO 1071/2009 sowie Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter der Schienenbahnen des öffentlichen Personenverkehrs, der Seilbahnen, der Eisenbahnen und der Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr
- Nr. 40: Strafsachen gegen mit Atomanlagen und Kernbrennstoffen oder sonstigen radioaktiven Stoffen verantwortlich befasste Personen
- Nr. 41: Strafsachen gegen Angehörige ausländischer Konsulate
- Nr. 42: Mitteilungen über Ausländerinnen und Ausländer
- Nr. 42a: Mitteilungen über Asylsuchende
- Nr. 43: Strafsachen gegen Gefangene und Untergebrachte

4. Abschnitt

Mitteilungen wegen der Art des verletzten Strafgesetzes

- Nr. 44: Betriebsunfälle
- Nr. 45: Fahrerlaubnissachen
- Nr. 46: Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Arbeitskraft und der Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- Nr. 47: Straftaten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung und dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
- Nr. 48: Mitteilungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung
- Nr. 49: Strafsachen wegen Verstoßes gegen das Außenwirtschaftsgesetz oder das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen
- Nr. 50: Betäubungsmittelsachen
- Nr. 51: Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt
- Nr. 52: Verdachtsfälle nach dem Geldwäschegesetz
- Nr. 53: Mitteilungen wegen Verstoßes gegen den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag
- Nr. 54: Straftaten nach dem Kulturschutzgesetz

**Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen
(MiStra)**

**Erster Teil
Allgemeine Vorschriften**

**1
Grundsatz**

(1) In Strafsachen sind Gerichte und Staatsanwaltschaften nach der gesetzlichen Regelung im Zweiten Abschnitt des EGGVG (§§ 12 ff.) zur Mitteilung personenbezogener Daten von Amts wegen an öffentliche Stellen für andere Zwecke als die des Strafverfahrens, für die die Daten erhoben worden sind, befugt. Verpflichtet sind sie zu Mitteilungen nur, wenn dies im Folgenden angeordnet oder in besonderen Vorschriften bestimmt ist.

(2) Wichtige in besonderen Vorschriften enthaltene Mitteilungspflichten werden in dieser Verwaltungsvorschrift neben den erst durch diese Verwaltungsvorschrift angeordneten Mitteilungspflichten wiedergegeben. Auf weitere besondere Vorschriften (Mitteilungspflichten und -befugnisse) wird im Anhang hingewiesen.

(3) Darüber hinaus ist im Einzelfall eine Mitteilung auch dann zu machen, wenn sie weder in einer besonderen Vorschrift noch im Folgenden vorgeschrieben, jedoch rechtlich zulässig und wegen eines besonderen öffentlichen Interesses unerlässlich ist, etwa in Fällen des § 17 EGGVG. Die Entscheidung treffen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte.

(4) Diese Verwaltungsvorschrift gilt nicht für Mitteilungen für Zwecke des Verfahrens, in dem die Daten erhoben worden sind, für Mitteilungen an Privatpersonen sowie für Auskünfte und Akteneinsicht auf Ersuchen. Die Nummern 11, 32 und 34 bleiben unberührt.

**2
Einschränkung vorgeschriebener Mitteilungspflichten**

(1) Eine an sich vorgeschriebene Mitteilung unterbleibt im Einzelfall, wenn ihr eine besondere bundesrechtliche Verwendungsregelung, insbesondere § 30 AO, § 78 SGB X, oder eine entsprechende landesrechtliche Verwendungsregelung entgegensteht. In anderen als den in § 13 Abs. 1 EGGVG genannten Fällen unterbleibt eine Mitteilung ferner, wenn im Einzelfall für die übermittelnde Stelle offensichtlich ist, dass schutzwürdige Interessen Betroffener an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen (§ 13 Abs. 2 EGGVG). Gesetzlich besonders geregelte Mitteilungspflichten und deren Einschränkungen bleiben von § 13 Abs. 2 EGGVG unberührt. Schließlich unterbleibt eine Mitteilung, solange Zwecke des Strafverfahrens entgegenstehen.

(2) Die Entscheidung treffen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte.

3

Auskunft an die und Unterrichtung der Betroffenen

(1) Vorbehaltlich besonderer und abschließender fachgesetzlicher Regelungen richten sich die Voraussetzungen von Auskunft (auf Antrag) und Unterrichtung (von Amts wegen) der Betroffenen nach § 21 EGGVG. Diesen ist grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag Auskunft über Mitteilungen zu erteilen. Von Amts wegen sind die Betroffenen vorbehaltlich des Absatzes 2 gleichzeitig mit der Übermittlung über den Inhalt und den Empfänger der Mitteilung zu unterrichten.

(2) Auf die Beschränkungen in § 21 Abs. 3 und 4 EGGVG wird hingewiesen. Die Entscheidung, dass Auskunft oder Unterrichtung unterbleiben, treffen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte.

(3) Die Form der Auskunftserteilung und Unterrichtung unterliegt pflichtgemäßem Ermessen. Grundsätzlich empfiehlt es sich, Betroffenen einen Abdruck der Mitteilung zu übersenden. Von der Beifügung der Schriftstücke (etwa Urteile), die Betroffenen schon übermittelt worden sind, kann abgesehen werden.

(4) Eine nach § 21 Abs. 4 EGGVG unterbliebene Unterrichtung ist nachzuholen, sobald die Beschränkungen entfallen sind.

4

Mitteilungspflichtige Stellen und dort funktional zuständige Personen

(1) Mitteilungspflichtige Stelle ist, soweit nichts anderes bestimmt ist,

1. die Staatsanwaltschaft für Mitteilungen bis zur Erhebung der öffentlichen Klage,
2. das Gericht für Mitteilungen nach der Erhebung der öffentlichen Klage oder der Privatklage bis zur Rechtskraft der Entscheidung,
3. die Vollstreckungsbehörde für Mitteilungen nach der Rechtskraft der Entscheidung.

Die oberste Justizbehörde kann, insbesondere aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung, eine andere Bestimmung treffen.

(2) Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte ordnen die Mitteilung in den Fällen an, in denen dies ausdrücklich bestimmt ist oder in denen sie sich die Anordnung ausdrücklich vorbehalten haben. Auch in anderen Fällen können sie Mitteilungen anordnen. Amtsanwältinnen und Amtsanwälte stehen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Staatsanwältinnen und Staatsanwälten gleich.

(3) Im Übrigen ordnen Mitteilungen an

1. bei der Staatsanwaltschaft von der Behördenleitung bestimmte Bedienstete,
2. bei dem Gericht Urkundsbeamtinnen oder Urkundsbeamte der Geschäftsstelle,
3. bei der Vollstreckungsbehörde Beamtinnen oder Beamte des gehobenen Justizdienstes,

soweit vorgesetzte Stellen nichts anderes bestimmen. Die Durchführung einer angeordneten Mitteilung kann einer anderen Justizbehörde überlassen werden; die Verantwortung der anordnenden Stelle für die Zulässigkeit der Mitteilung bleibt unberührt.

5

Kenntlichmachung der Mitteilungspflicht auf den Akten, Dokumentation der Mitteilung

(1) Die Mitteilungspflichten sind auf der Vorderseite der Akten in geeigneter Form kenntlich zu machen; dies gilt nicht für die Mitteilungspflicht nach Nummer 11.

(2) Sind Mitteilungen gemacht, ist dies in geeigneter Form zu dokumentieren. In Betracht kommt z.B. ein Vermerk. Ein Abdruck der Mitteilungen - ohne etwaige Anlagen - soll zur Dokumentation benutzt werden, wenn dies ohne größeren Aufwand möglich ist.

(3) Liegen die Beschränkungen des § 21 Abs. 3 und 4 EGGVG vor, sind die Kenntlichmachung der Mitteilungspflichten und die Dokumentation der Mitteilung in den Handakten oder in sonst geeigneter Weise vorzunehmen.

6

Inhalt und Zeitpunkt der Mitteilungen

(1) Der Inhalt und der Zeitpunkt der Mitteilungen richten sich nach den besonderen Vorschriften. Neben den mitzuteilenden Daten dürfen weitere Daten unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 EGGVG übermittelt werden. Im Übrigen gelten die folgenden Bestimmungen.

- (2) Ist die Einleitung eines Verfahrens mitzuteilen, richtet sich der Inhalt der Mitteilung nach deren Zweck und den Umständen des Einzelfalles. Die Mitteilung unterbleibt, solange kein begründeter Verdacht vorliegt.
- (3) Ist der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls mitzuteilen, sind auch die Aufhebung dieser Entscheidungen sowie die Aussetzung des Vollzuges mitzuteilen. Der Haft- oder der Unterbringungsbefehl selbst werden grundsätzlich nicht übermittelt. Soll der Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls vor dessen Vollzug mitgeteilt werden, ist besonders zu prüfen, ob Zwecke des Strafverfahrens dem entgegenstehen (Nummer 2 Abs. 1 Satz 4).
- (4) Ist die Erhebung der öffentlichen Klage mitzuteilen, sind die Anklageschrift, eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift nach § 414 Abs. 2 Satz 2 StPO, der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls, der Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO) bzw. der Antrag im vereinfachten Jugendverfahren (§ 76 JGG) zu übermitteln. Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte können im Einzelfall anordnen, dass die Übermittlung des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen unterbleibt.
- (5) Ist das Urteil mitzuteilen, sind die Urteilsformel und die Urteilsgründe zu übermitteln. Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte können im Einzelfall anordnen, dass die Übermittlung der Urteilsgründe unterbleibt. Mitzuteilen ist auch, ob und von wem ein Rechtsmittel gegen das Urteil eingelegt worden ist.
- (6) Ist die rechtskräftige Entscheidung (Urteil, Strafbefehl, Gesamtstrafenbeschluss) mitzuteilen, ist auch anzugeben, wann sie rechtskräftig geworden ist. Ist mit der rechtskräftigen Entscheidung ein Rechtsmittel verworfen worden oder wird darin auf eine angefochtene Entscheidung Bezug genommen, ist auch die angefochtene Entscheidung mitzuteilen; Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.
- (7) Ist der Ausgang des Verfahrens mitzuteilen, ist jede das Verfahren endgültig oder - außer in den Fällen des § 153a StPO - vorläufig abschließende Entscheidung mit Begründung mitzuteilen, insbesondere die Einstellungsverfügung (Ablehnung der Strafverfolgung) der Staatsanwaltschaft, der nicht mehr anfechtbare Beschluss, der die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnt, die Einstellung des Verfahrens durch gerichtlichen Beschluss und die rechtskräftige Entscheidung. Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte können im Einzelfall anordnen, dass die Übermittlung der Begründung unterbleibt.

7**Folgemitteilungen, Antrag auf gerichtliche Entscheidung**

(1) Unter den Voraussetzungen des § 20 EGGVG sind Folgemitteilungen notwendig. Absatz 1 ordnet - eingeschränkt durch Absatz 3 - Folgemitteilungen für den Fall an, dass eine Mitteilung vor Beendigung des Verfahrens ergangen, insbesondere eine übermittelte Entscheidung abgeändert oder aufgehoben worden ist. Absatz 2 Satz 1 regelt - wiederum eingeschränkt durch Absatz 3 - die unverzügliche Berichtigung unrichtiger Daten. Die Entscheidung darüber, dass eine Folgemitteilung nach § 20 Abs. 3 EGGVG unterbleibt, treffen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte.

(2) Senden Empfänger Unterlagen zurück, weil sie für ihre Zwecke nicht erforderlich sind, ist sicherzustellen, dass sie keine Folgemitteilungen erhalten. Leiten Empfänger Unterlagen gemäß § 19 Abs. 2 Satz 3 EGGVG weiter, sind Folgemitteilungen an die nach ihren Angaben tatsächlich zuständige Stelle zu machen.

(3) Wird ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt, ist der Empfänger zu unterrichten (§ 22 Abs. 2 Satz 1 EGGVG). Auf § 22 Abs. 2 Satz 2 EGGVG soll er hingewiesen werden.

8**Mitteilungen bei Tateinheit**

Ist eine Mitteilung wegen der Art des verletzten Strafgesetzes vorgeschrieben, ist sie auch dann zu machen, wenn die Straftat zugleich ein anderes Strafgesetz verletzt und die Strafe diesem entnommen werden muss oder entnommen worden ist.

9**Form der Mitteilungen**

(1) Soweit dies möglich und nichts anderes vorgeschrieben ist, werden Mitteilungen durch Übersendung einer Mehrfertigung des mitzuteilenden Schriftstücks bewirkt. Im Übrigen wird die Form der Mitteilungen von der übermittelnden Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt.

(2) Ein automatisiertes Verfahren zur Durchführung von Mitteilungen kann eingerichtet werden, wenn diese Form der Datenübermittlung - unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Aufgaben der beteiligten Stellen - wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder aus anderen Gründen angemessen ist. Der automatisierte Abruf durch die empfangenden Stellen ist unzulässig. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die für die übermittelnde Stelle gelten, sind zu beachten.

(3) Mehrfertigungen sind nur zu beglaubigen, wenn dies besonders bestimmt ist.

(4) Soweit es nicht der Übersendung einer Mehrfertigung bedarf, sollen Vordrucke oder Muster verwendet werden.

(5) Auf der Mitteilung wird vermerkt:

„(Absendende Stelle), den20..

An

..... - vertraulich zu behandeln -

.....

Zum dortigen Aktenzeichen (falls bekannt):.....

Mitteilung nach Nr. ...

der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen.

Die Mitteilung darf nur im Rahmen der §§ 19 Abs. 1, 18 Abs. 1 Satz 2 EGGVG verwertet werden, es sei denn, dass eine zweckändernde Nutzung ausdrücklich gesetzlich vorgesehen ist. Der Zweck ergibt sich aus der angegebenen Bestimmung der MiStra. Sind die übermittelten Daten im Sinne von § 19 Abs. 2 Satz 1 EGGVG nicht erforderlich, ist nach § 19 Abs. 2 Satz 2 EGGVG zu verfahren.“

Die §§ 18, 19 EGGVG sowie die einschlägige Bestimmung des zweiten Teils dieser Verwaltungsvorschrift sind der Mitteilung im Wortlaut beizufügen, wenn die Kenntnis der empfangenden Stelle nicht vorausgesetzt werden kann.

(6) Die Mitteilung wird - sofern kein automatisiertes Verfahren Anwendung findet - verschlossen übersandt.

10

Mitteilungsweg

(1) Die Mitteilungen werden vorbehaltlich besonderer Vorschriften der empfangenden Stelle unmittelbar übersandt. Berichtspflichten bleiben unberührt.

(2) Soweit dies nach der Art der zu übermittelnden Daten und der Organisation der empfangenden Stelle veranlasst oder im Folgenden ausdrücklich angeordnet ist, trifft die

übermittelnde Stelle angemessene Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass Mitteilungen unmittelbar die bei der empfangenden Stelle funktionell zuständigen Bediensteten erreichen.

Zweiter Teil
Die einzelnen Mitteilungspflichten

1. Abschnitt
Allgemeine Mitteilungspflichten

11
Mitteilungen an die Polizei
§ 482 StPO

(1) Die Staatsanwaltschaft teilt der Polizeibehörde, die mit dem Verfahren befasst war, ihr Aktenzeichen mit.

(2) Die Staatsanwaltschaft teilt der Polizeibehörde, die mit dem Verfahren befasst war, den Ausgang des Verfahrens mit.

(3) Die Mitteilung nach Absatz 2 erfolgt

1. in den Fällen des § 20 Abs. 1 Satz 1 BZRG durch Übersendung einer Mehrfertigung der Mitteilung an das Bundeszentralregister,
2. im Übrigen grundsätzlich nur durch Übermittlung der Entscheidungsformel (Tenor), der entscheidenden Stelle sowie des Datums und der Art der Entscheidung (Urteil, Beschluss, Entschließung der Staatsanwaltschaft).

Eine Mehrfertigung des Urteils (ggf. auch der nach § 267 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4 Satz 1 StPO in Bezug genommenen Abbildungen und Schriftstücke) oder einer mit Gründen versehenen Einstellungsentscheidung kann auf Ersuchen der befassten Polizeibehörde übersandt werden.

(4) Die Mitteilung des Verfahrensausgangs von Amts wegen unterbleibt in Verfahren gegen Unbekannt sowie bei Verkehrsstrafsachen, soweit sie nicht unter die §§ 142, 315 bis 315c StGB fallen. Die Befugnis zur Erteilung von Auskünften oder der Gewährung von Akteneinsicht auf Ersuchen bleibt hiervon unberührt.

12

Mitteilungen zum Wählerverzeichnis

§ 13 Absatz 1 Nummer 5 EGGVG

(1) In Strafsachen gegen deutsche Staatsangehörige sowie gegen Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger), die in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, ist der zuständigen Verwaltungsbehörde die Tatsache der rechtskräftigen Verurteilung (ohne Angabe der rechtlichen Bezeichnung der Tat und ohne Angabe der angewendeten Strafvorschriften) mitzuteilen, wenn

1. wegen eines Verbrechens auf eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr erkannt worden ist,
2. die Fähigkeit aberkannt worden ist, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, oder
3. das Recht aberkannt worden ist, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen.

In den Fällen der Ziffern 2 und 3 ist auch die Zeit mitzuteilen, für die die Aberkennung wirksam ist.

(2) Die Mitteilungen sind der Verwaltungsbehörde zu machen, in deren Bezirk die Verurteilte oder der Verurteilte die Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehat. Haben Verurteilte keine Wohnung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder lässt sich eine solche Wohnung nicht feststellen, so sind die Mitteilungen an die Verwaltungsbehörde zu machen, in deren Bezirk die Verurteilte oder der Verurteilte die letzte Wohnung, bei mehreren Wohnungen die letzte Hauptwohnung gehabt hat.

(3) In den Fällen des Absatz 1 sind auch der Tag des Ablaufs des Verlustes der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Wahl- und Stimmrechts sowie die Wiederverleihung dieser Fähigkeiten und Rechte mitzuteilen. Die Mitteilung ist an den Empfänger der Erstmitteilung und in den Fällen, in denen eine neue Wohnung aktenkundig ist, an die nunmehr zuständige Verwaltungsbehörde zu richten.

13

Bewährungs- und Führungsaufsichtsfälle

§ 477 Absatz 2 Nummer 3 StPO

(1) Ist durch eine Entscheidung des Gerichts oder durch eine Gnadenentscheidung

1. die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder des Restes einer Freiheitsstrafe,
2. die Vollstreckung oder weitere Vollstreckung einer Unterbringung,
3. ein Berufsverbot,
4. die Vollstreckung einer Jugendstrafe oder des Restes einer Jugendstrafe,
5. die Vollstreckung eines Strafarrrestes oder des Restes eines Strafarrrestes zur Bewährung ausgesetzt oder
6. die Strafe oder der Strafarrrest nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen

worden, ist dem Gericht oder der Gnadenbehörde Mitteilung zu machen, sobald Umstände bekannt werden, die zu einem Widerruf der Aussetzung oder des Straferlasses oder des Erlasses des Strafarrrestes führen können.

(2) Ist durch die Entscheidung eines Gerichts oder kraft Gesetzes Führungsaufsicht eingetreten, so ist dem Gericht sowie der Führungsaufsichtsstelle Mitteilung zu machen, sobald Umstände bekannt werden, die zu nachträglichen Entscheidungen führen können.

(2a) Ist eine unter Bewährung stehende Verurteilte bzw. ein unter Bewährung stehender Verurteilter in anderer Sache in Straftat genommen worden, so ist der die Bewährungsstrafe vollstreckenden Staatsanwaltschaft zur Weiterleitung an das bis zu diesem Zeitpunkt die Bewährungsaufsicht führende Gericht Mitteilung zu machen. Gleiches gilt in den Fällen, in denen Maßregeln der Besserung und Sicherung vollstreckt werden.

(3) Ist die Verurteilung zu einer Geldstrafe vorbehalten oder die Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe ausgesetzt worden, ist dem Gericht Mitteilung zu machen, sobald Umstände bekannt werden, die zur Verurteilung zu der vorbehaltenen Strafe oder zur Verhängung einer Jugendstrafe führen können.

(4) Ist Bewährungs- oder Führungsaufsicht angeordnet, ist die Mitteilung in zwei Stücken zu machen.

14

Ermittlungen über einen Todesfall

§ 13 Absatz 1 Nummer 1 EGGVG

(1) Werden in einem Strafverfahren amtliche Ermittlungen über den Tod einer Person durchgeführt, ist dem Standesamt (§ 28 i.V.m. § 30 Abs. 3 PStG), in dessen Bezirk die

Person gestorben ist, Mitteilung zu machen, wenn das Gericht oder die Staatsanwaltschaft hierfür zuständig ist.*

(2) In der Mitteilung sollen nach Möglichkeit angegeben werden

1. die Vornamen und der Familienname der verstorbenen Person, ihr Geschlecht und Wohnort sowie Ort und Tag der Geburt,
2. die Vornamen und der Familienname des Ehegatten bzw. der Ehegattin oder des eingetragenen Lebenspartners bzw. der eingetragenen Lebenspartnerin oder die Tatsache, dass die verstorbene Person nicht verheiratet oder verpartnert war,
3. Ort, Tag und Stunde des Todes.

(3) Ist der Sterbeort nicht festzustellen, ist die Mitteilung an das Standesamt zu richten, in dessen Bezirk die Leiche gefunden worden ist.

*** Amtl. Anm.:**

- BW Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (keine besondere Regelung)
- BY Polizei (Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 8. Juli 2008; GVBl. S. 344)
- BE Polizeibehörde (§ 1 Abs. 4 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin vom 26. März 2013 (GVBl. S. 107)
- BB Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (§ 1 Abs. 4 des Brandenburgischen Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 9. Oktober 2003; GVBl. I/03, S. 270, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. April 2009; GVBl. I/09, S. 66)
- HB Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (§ 4 Abs. 3 Bremisches Ausführungsgesetz zum Personenstandsgesetz (BremAGPStG) vom 16. Dezember 2008; Brem.GBl. S. 418)
- HH Gerichte, Staatsanwaltschaften, Behörde für Inneres und Sport (Ziffer IV der Anordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 3. November 2009; Amtl. Anz. S. 2093)
- HE Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (keine besondere Regelung)
- MV Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (§ 1 Abs. 4 des Landespersonenstandsausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LPStAG M-V) vom 1. Dezember 2008; GVBl. M-V S. 461)
- NI Staatsanwaltschaft (Nummer 1 des Gem. RdErl. d. MJ u. d. MI v. 12. Dezember 2019; Nds. MBl. 2020, 24)
- NW Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (§ 3 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (PStVO NRW) vom 16. Dezember 2008; GV. NRW. 2008 S. 859)
- RP Polizeibehörde, die die amtlichen Ermittlungen führt (§ 3 Abs. 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 10. Dezember 2008; GVBl. S. 321)
- SL Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (§ 6 Abs. 2 der Saarländischen Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 4. Dezember 2008 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2012 (Amtsbl. I S. 127)
- SN Polizei (§ 4 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Sächs-AGPStG) vom 11. Dezember 2008; SächsGVBl. 2008, Bl.-Nr. 20, S. 938)
- ST Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (§ 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Sachsen-Anhalt (PStG-AG LSA) vom 5. Dezember 2008; GVBl. LSA S. 406)
- SH Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (keine besondere Regelung)
- TH Polizei (§ 3 Abs. 3 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Personenstandsgesetz vom 18. September 2008; GVBl. S. 313)

2. Abschnitt

Mitteilungen über Personen, die einer Dienst-, Staats-, Standesaufsicht oder berufswirtschaftlichen Aufsicht unterliegen

15

Strafsachen gegen Personen in einem Beamten- oder Richterverhältnis

§ 115 BBG, § 49 BeamStG, §§ 46, 71 DRiG

(1) In Strafsachen gegen Personen, die in einem Beamten- oder Richterverhältnis stehen, sind mitzuteilen

1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
2. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift,
3. der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und
4. die einen Rechtszug abschließende Entscheidung mit Begründung sowie gegebenenfalls mit dem Hinweis, dass ein Rechtsmittel eingelegt worden ist.

(2) Absatz 1 gilt in Verfahren wegen Privatklagedelikten nur, wenn die Staatsanwaltschaft das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht hat; Nummer 29 bleibt unberührt. In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten sind Mitteilungen nach Absatz 1 Ziffer 2 bis 4 nur zu machen, wenn

1. es sich um schwere Verstöße, namentlich Vergehen der Trunkenheit im Straßenverkehr oder der fahrlässigen Tötung, handelt oder
2. in sonstigen Fällen die Kenntnis der Daten auf Grund der Umstände des Einzelfalls erforderlich ist, um zu prüfen, ob dienstrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind.

(3) Entscheidungen über Verfahrenseinstellungen, die nicht bereits nach den Absätzen 1 oder 2 zu übermitteln sind, sollen übermittelt werden, wenn die in Absatz 2 Ziffer 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind. Übermittelt werden sollen insbesondere Einstellungsentscheidungen gemäß § 170 Abs. 2 StPO, die Feststellungen zu einer Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB enthalten. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

(4) Übermittlungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind auch zulässig, soweit sie Daten betreffen, die dem Steuergeheimnis (§ 30 AO) unterliegen.

(5) Die Mitteilungen sind an die zuständigen Dienstvorgesetzten oder deren Vertretung im Amt zu richten und als "Vertrauliche Personalsache" zu kennzeichnen.

(6) Bei Personen im Beamten- oder Richterverhältnis im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung sind die Mitteilungen zum Zwecke der Weiterleitung an die zuständige Stelle zu richten an das:

Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr
Referat V 2.Z
Niederberg-Kaserne Alte Heerstraße 81
53757 Sankt Augustin

Die Mitteilungen sind als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen. Dabei sind nur die Personendaten der Beamtinnen und Beamten bzw. Richterinnen und Richter, die zur Ermittlung der zuständigen Stelle erforderlich sind (Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Amtsbezeichnung, Dienststelle sowie Standort), dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr mitzuteilen. Die übrigen Daten sind zur Weiterleitung in einem verschlossenen Umschlag zu übermitteln. Ist das Beamten- bzw. Richterverhältnis zwischenzeitlich beendet, soll neben den bekannten, zuletzt gültigen Personendaten auch die bekannte Anschrift der entlassenen Beamtinnen oder Beamten bzw. Richterinnen oder Richter mitgeteilt werden.

16

Strafsachen gegen Personen in einem Arbeitnehmer- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst

§ 13 Absatz 2, § 14 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 2 EGGVG

(1) In Strafsachen gegen Personen, die in einem privatrechtlichen Arbeitnehmer- oder Ausbildungsverhältnis zum Bund, einem Land, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer anderen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts stehen, sind, soweit es um den Vorwurf eines Verbrechens geht, mitzuteilen

1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
2. die Erhebung der öffentlichen Klage,
3. die Urteile,
4. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 bis 3 zu machen war.

(2) Entsprechend ist in Strafsachen wegen eines Vergehens zu verfahren, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung des Dienstes bzw. des Berufs zu beachten sind, oder er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung zur Ausübung der dienstlichen bzw. beruflichen Tätigkeit im Allgemeinen oder auch nur in bestimmten Umfeldern oder Einsatzorten hervorzurufen.

(3) In Privatklageverfahren, in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten und in sonstigen Verfahren bei Verurteilung zu einer anderen Maßnahme als einer Strafe oder einer Maßnahme im Sinne des § 11 Abs. 1 Nummer 8 StGB unterbleibt die Mitteilung, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalls sie erfordern. Sie ist insbesondere erforderlich, wenn die Tat bereits ihrer Art nach geeignet ist, Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Eignung für die gerade ausgeübte berufliche Tätigkeit hervorzurufen. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht bei Straftaten, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist, und bei gefährlicher Körperverletzung.

(4) In Strafsachen gegen Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen, das nicht unter Nummer 15 fällt, ist diese Bestimmung dann anzuwenden, wenn für das Rechtsverhältnis im Gesetz auf die Regelungen des Beamtenrechts verwiesen wird. Ist dies nicht der Fall, ist nach den Absätzen 1 bis 3 zu verfahren.

(5) Die Mitteilungen sind an die Leitung der Behörde oder Beschäftigungsstelle oder die Vertretung im Amt zu richten und als "Vertrauliche Personalsache" zu kennzeichnen.

(6) Bei Personen, die in einem privatrechtlichen Arbeitnehmer- oder Ausbildungsverhältnis zu einer Dienststelle im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung stehen, sind die Mitteilungen zum Zwecke der Weiterleitung an die zuständige Stelle zu richten an das:

Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr
Referat V 2.Z
Niederberg-Kaserne Alte Heerstraße 81
53757 Sankt Augustin

Die Mitteilungen sind als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen. Dabei sind nur die Personendaten der Beschäftigten, die zur Ermittlung der zuständigen Stelle erforderlich sind (Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Amtsbezeichnung, Dienststelle sowie Standort), dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr mitzuteilen. Die übrigen Daten sind zur Weiterleitung in einem verschlossenen Umschlag zu übermitteln. Ist das Arbeitnehmer- oder Ausbildungsverhältnis zwischenzeitlich beendet, soll neben den bekannten, zuletzt gültigen Personendaten auch die bekannte Anschrift der ausgeschiedenen Arbeitnehmerin oder des ausgeschiedenen Arbeitnehmers oder des oder der ausgeschiedenen Auszubildenden mitgeteilt werden.

17

Strafsachen gegen ehrenamtliche Richterinnen und Richter

§ 13 Absatz 2, § 14 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 2 EGGVG

(1) In Strafsachen gegen ehrenamtliche Richterinnen und Richter aller Zweige der Gerichtsbarkeit sind rechtskräftige Entscheidungen mitzuteilen, die den Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, zur Folge haben oder in denen wegen einer vorsätzlichen Tat eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten festgesetzt worden ist.

(2) Darüber hinaus sind in Strafsachen wegen einer Tat, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, mitzuteilen:

1. bei Schöffinnen und Schöffen, Jugendschöffinnen und Jugendschöffen sowie ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern in Handels- und Landwirtschaftssachen die Einleitung des Ermittlungsverfahrens und der Ausgang des Verfahrens,
2. bei den übrigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern die Erhebung der öffentlichen Klage und der Ausgang des Verfahrens.

(3) Bei ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern der Finanzgerichtsbarkeit sind ferner alle rechtskräftigen Verurteilungen wegen einer Steuer- oder Monopolstraftat mitzuteilen.

(4) Die Mitteilungen sind an die Präsidentin oder den Präsidenten oder an die Direktorin oder den Direktor des Gerichts, bei dem die ehrenamtliche Richterin oder der ehrenamtliche Richter tätig ist oder tätig werden soll, zu richten. Bei ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern an einem Arbeitsgericht oder Landesarbeitsgericht sind die Mitteilungen an die oberste Arbeitsbehörde des Landes*, bei ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern am Bundesarbeitsgericht an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu richten. Sie sind als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen.

18

Strafsachen gegen Versorgungsberechtigte, Alters- und Hinterbliebenengeldberechtigte

§ 13 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 2, § 14 Absatz 1 Nummer 6, Absatz 2 EGGVG

(1) In Strafsachen gegen Personen, denen aufgrund früherer Dienstverhältnisse als Richterinnen oder Richter, Beamtinnen oder Beamte, Soldatinnen oder Soldaten Ansprüche auf Versorgungsbezüge oder Altersgeld zustehen oder Versorgungsleistungen gewährt werden, sind mitzuteilen

* Anmerkung: In Baden-Württemberg, der Freien und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sind die Mitteilungen an die oberste Justizbehörde zu richten.

1. der für die Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständigen Behörde das rechtskräftige Urteil, wenn

a) wegen einer vor Beendigung des Amts- oder Dienstverhältnisses begangenen vorsätzlichen Tat

aa) eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verhängt,

bb) eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten - bei Soldatinnen und Soldaten eine Freiheitsstrafe in beliebiger Höhe - nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats, Landesverrat, Gefährdung der äußeren Sicherheit oder - soweit sich die Tat auf eine Diensthandlung im Hauptamt bezieht - Bestechlichkeit verhängt,

cc) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt oder

dd) nur bei Soldatinnen und Soldaten - eine Maßregel der Besserung und Sicherung nach den §§ 64, 66 StGB angeordnet

worden ist oder

b) wegen einer nach Beendigung des Amts- oder Dienstverhältnisses begangenen vorsätzlichen Tat

aa) eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder

bb) eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit

verhängt worden ist,

2. der nach den §§ 17, 84 BDG oder den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften oder der nach der WDO zuständigen Einleitungsbehörde, wenn die Tat vor Beendigung des Amts- oder Dienstverhältnisses begangen wurde oder wenn bei einer nach diesem Zeitpunkt begangenen Tat die besonderen Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 Nummer 2 Buchstabe b BDG in Verbindung mit § 77 Abs. 2 BBG oder gemäß den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften in Verbindung mit § 47 Abs. 2 BeamtStG oder gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 WDO in Verbindung mit § 23 Abs. 2 SG vorliegen:

a) die Erhebung der öffentlichen Klage,

b) die Urteile,

c) der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach Buchstabe a oder b zu machen war.

Nummer 15 Abs. 2 gilt in diesen Fällen entsprechend.

(2) In Strafsachen gegen Personen, denen aufgrund einer früheren Tätigkeit in einem privatrechtlichen Arbeitnehmerverhältnis im öffentlichen Dienst oder als Hinterbliebene einer solchen Person gegen eine Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes Ansprüche auf Betriebsrenten aufgrund einer Pflichtversicherung oder auf Besitzstandsrenten oder Ansprüche und Anwartschaften auf Versorgungsleistungen zustehen, sind der für die Festsetzung der Leistungen zuständigen Stelle rechtskräftige Urteile mitzuteilen, wenn:

1. wegen einer vorsätzlichen Tat eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder
2. wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten

verhängt worden ist.

(3) In Strafsachen gegen sonstige Personen, denen gegen eine öffentliche Kasse Ansprüche auf Leistungen mit Versorgungscharakter zustehen oder denen solche Leistungen gewährt werden, sind der für die Festsetzung der Leistungen zuständigen Stelle rechtskräftige Urteile mitzuteilen, in denen wegen einer vorsätzlichen Tat, die

1. vor Beendigung des Amts- oder Dienstverhältnisses begangen wurde, eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verhängt oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt worden ist,
2. nach Beendigung des Amts- oder Dienstverhältnisses begangen wurde, eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verhängt worden ist oder
3. die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verhängt worden ist.

(4) In Strafsachen gegen Hinterbliebene von Personen im Sinne der Absätze 1 und 3, die Anspruch auf Versorgungsbezüge oder Hinterbliebenengeld haben oder Versorgungsleistungen erhalten, sind der für die Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständigen Stelle rechtskräftige Urteile mitzuteilen, wenn:

1. wegen eines Verbrechens eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder

2. wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verhängt worden ist.

19

Strafsachen gegen Soldatinnen und Soldaten

§ 89 Absatz 1 und 3 SG, § 115 BBG

(1) In Strafsachen gegen Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr sind mitzuteilen

1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
2. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift,
3. der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und
4. die einen Rechtszug abschließende Entscheidung mit Begründung sowie ggf. mit dem Hinweis, dass ein Rechtsmittel eingelegt worden ist.

Endet das Wehrdienstverhältnis nach der Übermittlung einer Mitteilung, so ist der Empfänger vom Ausgang des Verfahrens nach § 20 Abs. 1 EGGVG zu unterrichten, soweit er hierauf nicht verzichtet hat.

(2) Absatz 1 gilt in Verfahren wegen Privatklagedelikten nur, wenn die Staatsanwaltschaft das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht hat; Nummer 29 bleibt unberührt. In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten sind Mitteilungen nach Absatz 1 Ziffern 2 bis 4 nur zu machen, wenn

1. es sich um schwere Verstöße, namentlich Vergehen der Trunkenheit im Straßenverkehr oder der fahrlässigen Tötung, handelt oder
2. in sonstigen Fällen die Kenntnis der Daten aufgrund der Umstände des Einzelfalles erforderlich ist, um zu prüfen, ob dienstrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind.

(3) Entscheidungen über Verfahrenseinstellungen, die nicht bereits nach Absatz 1 oder 2 zu übermitteln sind, sollen übermittelt werden, wenn die in Absatz 2 Ziffer 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind. Übermittelt werden sollen insbesondere Einstellungsentscheidungen gem. § 170 Abs. 2 StPO, die Feststellungen zu einer Schuldunfähigkeit nach § 20

StGB enthalten. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

(4) Übermittlungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind auch zulässig, soweit sie Daten betreffen, die dem Steuergeheimnis (§ 30 AO) unterliegen.

(5) Mitteilungen sind zu richten

1. bei Erlass und Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls schriftlich an die nächsten Disziplinarvorgesetzten oder deren Vertretung im Amt,
2. in allen übrigen Fällen zum Zwecke der Weiterleitung an die zuständige Stelle an das Kommando Territoriale Aufgaben der Bundeswehr (Kurt-Schumacher-Damm 41, 13405 Berlin).

Die Mitteilungen sind als "Vertrauliche Personalsache" zu kennzeichnen. Im Falle der Ziffer 2 sind nur die Personendaten der Soldatinnen oder Soldaten, die zur Ermittlung der zuständigen Stelle erforderlich sind (Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Dienstgrad, Truppenteil oder Dienststelle sowie Standort), dem Kommando Territoriale Aufgaben der Bundeswehr mitzuteilen. Die übrigen Daten sind zur Weiterleitung in einem verschlossenen Umschlag zu übermitteln. Ist das Wehrdienstverhältnis zwischenzeitlich beendet, soll neben den bekannten, zuletzt gültigen Personendaten auch die bekannte Anschrift der entlassenen Soldatinnen oder Soldaten mitgeteilt werden.

20

Strafsachen gegen Soldatinnen und Soldaten im Ruhestand, frühere Berufssoldatinnen und Berufssoldaten und frühere Soldatinnen und Soldaten auf Zeit

§ 89 Absatz 2 SG

(1) In Strafsachen gegen Berufsoffiziere und -unteroffiziere im Ruhestand, frühere Berufsoffiziere und -unteroffiziere und frühere Offiziere und Unteroffiziere auf Zeit sind mitzuteilen

1. die Erhebung der öffentlichen Klage,
2. die Urteile,
3. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 oder 2 zu machen war, wenn der Tatvorwurf

- a) die §§ 80 bis 100a, 105, 106, 129, 129a StGB oder § 20 VereinsG betrifft und die Tat eine Betätigung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zum Ziel hatte oder
- b) auf unwürdiges Verhalten im Sinne des § 23 Abs. 2 Nummer 2 SG schließen lässt

und nicht erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen. In Privatklageverfahren und in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten sind Mitteilungen nach dieser Bestimmung nicht zu machen.

(2) Die Mitteilungen sind zum Zwecke der Weiterleitung an die zuständige Stelle an das Kommando Territoriale Aufgaben der Bundeswehr (Kurt-Schumacher-Damm 41, 13405 Berlin) zu richten und als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen. Es sind nur die Personendaten der Beschuldigten mitzuteilen, die für die Ermittlung der zuständigen Stelle erforderlich sind. Hierzu sollen Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, der frühere Dienstgrad und die Anschrift der Beschuldigten angegeben werden. Die übrigen Daten sind dem Kommando Territoriale Aufgaben der Bundeswehr in einem verschlossenen Umschlag zu übermitteln.

(3) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

21

Strafsachen gegen Zivildienstleistende

§ 45a ZDG, § 115 BBG

(1) In Strafsachen gegen Zivildienstleistende sind mitzuteilen

1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
2. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift,
3. der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und
4. die einen Rechtszug abschließende Entscheidung mit Begründung sowie ggf. mit dem Hinweis, dass ein Rechtsmittel eingelegt worden ist.

Endet das Zivildienstverhältnis nach Übermittlung einer Mitteilung, ist der Empfänger über den Ausgang des Verfahrens nach § 20 Abs. 1 EGGVG zu unterrichten, soweit er hierauf nicht verzichtet hat.

(2) Absatz 1 gilt in Verfahren wegen Privatklagedelikten nur, wenn die Staatsanwaltschaft das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht hat; Nummer 29 bleibt unberührt. In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten sind Mitteilungen nach Absatz 1 Ziffern 2 bis 4 nur zu machen, wenn

1. es sich um schwere Verstöße, namentlich Vergehen der Trunkenheit im Straßenverkehr oder der fahrlässigen Tötung, handelt oder
2. in sonstigen Fällen die Kenntnis der Daten aufgrund der Umstände des Einzelfalles erforderlich ist, um zu prüfen, ob dienstrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind.

(3) Entscheidungen über Verfahrenseinstellungen, die nicht bereits nach Absatz 1 oder 2 zu übermitteln sind, sollen übermittelt werden, wenn die in Absatz 2 Ziffer 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind. Übermittelt werden sollen insbesondere Einstellungsentscheidungen gem. § 170 Abs. 2 StPO, die Feststellungen zu einer Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB enthalten. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

(4) Übermittlungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind auch zulässig, soweit sie Daten betreffen, die dem Steuergeheimnis (§ 30 AO) unterliegen.

(5) Die Mitteilungen sind an das

Bundesamt für Familie und
zivilgesellschaftliche Aufgaben
50964 Köln
Telefon: 0221 3673-0

zu richten und als "Vertrauliche Personalsache" zu kennzeichnen.

22

Strafsachen gegen Geistliche und Beamtinnen und Beamte öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften

§ 12 Absatz 2, § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 1 Nummer 4 und 6, Absatz 2 EGGVG

(1) Mitteilungen an Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften sind nur zulässig, sofern sichergestellt ist, dass bei dem Empfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen sind.

(2) In Strafsachen gegen Geistliche einer Kirche oder gegen Personen, die ein entsprechendes Amt bei einer anderen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft bekleiden, sowie gegen Beamtinnen und Beamte einer Kirche oder einer Religionsgesellschaft sind mitzuteilen

1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
2. die Erhebung der öffentlichen Klage,
3. die Urteile,
4. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 bis 3 zu machen war.

(3) In Privatklageverfahren, in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten und in sonstigen Verfahren bei Verurteilung zu einer anderen Maßnahme als einer Strafe oder einer Maßnahme im Sinne des § 11 Abs. 1 Nummer 8 StGB unterbleibt die Mitteilung, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles sie erfordern. Sie ist insbesondere erforderlich, wenn die Tat bereits ihrer Art nach geeignet ist, Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Eignung für die gerade ausgeübte berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit hervorzurufen. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht bei Straftaten, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist, und bei gefährlicher Körperverletzung.

(4) Entscheidungen über Verfahrenseinstellungen, die nicht bereits nach den Absätzen 2 und 3 zu übermitteln sind, sollen nur übermittelt werden, wenn die Kenntnis der Daten aufgrund der Umstände des Einzelfalles erforderlich ist, um zu prüfen, ob disziplinarrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind. Übermittelt werden sollen insbesondere Einstellungsentscheidungen nach § 170 Abs. 2 StPO, wenn sie Feststellungen zu einer Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB enthalten. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

(5) Für die in Absatz 2 genannten Personen gelten, wenn sie sich im Ruhestand befinden, die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

(6) Die Mitteilungen sind an die jeweils zuständige Oberbehörde der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zu richten und als "Vertrauliche Personalsache" zu kennzeichnen.

23

**Strafsachen gegen Notarinnen, Notare und Angehörige der
rechtsberatenden Berufe**

§ 13 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2, § 14 Absatz 1 Nummer 4, Absatz 2 EGGVG, § 64a Absatz 2 BNotO, § 36 Absatz 2 BRAO auch in Verbindung mit § 59m Absatz 2, § 207 Absatz 2 Satz 1, § 209 Absatz 1 Satz 3 BRAO, § 4 Absatz 1, § 34a EuRAG, § 34 Absatz 2 auch in Verbindung mit § 52m Absatz 2 PAO, § 19 Absatz 4, § 21 Absatz 2 Satz 1 EuPAG, § 18 Absatz 1 Satz 3 und 4 RDG

(1) In Strafsachen gegen

- Notarinnen, Notare, Notarassessorinnen und Notarassessoren,
- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, einschließlich der niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Sinne von § 2 EuRAG, der dienstleistenden europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Sinne von § 25 EuRAG und der niedergelassenen ausländischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Sinne von § 206 BRAO,
- Patentanwältinnen und Patentanwälte, einschließlich der niedergelassenen ausländischen Patentanwältinnen und Patentanwälte im Sinne von § 20 EuPAG und der dienstleistenden europäischen Patentanwältinnen und Patentanwälte im Sinne von § 13 EuPAG,
- Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer einer Rechtsanwaltsgesellschaft oder Patentanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung,
- registrierte Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleister, qualifizierte Personen im Sinne von § 12 Abs. 4 RDG, Rechtsbeistände sowie sonstige Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleister, gegen die Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 oder §§ 13a, 15b RDG oder Mitteilungen nach § 18 Abs. 2 RDG in Verbindung mit § 8d Abs. 1 VwVfG in Betracht kommen,

sind mitzuteilen

1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
2. Entscheidungen, durch die ein vorläufiges Berufsverbot angeordnet oder ein solches aufgehoben worden ist,
3. die Erhebung der öffentlichen Klage,

4. die Urteile,
5. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 bis 4 zu machen war.

(1a) In Strafsachen gegen Notarinnen außer Dienst (a. D.) und Notare a. D. sind rechtskräftige Entscheidungen eines Gerichts mitzuteilen, wenn

1. eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer vorsätzlichen Tat verhängt,
2. eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer vorsätzlichen Tat nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats, Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit oder, soweit sich die Tat auf eine Diensthandlung im Hauptamt bezieht, Bestechlichkeit verhängt oder
3. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt

worden ist.

(2) In besonderen Fällen, namentlich in Verfahren, die die pflichtwidrige Verwendung von Mandantengeldern, einen Parteiverrat, einen Betrug, eine Urkundenfälschung, die unterlassene Herausgabe von Behördenakten oder einen sonstigen Vorwurf, der zu einem Berufs- oder Vertretungsverbot oder einer Amtsenthebung führen kann, zum Gegenstand haben, oder wenn im Verfahren Feststellungen zu einer Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB getroffen werden, sind auch die Einleitung sowie der Ausgang des Ermittlungsverfahrens mitzuteilen.

(3) In Privatklageverfahren und in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten unterbleibt die Mitteilung, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles sie erfordern. Sie ist insbesondere erforderlich, wenn die Tat bereits ihrer Art nach geeignet ist, Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Eignung für die gerade ausgeübte berufliche Tätigkeit hervorzurufen. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht bei Straftaten, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist.

(4) Die Mitteilungen sind zu richten

1. bei Notarinnen, Notaren, Notarassessorinnen, Notarassessoren, Notarinnen a. D. und Notaren a. D.:

an die Landesjustizverwaltung, die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts, des Landgerichts und der Notarkammer;

2. bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten beim Bundesgerichtshof:
an das Bundesministerium der Justiz, die Generalbundesanwältin oder den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof und die Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof;
3. bei den übrigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gemäß Abs. 1 sowie bei Rechtsbeiständen, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind:
an die Generalstaatsanwaltschaft und die Rechtsanwaltskammer;
4. bei nichtanwaltlichen und nichtpatentanwaltlichen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern einer Rechtsanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung an die gemäß §§ 120, 119 Abs. 2, § 60 Abs. 1 Satz 2 BRAO zuständige Generalstaatsanwaltschaft und die gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 BRAO zuständige Rechtsanwaltskammer (§§ 74, 113, 115c und 120 BRAO);

bei nichtanwaltlichen und nichtpatentanwaltlichen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern einer Patentanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung an die Generalstaatsanwaltschaft München (§§ 86, 104, 105 PAO) und die Patentanwaltskammer (§§ 53, 58, 70, 95, 97a PAO);

5. bei Patentanwältinnen und Patentanwälten gemäß Absatz 1 - auch als Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer einer Patentanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung - an die Präsidentin oder den Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamtes, die Generalstaatsanwaltschaft München und die Patentanwaltskammer (§§ 53, 58, 70, 86, 95, 97a, 104, 105 PAO);

bei Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern einer Rechtsanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung zusätzlich an die gemäß §§ 120, 119 Abs. 2, § 60 Abs. 1 Satz 2 BRAO zuständige Generalstaatsanwaltschaft und die gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 BRAO zuständige Rechtsanwaltskammer (§§ 74, 113, 115c, 120 BRAO);

6. bei den in Ziffern 3 und 5 genannten Angehörigen rechtsberatender Berufe, die Gesellschafterinnen oder Gesellschafter, Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer, Prokuristinnen oder Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte zum gesamten Geschäftsbetrieb einer Rechtsanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung sind, zusätzlich an die für die Rechtsanwaltsgesellschaft zuständige Rechtsanwaltskammer, wenn die Mitteilung ein Berufsverbot betrifft; ist der Mitteilungsempfänger mit den nach Ziffer 3 zu unterrichtenden Stellen identisch, ist eine zusätzliche Mitteilung nicht erforderlich;

7. bei den in Ziffern 3 und 5 genannten Angehörigen rechtsberatender Berufe, die Gesellschafterinnen oder Gesellschafter, Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer, Prokuristinnen oder Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte zum gesamten Geschäftsbetrieb einer Patentanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung sind, zusätzlich an die Präsidentin oder den Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamtes (§ 52g Abs. 1, § 52h Abs. 3 PAO) und die Patentanwaltskammer (§ 53 Abs. 1, § 97a PAO), wenn die Mitteilung ein Berufsverbot betrifft; sind die Mitteilungsempfänger mit den nach Ziffer 5 zu unterrichtenden Stellen identisch, ist eine zusätzliche Mitteilung nicht erforderlich;
8. bei registrierten Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern, qualifizierten Personen im Sinne von § 12 Abs. 4 RDG, Rechtsbeiständen sowie sonstigen Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleistern:
an die auf der Grundlage von § 19 RDG nach Landesrecht zuständige Stelle.

Die Mitteilungen sind als "Vertrauliche Personalsache" zu kennzeichnen.

24

Strafsachen gegen Angehörige bestimmter Berufe des Wirtschaftslebens und Sachverständige

§ 13 Absatz 2, § 14 Absatz 1 Nummer 4, 5 und 7, Absatz 2 EGGVG,
§ 36a Absatz 3 Nummer 2, § 65 Absatz 2, § 130 Absatz 1 WiPrO,
§ 10 Absatz 2 StBerG, § 2 BewachV

(1) In Strafsachen gegen

- Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer,
- vereidigte Buchprüferinnen und vereidigte Buchprüfer,
- Steuerberaterinnen und Steuerberater,
- Steuerbevollmächtigte,
- Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder Partnerinnen und Partner einer

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,

Steuerberatungsgesellschaft oder

Buchprüfungsgesellschaft,

- Dispacheurinnen und Dispacheure,
- Markscheiderinnen und Markscheider,
- Öffentlich bestellte oder bauaufsichtlich anerkannte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure,
- bauaufsichtlich anerkannte Prüferinnen und Prüfer,
- bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige,
- Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter eines Börsenträgers,
- Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsratsorgans eines Börsenträgers,
- Inhaber einer bedeutenden Beteiligung an einem Börsenträger oder Personen, die einen solchen Erwerb beabsichtigen, wenn es sich um eine juristische Person handelt, auch gesetzliche Vertreter, oder, wenn es sich um eine Personenhandels-gesellschaft handelt, auch Gesellschafterinnen und Gesellschafter,
- Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer einer Börse,
- Mitglieder eines Börsenrates,
- Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, geschäftsführende und gleichzeitig vertretungsberechtigte Gesellschafterinnen und Gesellschafter, Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhaber eines zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmens und Personen, die für ein solches Unternehmen an der Börse handeln (Börsenhändler),
- öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, öffentlich bestellte und vereidigte sowie allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher, ferner öffentlich bestellte und vereidigte sowie ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer,
- Architektinnen und Architekten, Innenarchitektinnen und Innenarchitekten, Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten, Stadtplanerinnen und Stadtplaner, Ingenieurinnen und Ingenieure, soweit diese in einer von einer Berufskammer geführten Liste eingetragen sind, sowie

- Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, geschäftsführende und gleichzeitig vertretungsberechtigte Gesellschafterinnen und Gesellschafter, Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhaber eines Bewachungsunternehmens, die mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen (Bewacherinnen und Bewacher, §§ 31, 34a GewO) und Personen, die für ein solches Unternehmen Bewachungsaufgaben durchführen (Wachpersonen),

sind, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung des Berufs oder der aufgrund des Berufs ausgeübten besonderen Tätigkeit zu beachten sind, oder er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung hervorzurufen, mitzuteilen

1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
2. die Entscheidung, durch die ein vorläufiges Berufsverbot angeordnet oder ein solches aufgehoben worden ist,
3. die Erhebung der öffentlichen Klage,
4. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 bis 3 zu machen war.

(2) In Privatklageverfahren, in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten und in sonstigen Verfahren bei Verurteilung zu einer anderen Maßnahme als einer Strafe oder einer Maßnahme im Sinne des § 11 Abs. 1 Nummer 8 StGB unterbleibt die Mitteilung, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles sie erfordern. Sie ist insbesondere erforderlich, wenn die Tat bereits ihrer Art nach geeignet ist, Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Eignung für die gerade ausgeübte berufliche Tätigkeit hervorzurufen. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht bei Straftaten, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist, und bei gefährlicher Körperverletzung.

(3) In Strafsachen gegen amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr gelten die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass sich die Mitteilungspflicht auch auf die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 111a StPO oder die Sicherstellung, Inverwahrnahme oder Beschlagnahme des Führerscheins gemäß § 94 StPO erstreckt. Gleiches gilt für Prüferinnen und Prüfer von amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen, die mit der Durchführung von Untersuchungen betraut sind (Anl. VIII b zur StVZO).

(4) Die Mitteilungen sind zu richten an

1. die zuständige Landesbehörde in Fällen, in denen eine rechtskräftige Entscheidung ein Berufsverbot anordnet oder den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge hat,
2. die zuständige Berufskammer, wenn eine solche als Körperschaft des öffentlichen Rechts besteht,
3. die für die Bestellung zuständige Behörde oder Stelle (Kammer) in Strafsachen gegen öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, öffentlich bestellte und vereidigte sowie allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher, öffentlich bestellte und vereidigte sowie ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer,
4. die für die Aufsicht über Dispatcherinnen und Dispatcheure, Markscheiderinnen und Markscheider, Öffentlich bestellte oder bauaufsichtlich anerkannte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure, die für die amtliche Anerkennung der Sachverständigen und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr sowie die für die Zustimmung zur Betrauung von Prüferinnen und Prüferingenieuren jeweils zuständige Stelle,
5. die für die bauaufsichtliche Anerkennung von Prüferinnen und Prüferingenieuren sowie Prüfsachverständigen jeweils zuständige Stelle,
6. die zuständige Börsenaufsichtsbehörde soweit Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter eines Börsenträgers, Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines Börsenträgers, Inhaber einer bedeutenden Beteiligung an einem Börsenträger oder Personen, die einen solchen Erwerb beabsichtigten, wenn es sich um eine juristische Person handelt, auch gesetzliche Vertreter, oder, wenn es sich um eine Personenhandelsgesellschaft handelt, auch Gesellschafterinnen und Gesellschafter, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer einer Börse oder Mitglieder eines Börsenrates betroffen sind,
7. die zuständige Börsenaufsicht sowie die Geschäftsführung der betroffenen Börse soweit Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, geschäftsführende und gleichzeitig vertretungsberechtigte Gesellschafterinnen und Gesellschafter, Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhaber eines zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmens und Personen, die für ein solches Unternehmen an der Börse handeln (Börsenhändler), betroffen sind,
8. die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt, die oder der für die Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens zuständig ist (§§ 84, 130 Abs. 1 WiPrO, § 113 StBerG), in Strafsachen gegen Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer,

vereidigte Buchprüferinnen und vereidigte Buchprüfer, Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Steuerbevollmächtigte, gegen Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder Partnerinnen und Partner einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft,

9. die Behörde, die die Berechtigung erteilt hat oder für die Untersagung der Berufs- oder Gewerbeausübung zuständig ist, in Strafsachen gegen Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, geschäftsführende und gleichzeitig vertretungsberechtigte Gesellschafterinnen und Gesellschafter, Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhaber eines Bewachungsunternehmens sowie die mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen (Bewacherinnen und Bewacher, §§ 31, 34a GewO) und Personen, die für ein solches Unternehmen Bewachungsaufgaben durchführen (Wachpersonen),

10. in Strafsachen gegen Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer die Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Uhlandstraße 88 - 90, 10717 Berlin.

25

Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber, Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Kredit-, Finanzdienstleistungs-, Zahlungs- und E-Geld-Instituten sowie gegen Inhaberinnen und Inhaber bedeutender Beteiligungen an Instituten oder deren gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter oder in den Fällen des § 60a KWG auch deren persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie Mitglieder der Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane
§ 60a Absatz 1, Absatz 1a und 2 KWG, § 65 ZAG

(1) In Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber oder Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Kredit-, Finanzdienstleistungs-, Zahlungs- und E-Geld-Instituten sowie gegen Inhaberinnen und Inhaber bedeutender Beteiligungen an solchen Instituten oder deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter oder in den Fällen des § 60a Abs. 1 KWG auch deren persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie Mitglieder der Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane wegen Verletzung ihrer Berufspflichten oder anderer Straftaten bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung, sind der

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Bankenaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

mitzuteilen

1. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift, in Strafsachen, die eine Straftat nach § 54 KWG oder § 63 ZAG zum Gegenstand haben, bereits die Einleitung des Ermittlungsverfahrens,
2. der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und
3. die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 oder 2 zu machen war.

Ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, ist die Entscheidung unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln.

(2) In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten werden die in Absatz 1 Satz 1 Ziffern 1 und 2 bestimmten Übermittlungen nur vorgenommen, wenn aus der Sicht der übermittelnden Stelle unverzüglich Entscheidungen oder andere Maßnahmen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geboten sind.

(3) Werden sonst in einem Strafverfahren - gleichgültig, gegen wen es sich richtet - Tatsachen bekannt, die auf Missstände in dem Geschäftsbetrieb eines Instituts hindeuten, sind diese der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mitzuteilen, soweit nicht erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen der oder des Betroffenen überwiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.

25a

Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber, Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter oder deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter von Wertpapierdienstleistungsunternehmen

und sonstige an Wertpapierdienstleistungsgeschäften beteiligte Personen

§ 122 Absatz 1, 2, 4 und 5 WpHG

(1) In Strafsachen wegen Straftaten nach § 119 WpHG teilt die Staatsanwaltschaft die Einleitung des Ermittlungsverfahrens, die Anklageschrift bzw. den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und die Einstellung des Ermittlungsverfahrens der

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Wertpapieraufsicht
Marie-Curie-Straße 24-28
60439 Frankfurt

mit. Das Gericht teilt in diesen Verfahren der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht den Termin zur Hauptverhandlung und die Entscheidung, mit der das Verfahren abgeschlossen wird, mit.

(2) In Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber oder Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter wegen Straftaten zum Nachteil von Kundinnen und Kunden bei oder im Zusammenhang mit dem Betrieb des Wertpapierdienstleistungsunternehmens, ferner in Strafsachen, die Straftaten nach § 119 WpHG zum Gegenstand haben, sind im Fall der Erhebung der öffentlichen Klage der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

1. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift,
2. der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und
3. die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung

zu übermitteln. Ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, ist die Entscheidung unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln.

(3) In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten werden die in Abs. 2 Nummer 1 und 2 bestimmten Übermittlungen nur vorgenommen, wenn aus der Sicht der übermittelnden Stelle unverzüglich Entscheidungen oder andere Maßnahmen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geboten sind.

(4) Werden sonst in einem Strafverfahren - gleichgültig, gegen wen es sich richtet - Tatsachen bekannt, die auf Missstände in dem Geschäftsbetrieb eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens hindeuten, sind diese der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mitzuteilen, soweit nicht erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen der oder des Betroffenen überwiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.

25b

Strafsachen gegen Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter, Mitglieder der Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane von Versicherungsunternehmen oder Pensionsfonds sowie gegen Inhaberinnen und Inhaber bedeutender Beteiligungen an Versicherungsunternehmen oder Pensionsfonds oder deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter

§ 334 Absatz 1, 2, 2a und 3 VAG

(1) In Strafsachen gegen Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Versicherungsunternehmen oder Pensionsfonds, Mitglieder der Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane von Versicherungsunternehmen oder Pensionsfonds sowie Inhaberinnen und Inhaber bedeutender Beteiligungen an Versicherungsunternehmen oder Pensionsfonds oder deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter wegen Verletzung ihrer Berufspflichten oder anderer Straftaten bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung, ferner in Strafverfahren, die Straftaten nach § 331 VAG zum Gegenstand haben, sind - und zwar auch, wenn eine Landesbehörde die Aufsicht ausübt - der

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

mitzuteilen

1. in Strafsachen, die eine Straftat nach § 331 Abs. 1 und 2 Nummer 1 VAG zum Gegenstand haben, die Einleitung des Ermittlungsverfahrens,
2. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift,
3. der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls, wenn diesem nicht umgehend entsprochen wird, und
4. die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung.

Ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, ist die Entscheidung unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln.

(2) In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten werden die in Abs. 1 Satz 1 Ziffern 2 und 3 bestimmten Übermittlungen nur vorgenommen, wenn aus der Sicht der übermittelnden Stelle unverzüglich Entscheidungen oder andere Maßnahmen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geboten sind.

(3) Werden sonst in einem Strafverfahren - gleichgültig, gegen wen es sich richtet - Tatsachen bekannt, die auf Missstände in dem Geschäftsbetrieb eines Versicherungsunternehmens oder eines Pensionsfonds einschließlich des Außendienstes hindeuten, sind diese der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mitzuteilen, soweit nicht erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen der oder des Betroffenen überwiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind. Tatsachen, die auf die Unzuverlässigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds, einer Geschäftsleiterin oder eines Geschäftsleiters, einer Verantwortlichen Aktuarin oder eines Verantwortlichen Aktuars oder einer Inhaberin oder eines Inhabers einer bedeutenden Beteiligung schließen lassen, deuten in der Regel auf Missstände im Geschäftsbetrieb hin.

25c

Strafsachen gegen bedeutend beteiligte Inhaberinnen und Inhaber, Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter oder Mitglieder der Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane von Verwaltungsgesellschaften, extern verwalteten Investmentgesellschaften oder Verwahrstellen oder deren jeweilige gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter

§ 341 Absatz 1, 2 und 3 KAGB

(1) In Strafsachen gegen bedeutend beteiligte Inhaberinnen und Inhaber, Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter oder Mitglieder der Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane von Verwaltungsgesellschaften, extern verwalteten Investmentgesellschaften oder Verwahrstellen oder deren jeweilige gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter wegen Verletzung ihrer Berufspflichten oder anderer Straftaten bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung sind der

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Wertpapieraufsicht

Marie-Curie-Straße 24 - 28

60439 Frankfurt am Main

mitzuteilen

1. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift, in Strafsachen, die eine Straftat nach § 339 KAGB zum Gegenstand haben, bereits die Einleitung des Ermittlungsverfahrens,
2. der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls,
3. die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 oder 2 zu machen war.

Ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, ist die Entscheidung unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln.

(2) In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten werden die in Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 und 2 bestimmten Übermittlungen nur vorgenommen, wenn aus der Sicht der übermittelnden Stelle unverzüglich Entscheidungen oder andere Maßnahmen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geboten sind.

(3) Werden sonst in einem Strafverfahren - gleichgültig, gegen wen es sich richtet - Tatsachen bekannt, die auf Missstände in dem Geschäftsbetrieb einer Verwaltungsgesellschaft, extern verwalteten Investmentgesellschaft oder Verwahrstelle hindeuten, sind diese der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mitzuteilen, soweit nicht erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen der oder des Betroffenen überwiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.

26

Strafsachen gegen Angehörige der Heil- und Gesundheitsfachberufe

§ 13 Absatz 2, § 14 Absatz 1 Nummer 4 und 5, Absatz 2 EGGVG

(1) In Strafsachen gegen

- Ärztinnen und Ärzte,
- Zahnärztinnen und Zahnärzte,
- Tierärztinnen und Tierärzte,
- Apothekerinnen und Apotheker,
- Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten
- Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten,

- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten,
- Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker,
- Hebammen und Entbindungspfleger
- Altenpflegerinnen und Altenpfleger,
- Diätassistentinnen und Diätassistenten,
- Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten,
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,
- Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger,
- Logopädinnen und Logopäden,
- Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen und Masseur und medizinische Bademeister,
- Orthoptistinnen und Orthoptisten,
- Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten,
- Podologinnen und Podologen,
- Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten,
- Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter,
- Anästhesietechnische Assistentinnen und Anästhesietechnische Assistenten,
- Operationstechnische Assistentinnen und Operationstechnische Assistenten,
- Technische Assistentinnen und Assistenten in der Medizin (Medizinisch-technische Assistentinnen/Assistenten für Funktionsdiagnostik; Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen/Laboratoriumsassistenten; Medizinisch

- technische Radiologieassistentinnen/Radiologieassistenten; veterinärmedizinisch-technische Assistentinnen/Assistenten),
- Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten,
- Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner,
- Angehörige der landesrechtlich geregelten Pflege- und Gesundheitsfachberufe (zum Beispiel Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer, Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer, Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter oder Gesundheits- und Pflegeassistentinnen und Gesundheits- und Pflegeassistenten),

sind, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung des Berufes zu beachten sind, oder er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung hervorzurufen, mitzuteilen

1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
2. die Entscheidung, durch die ein vorläufiges Berufsverbot angeordnet oder ein solches aufgehoben worden ist,
3. die Erhebung der öffentlichen Klage,
4. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 bis 3 zu machen war.

(2) In Privatklageverfahren, in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten und in sonstigen Verfahren bei Verurteilung zu einer anderen Maßnahme als einer Strafe oder einer Maßnahme im Sinne des § 11 Abs. 1 Nummer 8 StGB unterbleibt die Mitteilung, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles sie erfordern. Sie ist insbesondere erforderlich, wenn die Tat bereits ihrer Art nach geeignet ist, Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Eignung für die gerade ausgeübte berufliche Tätigkeit hervorzurufen. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht bei Straftaten, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist, und bei gefährlicher Körperverletzung.

(3) Die Mitteilungen sind zu richten an

1. die zuständige Behörde und

2. die zuständige Berufskammer, wenn eine solche als Körperschaft des öffentlichen Rechts besteht.

Sie sind als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen.

27

**Strafsachen gegen an Schulen, Hochschulen, Kinderheimen, Kindertagesstätten
und vergleichbaren Einrichtungen tätige Personen**

§ 13 Absatz 2, § 14 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 2 EGGVG

(1) In Strafsachen gegen

1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Gastdozentinnen und Gastdozenten, Lehrbeauftragte an Hochschulen und Berufsakademien,
2. Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrerinnen und Lehrer und andere Personen, die an Schulen und sonstigen vergleichbaren Ausbildungsstätten tätig sind,
3. Leiterinnen und Leiter, Erzieherinnen und Erzieher und andere Personen, die in Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere Kinderheimen, Kindertagesstätten, Kindergärten oder ähnlichen Einrichtungen tätig sind,

gilt Nummer 16 Absatz 1 bis 3 entsprechend, wenn sie entweder an staatlich anerkannten Hochschulen, an Berufsakademien oder an Schulen in freier Trägerschaft oder in einer privaten Einrichtung der in Ziffer 3 genannten Art oder - ohne in einem Arbeitnehmer- oder Beamtenverhältnis zu stehen - an staatlichen Hochschulen oder öffentlichen Schulen oder in einer der in Ziffer 3 genannten öffentlichen Einrichtungen tätig sind.

(2) Die Mitteilungen sind unter Nennung der Beschäftigungsstelle an die zuständige Aufsichtsbehörde und gegebenenfalls an die zuständige Stelle, die die Berufsberechtigung erteilt hat oder für die Anerkennung der Berufsberechtigung zuständig ist, zu richten und als "Vertrauliche Personalsache" zu kennzeichnen.

28

Strafsachen gegen Betreiberinnen und Betreiber von sowie Beschäftigte in Alten- und Pflegeeinrichtungen, betreuten Wohnformen, ambulanten Pflegediensten und Werkstätten für Menschen mit Behinderung, Einrichtungen oder Gruppen, die den Werkstätten angegliedert sind, sowie Tagesförderstätten, Leistungserbringern der Eingliederungshilfe sowie erlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung

§ 13 Absatz 2, § 14 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 2 EGGVG

(1) In Strafsachen gegen Betreiberinnen oder Betreiber, Vertretungsberechtigte juristischer Personen als Betreiber, Leiterinnen oder Leiter von sowie Pflegedienstleiterinnen oder Pflegedienstleiter und andere pflegerisch oder betreuerisch tätige Beschäftigte in

- Einrichtungen im Sinne der landesrechtlichen Vorschriften zum Heimrecht,
- Werkstätten für Menschen mit Behinderung, Einrichtungen oder Gruppen, die den Werkstätten angegliedert sind, Einrichtungen anderer Leistungsanbieter im Sinne von § 60 SGB IX sowie Tagesförderstätten und vergleichbaren Angeboten der Behindertenhilfe,
- ambulanten Pflegediensten nach SGB V und SGB XI und
- Diensten der Eingliederungshilfe nach SGB IX Teil 2 und
- erlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung

sind, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung der Tätigkeit zu beachten sind, oder er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung hervorzurufen, mitzuteilen

1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
2. die Erhebung der öffentlichen Klage,
3. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 oder 2 zu machen war.

(2) In Privatklageverfahren, in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten und in sonstigen Verfahren bei Verurteilung zu einer anderen Maßnahme als einer Strafe oder einer Maßnahme im Sinne des § 11 Abs. 1 Nummer 8 StGB unterbleibt die Mitteilung, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles sie erfordern. Sie ist insbesondere erforderlich, wenn die Tat bereits ihrer Art nach geeignet ist, Zweifel an der Zuverlässigkeit

oder Eignung für die gerade ausgeübte berufliche Tätigkeit hervorzurufen. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht bei Straftaten, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist, und bei gefährlicher Körperverletzung.

(3) Die Mitteilungen sind unter Nennung der Beschäftigungsstelle an die für die jeweilige Einrichtung zuständige Aufsichtsbehörde und an die zuständige oberste Landesbehörde zu richten und als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen.

29

Sonstige Mitteilungen über Personen, die einer Dienst-, Staats-, Standesaufsicht oder berufsrechtlichen Aufsicht unterliegen

§ 17 Nummer 3 und 4 EGGVG, § 115 Absatz 4 BBG, § 49 Absatz 4 BeamtStG, §§ 46, 71 DRiG, § 89 Absatz 1 SG, § 45a Absatz 1 ZDG, § 64a Absatz 2 BNotO, § 36 Absatz 2 auch in Verbindung mit § 59m Absatz 2, § 207 Absatz 2 Satz 1, § 209 Absatz 1 Satz 3, BRAO, § 4 Absatz 1, § 34a EuRAG, § 34 Absatz 2 auch in Verbindung mit § 52m Absatz 2 PAO, § 19 Absatz 4, § 21 Absatz 2 Satz 1 EuPAG, § 154b Absatz 2, § 18 Absatz 1 Satz 3 und 4 RDG, § 122 Absatz 5 WpHG, §§ 36a Absatz 3 Nummer 2, 65 Absatz 2, 130 Absatz 1 WiPrO, § 10 Absatz 2 StBerG, § 2 BewachV, § 60a Absatz 2 KWG, § 65 Satz 3 ZAG, § 341 Absatz 3 KAGB, § 334 VAG

(1) Sonstige Tatsachen, die in einem Strafverfahren - gleichgültig, gegen wen es sich richtet - bekannt werden, sind mitzuteilen, wenn ihre Kenntnis aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls für dienst-, disziplinar-, standes- oder berufsrechtliche Maßnahmen gegen eine der nachfolgend genannten Personen oder für aufsichtsrechtliche Maßnahmen gegen deren Geschäftsbetrieb erforderlich ist:

1. Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter (Nummer 15)
2. Versorgungsberechtigte, Alters- und Hinterbliebenengeldberechtigzte (Nummer 18)
3. Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr (Nummer 19)
4. Zivildienstleistende (Nummer 21)
5. Notarinnen und Notare sowie Angehörige der rechtsberatenden Berufe (Nummer 23)

6. Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüferinnen und vereidigte Buchprüfer, Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Steuerbevollmächtigte, Bewacherinnen und Bewacher sowie Wachpersonen (Nummer 24)
7. Inhaberinnen und Inhaber, Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Kredit-, Finanzdienstleistungs-, Zahlungs- und E-Geld-Instituten sowie gegen Inhaberinnen und Inhaber bedeutender Beteiligungen an Instituten oder deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter oder in den Fällen des § 60a KWG auch deren persönlich haftenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie Mitglieder der Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane (Nummer 25)
8. Inhaberinnen und Inhaber, Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Wertpapierdienstleistungsunternehmen, deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter sowie persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter und sonstige an Wertpapierdienstleistungsgeschäften beteiligte Personen (Nummer 25a)
9. Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter, Mitglieder der Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane von Versicherungsunternehmen oder Pensionsfonds sowie Inhaberinnen und Inhaber bedeutender Beteiligungen an Versicherungsunternehmen oder Pensionsfonds, deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter sowie persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter (Nummer 25b)
10. bedeutend beteiligte Inhaberinnen und Inhaber, Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter oder Mitglieder der Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane von Verwaltungsgesellschaften, extern verwalteten Investmentgesellschaften oder Verwahrstellen oder deren jeweilige gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter oder persönlich haftenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter (Nummer 25c)
11. Angehörige der Heil- und Gesundheitsfachberufe (Nummer 26)
12. Personen, die an Schulen, Hochschulen, in Kinderheimen, Kindertagesstätten und vergleichbaren Einrichtungen tätig sind (Nummer 27)
13. Betreiberinnen und Betreiber von sowie Beschäftigte in Alten- und Pflegeeinrichtungen, betreuten Wohnformen, ambulanten Pflegediensten und Werkstätten für Menschen mit Behinderung, Einrichtungen oder Gruppen, die den Werkstätten angegliedert sind, sowie Tagesförderstätten, anderen Leistungsanbietern im Sinne von § 60 SGB IX, sonstigen Leistungserbringern der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX Teil 2 sowie erlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung (Nummer 28).

Erforderlich ist die Kenntnis der Daten auch, wenn diese Anlass zur Prüfung bietet, ob Maßnahmen der genannten Art zu ergreifen sind.

(2) Mitteilungen unterbleiben, soweit für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person an dem Ausschluss der Übermittlung das öffentliche Interesse überwiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.

(3) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

(4) Die Mitteilungen sind an die Stellen zu richten, die in den in Abs. 1 genannten Bestimmungen aufgeführt sind, und als "Vertrauliche Personalsache" zu kennzeichnen.

3. Abschnitt

Sonstige Mitteilungen wegen der persönlichen Verhältnisse der Betroffenen

30

Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber von Titeln, Orden und Ehrenzeichen

§ 4 Absatz 2 und 3 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen

(1) Ergibt sich aus einem Strafurteil, dass die oder der Verurteilte Inhaberin oder Inhaber von Titeln, Orden oder Ehrenzeichen ist, die nach dem 8. Mai 1945 verliehen worden sind, so sind rechtskräftige Verurteilungen mitzuteilen, in denen erkannt ist

1. auf eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen eines Verbrechens,
2. auf eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, Landesverrat oder Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist,
3. auf Aberkennung der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden.

(2) Die Mitteilungen sind zu richten

1. bei Titeln, Orden und Ehrenzeichen, die von einer Stelle innerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen verliehen worden sind, an die oder den Verleihungsberechtigten,

2. bei Titeln, Orden und Ehrenzeichen, die von einem ausländischen Staatsoberhaupt, einer ausländischen Regierung oder einer anderen Stelle außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen verliehen worden sind, an das Bundespräsidialamt.

Die Mitteilung umfasst den Urteilstenor sowie den verliehenen Titel oder die verliehene Auszeichnung.

31

Mitteilungen an das Betreuungsgericht und an das Familiengericht

§ 22a FamFG, § 70 Satz 1 JGG

(1) Werden in einem Strafverfahren - gleichgültig, gegen wen es sich richtet - Tatsachen bekannt, die Maßnahmen des Betreuungs- oder des Familiengerichts erfordern können, so sind diesen die Tatsachen mitzuteilen, soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung das Schutzbedürfnis von Minderjährigen oder Betreuten oder das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegen.

(2) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

32

Mitteilungen an die Jugendgerichtshilfe in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende

§§ 38, 50, 70 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, §§ 72a, 107, 109 Absatz 1 JGG

In Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende sind der Jugendgerichtshilfe mitzuteilen

1. die Einleitung des Verfahrens zu den in § 70 Absatz 2 JGG genannten Zeitpunkten,
2. vorläufige Anordnungen über die Erziehung,
3. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls sowie die Unterbringung zur Beobachtung,
4. der Verzicht auf die Erfüllung von Anforderungen an die Jugendgerichtshilfe (§ 38 Absatz 7 Satz 1 und 2 JGG),
5. die Erhebung der öffentlichen Klage,

6. Ort und Zeit der Hauptverhandlung,
7. die Urteile,
8. der Ausgang des Verfahrens,
9. der Name und die Anschrift der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers,
10. die nachträglichen Entscheidungen, die sich auf Weisungen oder Auflagen beziehen oder eine Aussetzung der Vollstreckung einer Jugendstrafe oder des Restes einer Jugendstrafe zur Bewährung, eine Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe oder die Führungsaufsicht betreffen.

33

Mitteilungen an die Schule in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende

§ 70 Satz 1, § 109 Absatz 1 JGG

- (1) In Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende sind Mitteilungen an die Schule nur in geeigneten Fällen zu machen. Es wird in der Regel genügen, die Schule von dem Ausgang des Verfahrens zu unterrichten. Die Einleitung des Verfahrens oder die Erhebung der öffentlichen Klage wird mitzuteilen sein, wenn aus Gründen der Schulordnung, insbesondere zur Wahrung eines geordneten Schulbetriebs oder zum Schutz anderer Schülerinnen oder Schüler, sofortige Maßnahmen geboten sein können.
- (2) Die Mitteilungen sind an die Leiterin oder den Leiter der Schule oder die Vertretung im Amt zu richten.
- (3) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

34

Mitteilungen an andere Prozessbeteiligte in Strafsachen gegen Jugendliche

§ 67 Absatz 5, §§ 67a, 43 Absatz 1 JGG, Artikel 104 Absatz 4 GG

- (1) Sind in Strafsachen gegen Jugendliche durch verfahrensrechtliche Bestimmungen Mitteilungen an die Beschuldigten vorgeschrieben, so sind diese auch zu richten an
 1. die Erziehungsberechtigten,
 2. die gesetzlichen Vertreterinnen und gesetzlichen Vertreter,

3. die Verfahrenspflegerin oder den Verfahrenspfleger,
4. andere für den Schutz der Interessen des Jugendlichen geeignete volljährige Personen, wenn ein Fall des § 67a Absatz 3 JGG vorliegt.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Personen werden ferner benachrichtigt von

1. der Einleitung des Verfahrens
2. der Verhaftung, Verwahrung oder Unterbringung.

Die Mitteilungen nach Satz 1 Ziffer 1 können bei Geringfügigkeit der Verfehlung unterbleiben.

(3) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an, soweit nicht in den Akten dokumentiert ist, dass sie bereits durch die Polizei erfolgt ist.

35

Mitteilungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

§ 13 Absatz 2, § 14 Absatz 1 Nummer 5, § 17 Nummer 5 EGGVG, § 5 KKG

(1) Werden in einem Strafverfahren – gleichgültig, gegen wen es sich richtet – Tatsachen bekannt, deren Kenntnis aus der Sicht der übermittelnden Stelle zur Prüfung gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen erforderlich ist, sind diese unverzüglich der zuständigen öffentlichen Stelle mitzuteilen. Nummer 2 Absatz 1 bleibt unberührt.

(2) Mitteilungen erhalten insbesondere

1. das Jugendamt und das Familiengericht, wenn wegen einer vollendeten oder versuchten Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kinder und Jugendlichen (Dreizehnter Abschnitt des Besonderen Teils des StGB), nach den §§ 171, 225, 232 bis 233a, 234 bis 236 StGB oder nach § 145a StGB, soweit Führungsaufsicht wegen einer in § 181b StGB genannten Tat angeordnet oder kraft Gesetzes eingetreten ist, ein Verfahren eingeleitet wird oder wenn der Täter wegen einer solchen Straftat verurteilt wurde,
2. die zuständige Aufsichtsbehörde für betriebserlaubnispflichtige Kinder- oder Jugendeinrichtungen nach § 45 SGB VIII, wenn Anlass zur Prüfung von Maßnahmen zur Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls eines Kindes und Jugendlichen besteht,

3. das Jugendamt und die für die Gewerbeaufsicht zuständige Stelle, wenn eine Verurteilung wegen Zuwiderhandlungen gegen §§ 27, 28 JuSchG ausgesprochen worden ist,
4. das Familiengericht, wenn Anlass zur Prüfung gerichtlicher Maßnahmen wegen Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB oder der Anordnung einer Vormundschaft (Pflegschaft) besteht,
5. die für die Gewerbeaufsicht zuständige Stelle, das Landesjugendamt sowie die sonst zuständigen Stellen, wenn der Schutz von Kindern und Jugendlichen die Unterrichtung dieser Stellen erfordert (vgl. §§ 28, 29, 32 BBiG, §§ 22, 22a, 23 HwO, §§ 25, 27 JArbSchG),
6. das Jugendamt zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos in sonstigen Fällen, wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes und Jugendlichen bekannt werden. Gewichtige Anhaltspunkte liegen insbesondere in den in § 5 Absatz 2 KKG genannten Fällen vor.

(3) In Strafsachen gegen einen Elternteil wegen einer an seinem minderjährigen Kind begangenen rechtswidrigen Tat ist die Erhebung der öffentlichen Klage oder die Einstellung des Verfahrens wegen Schuldunfähigkeit dem Familiengericht und dem Jugendamt mitzuteilen.

(4) In Strafsachen, die eine Gefährdung von Kindern und Jugendlichen erkennen lassen, sowie in Jugendschutzsachen (§ 26 Abs. 1 Satz 1 GVG) werden dem Jugendamt Ort und Zeit der Hauptverhandlung mitgeteilt.

(5) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

36

**Mitteilungen über Inhaberinnen und Inhaber
einer waffenrechtlichen oder sprengstoffrechtlichen Berechtigung
sowie über sonstige nach dem WaffG oder SprengG berechnigte Personen**
§ 13 Absatz 2, § 14 Absatz 1 Nummer 5, 7 Buchstabe b, Absatz 2, § 17 Nummer 3
EGGVG

(1) In Strafsachen gegen

1. Inhaberinnen und Inhaber

- a) einer Erlaubnis, Bescheinigung oder Ausnahmegewilligung nach dem Waffengesetz,
- b) einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis nach § 7 oder § 27 SprengG oder eines Befähigungsscheins nach § 20 SprengG,
- 2. eine mit der Leitung eines Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle zur Waffenherstellung oder zum Waffenhandel beauftragte Person oder
- 3. eine mit der Leitung eines Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle zum Umgang oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen beauftragte Person

sind Mitteilungen über Verfahren zu machen, die zum Gegenstand haben

- a) eine vorsätzliche Straftat,
- b) eine gemeingefährliche fahrlässige Straftat,
- c) eine im Zustand der Trunkenheit oder unter dem Einfluss anderer berauschender Mittel begangene Straftat, wenn die Täterin oder der Täter bereits mindestens einmal wegen einer solchen Tat verurteilt worden ist,
- d) eine fahrlässige Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff,
- e) eine Straftat nach dem Waffengesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, dem Sprengstoffgesetz oder dem Bundesjagdgesetz.

(2) In den Fällen des Absatz 1 sind mitzuteilen

- 1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
- 2. die Erhebung der öffentlichen Klage,
- 3. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 oder 2 zu machen war,
- 4. die Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO, wenn sie Feststellungen zu einer Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB enthält.

(3) Werden sonst in einem Strafverfahren - gleichgültig, gegen wen es sich richtet - Tatsachen bekannt, sind diese mitzuteilen, wenn ihre Kenntnis aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls für waffen- oder sprengstoffrechtliche Maßnahmen erforderlich ist. Dies gilt insbesondere in Strafsachen nach Absatz 1 gegen eine Person, die auf Grund eines Arbeitsverhältnisses eine Schusswaffe nach den Weisungen der Inhaberin oder des Inhabers eines Waffenscheins zu führen hat. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

(4) Die Mitteilungen sind an die für die Erteilung der Berechtigung zuständige Behörde zu richten:

1. im Falle des Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a und Ziffer 2, soweit die Person, die die Erlaubnis innehat, ein Gewerbe oder eine wirtschaftliche Unternehmung nach § 21 WaffG betreibt: an die Behörde, in deren Bezirk sich die gewerbliche Hauptniederlassung befindet; fehlt eine gewerbliche Niederlassung, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach Ziffer 5,
2. im Falle einer Ausnahmegewilligung nach § 42 Abs. 2 WaffG: an die Behörde, in deren Bezirk die Veranstaltung stattfinden soll,
3. im Falle einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 5 oder § 27 Abs. 1 WaffG: an die Behörde, in deren Bezirk geschossen werden soll,
4. im Falle einer Bescheinigung nach § 55 Abs. 2 WaffG: an die sachlich und örtlich zuständige Behörde,
5. in den übrigen Fällen einer waffenrechtlichen Berechtigung: an die Behörde, in deren Bezirk die betroffene Person ihren gewöhnlichen, bei Fehlen eines solchen ihren jeweiligen Aufenthaltsort hat,
6. im Falle des Absatz 1 Ziffer 3 oder einer Erlaubnis nach § 7 SprengG: an die Behörde, in deren Bezirk sich die Hauptniederlassung befindet; bezieht sich die Erlaubnis nur auf eine Zweigniederlassung, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Ort dieser Niederlassung; fehlt eine Niederlassung, so richtet sich die Zuständigkeit nach § 36 Abs. 2 SprengG,
7. im Falle eines Befähigungsscheins nach § 20 SprengG: an die sachlich und örtlich zuständige Behörde,
8. im Falle einer Erlaubnis nach § 27 SprengG: an die Behörde, in deren Bezirk die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte.

36a

Sonstige Mitteilungen aus waffenrechtlichen oder sprengstoffrechtlichen Gründen

§ 13 Absatz 2, § 14 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe b, Absatz 2, § 17 Nummer 3 EGGVG

(1) In Strafsachen wegen

1. unbefugten Erwerbs von Schusswaffen oder Munition, unbefugten Führens von Schusswaffen oder unbefugter Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Schusswaffen oder über in Abschnitt 1 der Anlage 2 zum WaffG (Waffenliste) bezeichnete Gegenstände,
2. einer mit oder im Zusammenhang mit Schusswaffen, Munition oder in Abschnitt 1 der Anlage 2 zum WaffG (Waffenliste) bezeichneten Gegenständen begangenen Straftat,
3. unbefugten Umgangs oder Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen oder
4. einer mit oder im Zusammenhang mit solchen Stoffen begangenen Straftat

sind mitzuteilen

- a) die Erhebung der öffentlichen Klage,
- b) der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach Buchstabe a zu machen war,
- c) die Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO, wenn sie Feststellungen zu einer Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB enthält.

(2) In den Fällen des Absatz 1 Ziffern 2 und 4 ordnen die Mitteilung Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

(3) Die Mitteilungen sind an die zuständige Behörde zu richten, in deren Bereich die Betroffenen eine Wohnung haben.

37

**Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber von Jagdscheinen und
gegen Personen, die einen Antrag auf Erteilung eines Jagdscheines gestellt haben**
§ 13 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 2, § 14 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe b, Absatz 2,
§ 17 Nummer 3 EGGVG

(1) In Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber von Jagdscheinen und gegen Personen, die einen Antrag auf Erteilung eines Jagdscheines gestellt haben, sind Mitteilungen zu machen über Verfahren wegen

1. eines Verbrechens,
2. einer vorsätzlichen Straftat gegen das Leben, die Gesundheit oder die persönliche Freiheit, einer der in § 181b StGB genannten Straftaten, Land- oder Hausfriedensbruchs, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat, einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen oder einer Wilderei,
3. einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff,
4. einer Straftat nach jagd-, tierschutz- oder naturschutzrechtlichen Vorschriften, dem Waffengesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder dem Sprengstoffgesetz.

(2) Mitzuteilen sind

1. die Erhebung der öffentlichen Klage,
2. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach Ziffer 1 zu machen war,
3. die Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO, wenn sie Feststellungen zu einer Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB enthält.

(3) In sonstigen Strafsachen gegen eine der in Absatz 1 bezeichneten Personen ist die rechtskräftige Entscheidung mitzuteilen, wenn

1. Führungsaufsicht angeordnet ist oder kraft Gesetzes eintritt,
2. eine Entziehung des Jagdscheins, eine Sperrfrist zur Erteilung des Jagdscheins oder ein Verbot der Jagdausübung angeordnet worden ist.

(4) Die Mitteilungen sind an die für die Erteilung des Jagdscheins zuständige Behörde zu richten.

(5) Die Pflicht zur Mitteilung nach Nummer 36 bleibt unberührt.

Nummer 37a

Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber von Fischereischeinen und Personen, die einen Antrag auf Erteilung eines Fischereischeins gestellt haben

§ 13 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 2, § 14 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe b, Absatz 2
EGGVG

(1) In Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber von Fischereischeinen und gegen Personen, die einen Antrag auf Erteilung eines Fischereischeins gestellt haben, sind Mitteilungen zu machen über Verfahren wegen

1. einer Straftat nach § 293 StGB,
2. einer auf ein Gewässer bezogenen, fischereirechtsrelevanten Straftat nach § 242 StGB,
3. einer Straftat nach tierschutzrechtlichen Vorschriften.

(2) Mitzuteilen sind

1. die Erhebung der öffentlichen Klage,
2. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach Ziffer 1 zu machen war,
3. die Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO, wenn sie Feststellungen zu einer Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB enthält.

(3) Die Mitteilungen sind an die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sowie für die Erteilung des Fischereischeins nach den Fischereigesetzen der Länder zuständigen Behörden zu richten.

38

Mitteilungen über Inhaberinnen und Inhaber einer luftrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung sowie über sonstige nach dem Luftverkehrsgesetz oder nach dem Luftsicherheitsgesetz berechnigte Personen

§ 13 Absatz 2, § 14 Absatz 1 Nummer 5, 7 Buchstabe b, Absatz 2, § 17 Nummer 3
EGGVG

(1) In Strafsachen gegen

1. Inhaberinnen und Inhaber

- a) einer Erlaubnis für das Luftfahrtpersonal, die Ausbildung von Luftfahrerinnen und Luftfahrern, das Flugsicherungspersonal oder die Ausbildung von Flugsicherungspersonal oder
- b) eines Luftverkehrsbetreiberzeugnisses für gewerblichen Luftverkehrsbetrieb, einer Genehmigung für Luftfahrtunternehmen,

2. eine für die Leitung eines Luftfahrtunternehmens oder einer Luftfahrerschule verantwortliche Person,

3. eine Person, die von den Verpflichteten nach §§ 8 bis 9a LuftSiG mit der Mitwirkung in § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 8, § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6 und § 9a Absatz 1 LuftSiG aufgeführten Sicherheitsmaßnahmen beauftragt ist, oder

4. eine nach § 16a LuftSiG zur Wahrnehmung der dort genannten Aufgaben nach dem Luftsicherheitsgesetz beliehene natürliche Person oder eine von einer beliebigen teilrechtsfähigen Vereinigung oder juristischen Person des Privatrechts zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 16a Absatz 1 LuftSiG beauftragte Person

ist die rechtskräftige Verurteilung mitzuteilen, wenn die Tat geeignet ist, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit und Befähigung der Person für die vorgenannte Tätigkeit hervorzurufen.

(2) Sonstige Tatsachen, die in einem Strafverfahren - gleichgültig, gegen wen es sich richtet - bekannt werden, sind mitzuteilen, wenn ihre Kenntnis die Annahme rechtfertigt, dass jemand für eine der in Absatz 1 genannten Tätigkeiten ungeeignet ist. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

(3) Mitteilungen über Inhaberinnen oder Inhaber einer Erlaubnis für das Luftfahrtpersonal sind an das

Luftfahrt-Bundesamt
Postfach 30 54
38020 Braunschweig,

sonstige Mitteilungen sind an die für die Erteilung der luftrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung oder an die für die Erteilung des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses zuständige Stelle oder an die für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständige Luftsicherheitsbehörde zu richten.

39

**Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber von Berechtigungen
und gegen Gewerbetreibende, Verkehrsleiter im Sinne von Artikel 4 der VO 1071/2009
sowie Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter der Schienenbahnen des öffentlichen Perso-
nenverkehrs, der Seilbahnen und der Eisenbahnen und der Kraftfahrtunternehmen
im Personenverkehr**

§ 13 Absatz 2, § 14 Absatz 1 Nummer 5, 7 Buchstabe b, Absatz 2 EGGVG, § 52 FahrIG

(1) In Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber von Berechtigungen und gegen Gewerbetreibende, Verkehrsleiter im Sinne von Artikel 4 der VO 1071/2009 sowie Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter der Schienenbahnen des öffentlichen Personenverkehrs, der Seilbahnen, der Eisenbahnen und der Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr sind rechtskräftige Entscheidungen mitzuteilen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass Tatsachen, die den Gegenstand des Verfahrens betreffen und auf eine Verletzung von Pflichten schließen lassen, die bei der Ausübung des Berufs oder des Gewerbes zu beachten oder in anderer Weise geeignet sind, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung hervorzurufen, den Widerruf, die Rücknahme oder die Einschränkung einer behördlichen Erlaubnis, Genehmigung oder Zulassung zur Ausübung eines Gewerbes oder eines Berufs, zum Führen einer Berufsbezeichnung, die Untersagung der gewerblichen Tätigkeit oder der Einstellung, Beschäftigung oder Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen zur Folge haben können.

(2) In Privatklageverfahren, in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten und in sonstigen Verfahren bei Verurteilung zu einer anderen Maßnahme als einer Strafe oder einer Maßnahme im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB unterbleibt die Mitteilung, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles sie erfordern. Sie ist insbesondere erforderlich, wenn die Tat bereits ihrer Art nach geeignet ist, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung für die gerade ausgeübte berufliche oder gewerbliche Tätigkeit hervorzurufen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht bei Straftaten, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist, und bei gefährlicher Körperverletzung.

(3) Eine Mitteilungspflicht besteht ferner, wenn in der Entscheidung

1. die Ausübung des Gewerbes untersagt oder
2. eine Untersagung der Ausübung des Gewerbes ausdrücklich abgelehnt worden ist.

(4) Die Mitteilung - mit Ausnahme der in Abs. 3 Ziffer 1 - ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

(5) Die Mitteilungen sind an die Behörde zu richten, die die Berechtigung erteilt hat oder für die Untersagung der Berufs- oder Gewerbeausübung zuständig ist.

40

Strafsachen gegen mit Atomanlagen und Kernbrennstoffen oder sonstigen radioaktiven Stoffen verantwortlich befasste Personen

§ 13 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 2, § 14 Absatz 1 Nummer 7 Buchst. b, Absatz 2, § 17 Nummer 3 EGGVG

(1) In Strafsachen gegen Personen, die bei der Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes von kerntechnischen Anlagen, dem Umgang mit Kernbrennstoffen oder sonstigen radioaktiven Stoffen oder der Beförderung oder sonstigen Verwendung solcher Stoffe verantwortlich tätig sind, sind mitzuteilen

1. die Einleitung des Verfahrens,
2. der Ausgang des Verfahrens,

wenn Grund zu der Annahme besteht, dass eine atomrechtliche Genehmigung oder Zulassung, die ihnen oder demjenigen erteilt ist, der sie mit seiner Tätigkeit beauftragt hat, widerrufen, zurückgenommen oder eingeschränkt wird oder dass Maßnahmen der atomrechtlichen Aufsicht getroffen werden.

(2) In Privatklageverfahren, in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten und in sonstigen Verfahren bei Verurteilung zu einer anderen Maßnahme als einer Strafe oder einer Maßnahme im Sinne des § 11 Abs. 1 Nummer 8 StGB unterbleibt die Mitteilung, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles sie erfordern. Sie ist insbesondere erforderlich, wenn die Tat bereits ihrer Art nach geeignet ist, Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Eignung für die gerade ausgeübte Tätigkeit hervorzurufen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht bei Straftaten, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist, und bei gefährlicher Körperverletzung.

(3) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

(4) Die Mitteilungen sind an die Behörde zu richten, welche die Genehmigung oder Zulassung erteilt hat oder für die Aufsicht zuständig ist. Wird in der Entscheidung die Ausübung einer in Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Tätigkeit untersagt, so ist der dort bezeichneten Behörde die rechtskräftige Entscheidung ohne Gründe mitzuteilen.

41

Strafsachen gegen Angehörige ausländischer Konsulate

Artikel 42 Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585), § 16 EGGVG

(1) In Strafsachen gegen

1. Konsularbeamtinnen und -beamte ausländischer konsularischer Vertretungen,
2. Bedienstete des Verwaltungs- oder technischen Personals und Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals ausländischer konsularischer Vertretungen

sind mitzuteilen

- a) die Einleitung des Verfahrens,
- b) die Festnahme und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls.

(2) Wird die Person in Untersuchungshaft genommen oder einstweilig untergebracht, ordnet die Richterin oder der Richter, dem die festgenommene Person erstmals vorgeführt wird, die Mitteilung an.

(3) Die Mitteilungen sind sofort telefonisch oder durch Telefax an

1. das Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn, Telefon: 0228 9941040, Telefax: 0228 994105050,
2. die Staatskanzlei (Senatskanzlei) des Landes, in dem die konsularische Vertretung ihren Sitz hat,
3. die Leiterin oder den Leiter der konsularischen Vertretung, es sei denn, dass sie oder er von der Maßnahme selbst betroffen ist, und
4. das Auswärtige Amt/Referat 703, 11013 Berlin, Telefon: 030 5000-3411, Telefax: 030 18173402, sofern die Leiterin oder der Leiter der konsularischen Vertretung von der Maßnahme betroffen ist,

zu richten.

42

Mitteilungen über Ausländerinnen und Ausländer

§ 87 Absatz 2 und 4, § 88 Absatz 2 und 3 AufenthG, auch in Verbindung mit § 11 Absatz 1 und 7 FreizügG/EU, § 74, auch in Verbindung mit § 79 AufenthV

(1) In Strafsachen gegen Ausländerinnen und Ausländer (§ 2 Abs. 1 AufenthG) sind unverzüglich mitzuteilen

1. die Einleitung des Verfahrens unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften,
2. der Erlass und die Aufhebung eines Haftbefehls, solange dies nicht den Untersuchungszweck gefährdet,
3. die Erhebung der öffentlichen Klage,
4. der Ausgang des Verfahrens,
5. der Widerruf einer Strafaussetzung zur Bewährung,
6. der Widerruf der Zurückstellung der Strafvollstreckung.

Die Mitteilung nach Ziffer 1 kann unterbleiben, wenn in den Akten dokumentiert ist, dass sie bereits durch die Polizei erfolgt ist.

(2) Wird in einem Strafverfahren - gleichgültig, gegen wen es sich richtet -

1. der Aufenthalt einer Ausländerin oder eines Ausländers, wenn weder ein erforderlicher Aufenthaltstitel erteilt noch die Abschiebung ausgesetzt ist,
2. der Verstoß gegen eine räumliche Beschränkung,
3. die unberechtigte Inanspruchnahme oder Beantragung von Sozialleistungen durch eine Ausländerin oder einen Ausländer, für sich selbst, ihre oder seine Familienangehörigen oder für sonstige Haushaltsangehörige in den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nummer 2 oder Satz 4 SGB II oder in den Fällen des § 23 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2, 3 oder 4, Satz 3, 6 oder 7 SGB XII oder
4. ein sonstiger Ausweisungsgrund

bekannt, so ist dies unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn in den Akten dokumentiert ist, dass sie bereits durch andere Stellen erfolgt ist.

(2a) Absatz 2 Satz 1 findet keine Anwendung auf Ausländerinnen und Ausländer, die das Recht auf Einreise und Aufenthalt nach Maßgabe des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU) haben. Bei diesen sind die in Absatz 2 Satz 1 genannten Umstände dann mitzuteilen, wenn sie für die Feststellung nach § 2 Absatz 7,

§ 5 Absatz 4 und § 6 Absatz 1 FreizügG/EU entscheidungserheblich sein können. Die in Absatz 2 Satz 1 genannten Umstände sind bei Personen, die

1. sich selbst als drittstaatsangehörige Familienangehörige im Bundesgebiet aufgehalten haben und nach § 3 Absatz 2 FreizügG/EU nach dem Tod eines Unionsbürgers ein Aufenthaltsrecht behalten,
2. nicht Unionsbürger sind, sich selbst als Ehegatten oder Lebenspartner im Bundesgebiet aufgehalten haben, und die nach der Scheidung oder Aufhebung der Ehe oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft nach § 3 Absatz 4 FreizügG/EU ein Aufenthaltsrecht behalten,
3. als nahestehende Personen eines Unionsbürgers ein Aufenthaltsrecht nach § 3a Absatz 1 FreizügG/EU haben oder
4. ein Recht auf Einreise und Aufenthalt nach § 16 FreizügG/EU (Britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen) haben, wenn ein Verhalten, auf Grund dessen eine Beendigung des Aufenthalts erfolgt oder durchgesetzt wird, nach dem 31. Dezember 2020 stattgefunden hat,

ohne die Einschränkungen des Satzes 2 mitzuteilen.

(3) Bei den Mitteilungen sind, soweit bekannt, jeweils folgende Daten mit anzugeben:

1. Familiennamen,
2. Geburtsnamen,
3. Vornamen,
4. Tag und Ort mit Angabe des Staates der Geburt,
5. Geschlecht
6. Staatsangehörigkeiten,
7. Anschrift,
8. zum Zwecke der eindeutigen Zuordnung die AZR-Nummer in den Fällen und nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 des AZR-Gesetzes.

(4) Personenbezogene Daten, die von einer Ärztin, einem Arzt oder einer der in § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 bis 7 und Absatz 4 StGB bezeichneten Personen in Strafverfahren zugänglich gemacht worden sind, dürfen übermittelt werden,

1. wenn dies zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib und Leben der Ausländerin oder des Ausländers oder von Dritten erforderlich ist, die Ausländerin oder der

Ausländer die öffentliche Gesundheit gefährdet und besondere Schutzmaßnahmen zum Ausschluss der Gefährdung nicht möglich sind oder von der Ausländerin oder dem Ausländer nicht eingehalten werden oder

2. soweit die Daten für die Feststellung erforderlich sind, ob die in § 54 Absatz 2 Nummer 4 AufenthG bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.

(5) Personenbezogene Daten, die nach § 30 AO dem Steuergeheimnis unterliegen, dürfen übermittelt werden, wenn gegen die Ausländerin oder den Ausländer wegen eines Verstoßes gegen eine Vorschrift des Steuer- einschließlich des Zoll- und des Monopolrechts oder des Außenwirtschaftsrechts oder gegen Einfuhr-, Ausfuhr-, Durchfuhr- oder Verbringungsverbote oder -beschränkungen ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist.

(6) Die Mitteilungen sind an die nach jeweiligem Landesrecht örtlich zuständige Ausländerbehörde zu richten.

(7) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Ziffer 1 und 2 und sonstiger nach dem Aufenthaltsgesetz strafbarer Handlungen kann statt der Ausländerbehörde die zuständige Polizeibehörde unterrichtet werden, wenn eine der in § 71 Abs. 5 AufenthG bezeichneten Maßnahmen (Zurückschiebung, Festnahme, Durchsetzung der Verlassenspflicht, Durchführung der Abschiebung) in Betracht kommt. Absatz 2a gilt entsprechend.

(8) In den Fällen des Absatzes 5 dürfen auch die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden unterrichtet werden, wenn ein Ausreiseverbot nach § 46 Abs. 2 AufenthG erlassen werden soll.

(9) Mitteilungen nach Absatz 2a Satz 2 und 3 sowie den Absätzen 4, 5 und 8 ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

42a

Mitteilungen über Asylsuchende

§ 8 Absatz 1a AsylG

(1) In Strafsachen gegen Ausländerinnen und Ausländer im Sinne des § 1 Abs. 1 AsylG sind unverzüglich mitzuteilen

1. die Einleitung des Verfahrens, soweit dadurch eine Gefährdung des Untersuchungszwecks nicht zu erwarten ist, und die Erhebung der öffentlichen Klage, wenn eine Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren zu erwarten ist,

2. die Einleitung des Verfahrens, soweit dadurch eine Gefährdung des Untersuchungszwecks nicht zu erwarten ist, und die Erhebung der öffentlichen Klage wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, sofern die Straftat mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen worden ist oder eine Straftat nach § 177 des Strafgesetzbuches ist, wenn eine Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr zu erwarten ist, und
3. die Erledigung eines Verfahrens
 - a) durch eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren,
 - b) durch eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, sofern die Straftat mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen worden ist oder eine Straftat nach § 177 des Strafgesetzbuches ist, oder
 - c) in sonstiger Weise im Falle einer vorausgegangenen Unterrichtung nach Nummer 1 oder 2.

(2) Die Mitteilungen und, soweit bekannt, zum Zwecke der eindeutigen Zuordnung die AZR-Nummer in den Fällen und nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 des AZR-Gesetzes sind an das

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
90343 Nürnberg

zu richten.

(3) Die Mitteilungen ordnen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte an.

43

Strafsachen gegen Gefangene und Untergebrachte

§ 477 Absatz 2 Nummer 1 und 2 StPO

Wird gegen Untersuchungsgefangene, Strafgefangene, Sicherungsverwahrte oder in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt Untergebrachte ein

weiteres Verfahren eingeleitet, sind der Leitung der Justizvollzugsanstalt, des psychiatrischen Krankenhauses oder der Entziehungsanstalt mitzuteilen

1. die Einleitung des Verfahrens,
2. die Erhebung der öffentlichen Klage,
3. der Ausgang des Verfahrens.

4. Abschnitt **Mitteilungen wegen der Art des verletzten Strafgesetzes**

44

Betriebsunfälle

§ 13 Absatz 2, § 14 Absatz 1 Nummer 5 und 8 Buchstabe a, Absatz 2, § 17 Nummer 3
EGGVG

In Strafsachen, in denen Zuwiderhandlungen gegen Unfallverhütungsvorschriften bekannt werden, sind der für die Aufsicht zuständigen Stelle mitzuteilen

1. die Einleitung des Verfahrens,
2. die Erhebung der öffentlichen Klage,
3. der Ausgang des Verfahrens.

45

Fahrerlaubnissachen

§ 13 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 2, § 17 Nummer 1, 3 EGGVG

(1) In Strafsachen, in denen die Entziehung der Fahrerlaubnis (§§ 69, 69a Abs. 1 Satz 1 und 2 StGB) oder nur eine Sperre nach § 69a Abs. 1 Satz 3 StGB in Betracht kommt, sind der nach § 73 Abs. 1 bis 3 FeV zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen

1. die Beschlüsse nach § 111a StPO,
2. der Ausgang des Verfahrens, in den Fällen des § 69a Abs. 1 Satz 3, Abs. 5 und 6 StGB unter Angabe des Zeitpunktes, in dem die Sperre abläuft,
3. die rechtskräftigen Beschlüsse nach § 69a Abs. 7 StGB.

(2) Sonstige Tatsachen, die in einem Strafverfahren - gleichgültig, gegen wen es sich richtet - bekannt werden, sind der nach § 73 Abs. 1 bis 3 FeV zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen, wenn ihre Kenntnis für die Beurteilung erforderlich ist, ob die Inhaberin oder der Inhaber einer Fahrerlaubnis zum Führen von Fahrzeugen ungeeignet ist. Dies gilt insbesondere, wenn Anhaltspunkte für Erkrankungen oder Mängel, die die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen längere Zeit beeinträchtigen oder aufheben können, nach der Anlage 4 zur FeV vorliegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

(3) Der für die Wohnung der oder des Beschuldigten zuständigen Polizeidienststelle sind die Beschlüsse nach § 111a StPO und, sofern sie die Ermittlungen nicht selbst geführt hat und daher schon nach Nummer 11 unterrichtet wird, die Entscheidungen nach §§ 44, 69 und 69a StGB mitzuteilen.

(4) Ist die oder der Betroffene Inhaberin oder Inhaber einer Fahrerlaubnis, die von einer Dienststelle der Bundeswehr, der Bundes- oder Landespolizei erteilt worden ist, sind auch dieser Stelle die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Mitteilungen zu machen.

(5) In der Mitteilung sind die Fahrerlaubnis, insbesondere durch Nennung der Listennummer bzw. der Nummer des Führerscheins, und die Person der oder des Betroffenen durch Nennung von Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort näher zu bezeichnen.

(6) In Strafsachen, in denen eine ausländische Fahrerlaubnis entzogen wird, die von einer Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilt worden ist, und deren Inhaberin oder Inhaber ihren oder seinen ordentlichen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, sind mitzuteilen

1. die rechtskräftige Entscheidung,
2. der Zeitpunkt des Beginns und des Ablaufs der Sperrfrist.

Der Mitteilung nach Satz 1 ist der Führerschein beizufügen (§ 56 Abs. 2 Satz 1 StVollstrO). Die Mitteilung ist an das

Kraftfahrt-Bundesamt
24932 Flensburg

zu richten.

46

**Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Arbeitskraft und der Gesundheit
der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

§ 13 Absatz 2, § 14 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b, Absatz 2 EGGVG

(1) In Strafsachen wegen Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Arbeitskraft und zum Schutz der Gesundheit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind mitzuteilen

1. die Erhebung der öffentlichen Klage,
2. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach Ziffer 1 zu machen war.

(2) Vorschriften zum Schutz der Arbeitskraft und der Gesundheit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind namentlich enthalten in

1. dem Arbeitsschutzgesetz,
2. dem Arbeitszeitgesetz,
3. dem Bundesberggesetz,
4. dem Chemikaliengesetz,
5. dem Gentechnikgesetz,
6. dem Produktsicherheitsgesetz,
7. dem Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetz und dem Medizinproduktegesetz - soweit noch anwendbar,
8. dem Gesetz über den Ladenschluss oder den Gesetzen über die Ladenöffnungszeiten,
9. dem Titel X der Gewerbeordnung,
10. dem Heimarbeitsgesetz,
11. dem Jugendarbeitsschutzgesetz,
12. dem Mutterschutzgesetz,
13. dem Seearbeitsgesetz,

14. dem Sprengstoffgesetz,

15. dem Heilmittelwerbegesetz.

Arbeitsschutzrechtliche Vorschriften finden sich auch in Rechtsverordnungen, namentlich der Baustellenverordnung, der Betriebssicherheitsverordnung, der Biostoffverordnung und der Gefahrstoffverordnung.

(3) Die Mitteilungen sind an die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde zu richten.

47

Straftaten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung und dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz

§ 6 SchwarzArbG, § 405 Absatz 6 SGB III, § 18 Absatz 3 AÜG

(1) In Strafsachen, die Straftaten nach den §§ 10, 10a und 11 SchwarzArbG oder den §§ 15 und 15a AÜG zum Gegenstand haben, sind zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten mitzuteilen

1. die Einleitung des Verfahrens unter Angabe der Personendaten der oder des Beschuldigten, des Straftatbestandes, der Tatzeit und des Tatortes,
2. die das Verfahren abschließende Entscheidung; ist mit der Entscheidung ein Rechtsmittel verworfen worden oder wird darin auf die angefochtene Entscheidung Bezug genommen, ist auch diese zu übermitteln.

(2) Mitzuteilen sind ferner Erkenntnisse, die aus der Sicht der übermittelnden Stelle zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 404 Abs. 1 oder 2 Nummern 1, 3, 5 bis 9 und 11 bis 13 SGB III erforderlich sind. Eine Mitteilung unterbleibt in diesen Fällen, wenn erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen oder anderer Verfahrensbeteiligter an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.

(3) Die Mitteilungen sind an die örtlich zuständige Behörde der Zollverwaltung und an die Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit zu richten.

48

**Mitteilungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und
illegalen Beschäftigung**

§ 6 Absatz 1 Satz 2, § 13 Absatz 3 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 und § 8 SchwarzArbG

(1) Erkenntnisse, die aus der Sicht der übermittelnden Stelle zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 8 SchwarzArbG erforderlich sind, sind mitzuteilen. Eine Mitteilung unterbleibt, wenn erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen der oder des Betroffenen oder anderer Verfahrensbeteiligter an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.

(2) Die Mitteilungen in den Fällen des § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d und e und § 8 Absatz 1 Nummer 2 SchwarzArbG, soweit ein Zusammenhang mit der Ordnungswidrigkeit nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d und e SchwarzArbG besteht, sind an die nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem SchwarzArbG zuständigen Behörden zu richten. In den Fällen des § 8 Absatz 2 SchwarzArbG sind sie an die Behörden der Zollverwaltung zu richten.

(3) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

49

**Strafsachen wegen Verstoßes gegen das Außenwirtschaftsgesetz
oder das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen**

§ 26 AWG

(1) In Strafsachen wegen Verstoßes gegen das Außenwirtschaftsgesetz oder das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen sind mitzuteilen

1. die Einleitung des Verfahrens,
2. die Erhebung der öffentlichen Klage,
3. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 oder 2 zu machen war.

Dies gilt nicht bei Verstößen gegen das Außenwirtschaftsgesetz, die unter dem Blickwinkel der Ausfuhrkontrolle und der Außenpolitik offensichtlich unbedeutend sind, und bei Verstößen gegen das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, die sich nicht auf Ausführen, Durchführen oder Auslandsgeschäfte beziehen.

(2) Die Mitteilungen sind über die Landesjustizverwaltung an das

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
10117 Berlin

zu richten.

(3) Ist die mitteilungspflichtige Stelle der Ansicht, dass wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles der Untersuchungszweck des Strafverfahrens gefährdet werden kann, wenn der Empfänger der Mitteilung die darin enthaltenen personenbezogenen Daten an andere öffentliche Stellen als Oberste Bundesbehörden weiterübermittelt, sind diese Umstände bei der Mitteilung aufzuführen.

(4) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

50

Betäubungsmittelsachen

§ 27 Absatz 3 und 4 BtMG

(1) In Strafsachen nach dem Betäubungsmittelgesetz sind mitzuteilen:

1. der für die Überwachung nach § 19 Abs. 1 Satz 3 BtMG zuständigen Landesbehörde die rechtskräftige Entscheidung mit Begründung, wenn
 - a) auf eine Strafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung erkannt oder der bzw. die Angeklagte wegen Schuldunfähigkeit freigesprochen worden ist und
 - b) die Entscheidung Informationen zum Betäubungsmittelverkehr bei Ärztinnen und Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten, Tierärztinnen und Tierärzten oder in Apotheken, tierärztlichen Hausapotheken, Krankenhäusern und Tierkliniken enthält,
2. dem

Bundesinstitut für Arzneimittel
und Medizinprodukte
Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 3
53175 Bonn

in Verfahren gegen Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte,

- a) die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift,
- b) der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und
- c) die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung; ist mit dieser Entscheidung ein Rechtsmittel verworfen worden oder wird darin auf die angefochtene Entscheidung Bezug genommen, ist auch diese zu übermitteln.

(2) In gegen Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte, Apothekerinnen und Apotheker gerichteten sonstigen Strafsachen ist der für die Überwachung nach § 19 Abs. 1 Satz 3 BtMG zuständigen Landesbehörde die abschließende Entscheidung mit Begründung mitzuteilen, wenn

- 1. ein Zusammenhang der Straftat mit dem Betäubungsmittelverkehr im Sinne von Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe b besteht und
- 2. die Kenntnis der Entscheidung aus der Sicht der übermittelnden Stelle für dessen Überwachung erforderlich ist.

Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe c zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

51

Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt

§ 13 Absatz 2, § 14 Absatz 1 Nummer 9, Absatz 2, § 17 Nummer 3 EGGVG

(1) In Strafsachen wegen Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt sind mitzuteilen

- 1. die Einleitung des Verfahrens,
- 2. der Ausgang des Verfahrens,

wenn dies zur Abwehr erheblicher Nachteile für Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft erforderlich ist.

(2) In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten und in sonstigen Verfahren bei Verurteilung zu einer anderen Maßnahme als einer Strafe oder einer Maßnahme im Sinne des § 11 Abs. 1 Nummer 8 StGB unterbleibt die Mitteilung, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles sie erfordern.

(3) Vorschriften zum Schutz der Umwelt im Sinne des Absatzes 1 sind namentlich Bestimmungen aus Folgenden Sachgebieten

1. Abfall- und Abwasserentsorgung,
2. Gewässerschutz,
3. Bodenschutz,
4. Lärmbekämpfung,
5. Luftreinhaltung,
6. Naturschutz und Landschaftspflege,
7. Pflanzenschutz,
8. Schutz der Wasserversorgung,
9. Strahlenschutz,
10. Tierschutz und Tierseuchenschutz,
11. Gentechnik,
12. Chemikaliensicherheit.

(4) Die Mitteilung nach Absatz 1 Ziffer 1 und Absatz 2 ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

(5) Die Mitteilungen sind an die zuständige Behörde und, bei Verstößen gegen Bestimmungen zur Verhütung von Meeresverschmutzungen auch an das

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
Postfach 301220
20305 Hamburg

zu richten.

52

Verdachtsfälle nach dem Geldwäschegesetz

§ 42 Absatz 1 GwG

(1) In Strafsachen, in denen die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen das Ergebnis ihrer operativen Analyse nach § 32 Abs. 2 des Geldwäschegesetzes an die Strafverfolgungsbehörden übermittelt hat, sind mitzuteilen

1. die Erhebung der öffentlichen Klage,
2. der Ausgang des Verfahrens einschließlich aller Einstellungsentscheidungen.

(2) Die Mitteilungen sind an die

Generalzolldirektion
- Zentralstelle für
Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU)-
Postfach 850555
51030 Köln

zu richten.

53

Mitteilungen wegen Verstoßes gegen den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag

§ 17 Nummer 5 EGGVG

(1) Werden in einem Strafverfahren – gleichgültig gegen wen es sich richtet – Angebote in Telemedien bekannt, bei denen Anhaltspunkte bestehen, dass sie unzulässig im Sinne des § 4 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag sind, ist den Landesmedienanstalten die Internetadresse mitzuteilen, unter der das Angebot zu finden ist, soweit nicht eine entsprechende Mitteilung durch eine andere Stelle, z. B. die Polizei, erfolgt ist oder das Angebot vom Anbieter nicht nur vorübergehend gelöscht wurde. Eine Unterrichtung unterbleibt, solange Zwecke des Strafverfahrens entgegenstehen.

(2) Die Mitteilung ist an die Landesmedienanstalt des Bundeslandes zu richten, in dem sich die mitteilende Stelle befindet.

(3) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

54

Straftaten nach dem Kulturgutschutzgesetz

§ 78 Absatz 3 und 4 KGSG

(1) In Strafsachen wegen Verstoßes gegen die Vorschriften des Kulturgutschutzgesetzes (§ 83 KGSG) sind mitzuteilen

1. die Einleitung des Verfahrens,
2. der Ausgang des Verfahrens.

(2) Die Mitteilungen ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an und sind an die nach dem KGSG zuständigen Behörden des Bundes und des Landes zu richten.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Bekanntmachung vom 1. Juli 2022

SBW III A 2

Telefon: 90139-5192 oder 90139-3000, intern 9139-5192

Unter Bezugnahme auf § 6 Satz 2 der Verordnung über den Beruf des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs (ÖbVI-Berufsordnung - ÖbVI-BO) vom 31. März 1987 (GVBl. S. 1333), die zuletzt durch Artikel V des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. S. 263) geändert worden ist, mache ich bekannt:

Die Bestellung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin **Frau Dipl.-Ing. Diethild Noormann-Wachs** ist mit Ablauf des 30. Juni 2022 erloschen. Frau Noormann-Wachs ist in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure gelöscht worden. Ich habe **Herrn Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Marcel Schmoi** mit Wirkung vom **1. Juli 2022** beauftragt, die Geschäfte der Frau Noormann-Wachs abzuwickeln.

Ärzttekammer Berlin

Hauptsatzung der Ärztekammer Berlin

Vom 8. Dezember 2021

Telefon: 40806-2100 oder 40806-0

Die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Berlin hat auf Grund des § 15 Absatz 2 Nummer 1 des Berliner Heilberufekammergesetzes vom 2. November 2018 (GVBl. S. 622), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin sowie weiterer Gesetze vom 17. Mai 2021 (GVBl. S. 503) geändert worden ist, in ihrer Sitzung am 8. Dezember 2021 die folgende Hauptsatzung der Ärztekammer Berlin beschlossen:

§ 1

Berufsvertretung, Rechtsform und Sitz

(1) Die Ärztekammer Berlin (Kammer) ist die Berufsvertretung der Ärztinnen und Ärzte im Land Berlin.

(2) Die Kammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt ein Dienstsegel. Sie hat ihren Sitz in Berlin.

(3) Die Kammer hat die Aufgabe, im Rahmen des Berliner Heilberufekammergesetzes die beruflichen Belange von Ärztinnen und Ärzten unter Beachtung der Belange des Gemeinwohls zu fördern und zu vertreten. Die weiteren Aufgaben der Kammer sind ebenfalls durch Gesetz bestimmt, insbesondere durch das Berliner Heilberufekammergesetz.

§ 2

Mitgliedschaft

(1) Die Kammermitgliedschaft bestimmt sich nach § 2 Absatz 1 und 3 des Berliner Heilberufekammergesetzes. Ärztliche Berufsausübung ist jede berufliche Tätigkeit, bei der das ärztliche Fachwissen angewendet oder mitverwendet wird oder werden kann.

(2) Ärztinnen und Ärzte haben der Kammer nach Maßgabe von § 4 des Berliner Heilberufekammergesetzes personenbezogene Angaben zu machen und Nachweise einzureichen. Das Nähere regelt die Meldeordnung.

§ 3

Freiwillige Mitgliedschaft

(1) Die Kammer begründet auf Antrag von Kammermitgliedern, deren Pflichtmitgliedschaft wegen

- a) vollständiger Aufgabe der ärztlichen Berufsausübung oder
- b) Wohnsitznahme im Ausland oder Verlegung der ärztlichen Berufsausübung in das Ausland

endet, eine freiwillige Mitgliedschaft, die an dem Tag nach der Beendigung der Pflichtmitgliedschaft beginnt.

(2) Freiwillige Mitglieder

- a) können an kammeröffentlichen Sitzungen und Veranstaltungen teilnehmen, soweit nicht durch Gesetz, Satzung oder Beschluss Abweichendes bestimmt ist,
- b) können nach Maßgabe der Beschlüsse der Kammerorgane Kammerleistungen in Anspruch nehmen, Einrichtungen der Kammer nutzen und in öffentliche Verzeichnisse der Kammer aufgenommen werden

c) unterliegen den Pflichten der Meldeordnung und

d) sind beitragspflichtig nach Maßgabe der Beitragsordnung.

(3) Die Kammer erteilt freiwilligen Mitgliedern nach Absatz 1b) Weiterbildungsanerkennungen, Fortbildungszertifikate und -bescheinigungen, andere berufsbezogene Qualifikationsnachweise und Bescheinigungen, auch elektronischer Art, mit Ausnahme von Heilberufsausweisen sowie Bescheinigungen und Zertifikaten über die berufrechtliche Zulassung. Sie führt für sie Fortbildungspunktekonten. Die Weiterbildungsordnung, die Fortbildungsordnung und die Meldeordnung gelten entsprechend.

(4) Aufgrund freiwilliger Mitgliedschaft findet eine Berufung oder Wahl in ehrenamtliche Tätigkeiten der Kammer nicht statt. Freiwillige Mitglieder sind insbesondere nicht wählbar in Organe der Kammer und nicht berechtigt zur Wahl der Delegiertenversammlung der Kammer.

(5) Die freiwillige Mitgliedschaft endet am Tag des Wegfalls der Voraussetzungen. Sie kann durch Erklärung des Mitglieds zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres beendet werden. Im Übrigen endet die freiwillige Mitgliedschaft zum 31. Dezember des Vorjahres, wenn der Kammerbeitrag nicht fristgerecht in der Kammer eingegangen ist.

(6) Das weitere Verfahren der Begründung und Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft regelt die Meldeordnung.

§ 4

Organe der Kammer

Organe der Kammer sind die Delegiertenversammlung und der Vorstand. Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Organe und ihre Mitglieder wirken bei ihrer Aufgabenwahrnehmung darauf hin, die Gleichstellung und die gleichberechtigte Teilhabe von Ärztinnen und Ärzten herzustellen und zu sichern.

§ 5

Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den nach § 12 Absatz 1 Berliner Heilberufekammergesetz und der Wahlordnung gewählten Mitgliedern zusammen.

(2) Ferner gehört der Delegiertenversammlung eine Vertreterin oder ein Vertreter der Charité - Universitätsmedizin Berlin an, die oder der Kammermitglied sein muss und nach § 12 Absatz 2 Satz 2 Berliner Heilberufekammergesetz benannt wird.

(3) Die Delegierten sind verpflichtet, an den Sitzungen der Delegiertenversammlung teilzunehmen und eine Verhinderung nach Maßgabe der Geschäftsordnung unverzüglich der Kammer anzuzeigen. Hat ein Mitglied der Delegiertenversammlung an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen unentschuldig nicht teilgenommen, scheidet es aus der Delegiertenversammlung aus.

§ 6

Verfahren der Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten, im Verhinderungsfall oder mit ihrem oder seinem Einverständnis von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten, unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen nach Bedarf einberufen. In dringenden Fällen kann diese Frist angemessen verkürzt werden, sofern der Vorstand dies einstimmig beschließt. Die Delegiertenversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens fünf Mitgliedern bei dem Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form mit Angabe des Tagesordnungspunktes beantragt wird. Nach der Bekanntgabe des

Wahlergebnisses ist die neugewählte Delegiertenversammlung von der bisherigen Präsidentin oder dem bisherigen Präsidenten, im Verhinderungsfall oder mit ihrem oder seinem Einverständnis von der bisherigen Vizepräsidentin oder dem bisherigen Vizepräsidenten, binnen drei Monaten einzuberufen.

(2) Die Tagesordnung wird von dem Vorstand aufgestellt. Ein Beratungsgegenstand ist in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn dies von mindestens fünf Delegierten spätestens eine Woche vor Beginn der Einberufungsfrist nach Absatz 1 Satz 1 beantragt wird. Der Antrag ist schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen und kann zur Wahrung der Frist vorab in Textform übermittelt werden. Über nicht in die Tagesordnung aufgenommene Gegenstände darf nur beraten und abgestimmt werden, wenn die Delegiertenversammlung einem entsprechenden Antrag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten zustimmt (Dringlichkeitsantrag) und der Beratungsgegenstand den Delegierten schriftlich vorliegt.

(3) Die Delegiertenversammlung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten, im Verhinderungsfall oder mit ihrem oder seinem Einverständnis von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten geleitet; diese können auch andere Vorstandsmitglieder mit der Versammlungsleitung betrauen. Die Delegiertenversammlung kann aus ihrer Mitte eine andere Versammlungsleiterin oder einen anderen Versammlungsleiter nebst Stellvertreterin oder Stellvertreter wählen. Die Wahl muss befristet oder auf bestimmte Tagesordnungspunkte oder Sitzungen beschränkt werden. Die Wahl und die Abwahl bedürfen der Mitgliedermehrheit und werden durch das dienstälteste anwesende Mitglied geleitet. Ein Antrag muss von mindestens fünf Delegierten unterstützt werden und kann nur vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.

(4) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wird unmittelbar vor Eröffnung einer Abstimmung die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so wird ausgezählt. Stellt die Versammlungsleitung die Beschlussunfähigkeit fest, werden Tagesordnungspunkte, über die nicht beschlossen werden konnte, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt. Die Delegiertenversammlung ist dann für diese Gegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist. Für einzelne Gegenstände der Beschlussfassung kann durch Gesetz oder Satzung Abweichendes bestimmt sein. Die Versammlung darf frühestens nach 36 Stunden erneut zusammentreten.

(5) Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Mehrheit der Anwesenden. Die Mitglieder der Delegiertenversammlung stimmen weisungsfrei nach ihrem Gewissen ab.

(6) Das Nähere über das Verfahren der Delegiertenversammlung regelt die von ihr zu beschließende Geschäftsordnung. Diese enthält insbesondere Bestimmungen über

- a) den Sitzungsablauf,
- b) das Rederecht und die Wortfolge,
- c) das Abstimmungsverfahren,
- d) die Sitzungsöffentlichkeit,
- e) das Ordnungsrecht der Versammlungsleitung,
- f) die Einsetzung von Ausschüssen, Arbeitskreisen, Beauftragten und einem Ältestenrat und
- g) die Sitzungsniederschrift.

(7) Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen der Delegiertenversammlung einzuladen und zu hören.

§ 7

Aufgaben der Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung befasst sich mit allen Gegenständen, die zu den gesetzlichen Aufgaben der Kammer gehören. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung sind der Delegiertenversammlung vorbehalten.

(2) Neben den im Berliner Heilberufekammergesetz geregelten Aufgaben hat die Delegiertenversammlung insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
- b) Wahl der Abgeordneten zum Deutschen Ärztetag,
- c) Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung der Berliner Ärzteversorgung,

- d) Wahl der Mitglieder von Schlichtungsausschüssen und Gutachterkommissionen, soweit diese nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Kammer stehen,
- e) Wahl der Mitglieder der Weiterbildungsausschüsse,
- f) Wahl der Prüferinnen und Prüfer nach der Weiterbildungsordnung,
- g) Wahl der Mitglieder der Widerspruchsstelle,
- h) Wahl der Mitglieder des Fortbildungsausschusses,
- i) Wahl der Mitglieder des Qualitätssicherungsausschusses und
- j) Wahl der Mitglieder weiterer Ausschüsse.

(3) Zur Durchführung ihrer Aufgaben setzt die Delegiertenversammlung neben den gesetzlich vorgesehenen Ausschüssen mindestens folgende Ausschüsse ein und wählt deren Mitglieder:

- a) einen Satzungs- und Geschäftsordnungsausschuss und
- b) einen Haushaltsausschuss.

(4) Soweit durch Gesetz oder Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist, können nach Absatz 2 und Absatz 3 auch Kammermitglieder gewählt werden, die nicht Mitglied der Delegiertenversammlung sind. Dies gilt nicht für die Vorsitzenden der Ausschüsse nach Absatz 3. Bei der Besetzung der Ausschüsse sollen die Mehrheitsverhältnisse in der Delegiertenversammlung angemessen berücksichtigt werden, soweit sachliche Gründe nicht entgegenstehen.

(5) Die Amtsdauer der Ausschüsse endet mit dem Ablauf der Amtsperiode der Delegiertenversammlung. Nach Ablauf der Amtsdauer nehmen die Ausschüsse ihre Aufgaben bis zur konstituierenden Sitzung einer neuen Delegiertenversammlung und, sofern es in dieser Sitzung beschlossen wird, bis zur Neuwahl des Ausschusses weiterhin wahr.

§ 8

Vorstand

(1) Die Zusammensetzung des Vorstandes bestimmt sich nach § 16 Absatz 1 und 2 Berliner Heilberufekammergesetz. Die Wahl des Vorstandes findet in der konstituierenden Sitzung der Delegiertenversammlung statt. Bei der Wahl müssen zwei Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung anwesend sein. Wird diese Beteiligung nicht erreicht, so wird eine zweite Delegiertenversammlung einberufen, bei der die Anwesenheit der Hälfte der Delegierten genügt, wenn darauf in der Ladung hingewiesen worden ist. § 6 Absatz 4 Satz 6 findet Anwendung.

(2) Für jedes Vorstandsmitglied wird eine Wahl in geheimer Abstimmung durchgeführt. Es können auch Kammermitglieder gewählt werden, die nicht Mitglied der Delegiertenversammlung sind. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen werden als gültige Stimmen gezählt. Wird keine Stimmenmehrheit erreicht, erfolgt Stichwahl zwischen den Kandidierenden mit der höchsten Stimmenzahl. Bei der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

(3) Die Amtsdauer des Vorstandes endet mit dem Ablauf der Amtsperiode der Delegiertenversammlung. Nach Ablauf der Amtsdauer führen die Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes fort.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident kann nur einmal wiedergewählt werden. Wird das Amt während einer Amtsperiode angetreten, ist zweimalige Wiederwahl möglich. Die Sätze 1 und 2 gelten ebenso für die Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so kann eine Nachwahl stattfinden. Scheidet die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident aus oder verringert sich die Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder durch das Ausscheiden auf weniger als fünf, muss eine Nachwahl innerhalb von zwei Monaten stattfinden. Für die Nachwahl gelten Absatz 1 Satz 3 bis 5 und Absatz 2 entsprechend.

(6) Wird in einer Delegiertenversammlung ein Antrag auf Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder gestellt, der von mindestens fünf Delegierten unterstützt werden muss, so ist dieser Antrag als einziger Punkt auf die Tagesordnung einer Delegiertenversammlung zu setzen, die innerhalb eines Monats einberufen werden muss.

(7) Der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes sind abberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Delegiertenversammlung die Abberufung in geheimer Abstimmung beschließt.

(8) Wird der gesamte Vorstand abberufen, so ist die oder der Vorsitzende des Satzungs- und Geschäftsausschusses verpflichtet, innerhalb eines Monats eine Sitzung zur Neuwahl des Vorstandes einzuberufen. Absatz 3 Satz 2 gilt sinngemäß.

§ 9

Verfahren des Vorstandes

(1) Die Präsidentin oder der Präsident und im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident beruft die Sitzung des Vorstandes nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet die Sitzung. Ist auch die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident verhindert, können die Einberufung und die Sitzungsleitung durch ein anderes Mitglied des Vorstands wahrgenommen werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse können auch ganz oder teilweise unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel (virtuelle Anwesenheit) oder im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die das Nähere regelt.

(5) Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen und zu hören. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 ist der Aufsichtsbehörde die Gelegenheit zur Stellungnahme unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel oder schriftlich zu gewähren.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Kammer und sorgt für die Durchführung der gesetzlichen Aufgaben. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung,
- b) Überwachung der Einhaltung ärztlicher Berufspflichten,
- c) Vertretung ärztlicher Interessen gegenüber Staat und Gesellschaft,
- d) Beratung der Gesundheits- und Sozialpolitik,
- e) Erteilung von Befugnissen zur Leitung der ärztlichen Weiterbildung,
- f) Förderung der ärztlichen Fortbildung und der Qualität ärztlicher Berufsausübung,
- g) Aufstellung eines Entwurfes des Wirtschaftsplanes, Ausführung des Wirtschaftsplanes, Vorlage des Jahresabschlusses,
- h) Vorlage des jährlichen Geschäftsberichts und
- i) Organisation der hauptamtlichen Verwaltung.

(2) Zwei Vorstandsmitglieder, unter denen sich die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident befinden muss, vertreten gemeinsam die Kammer gerichtlich und außergerichtlich.

§ 11

Geschäftsführung

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer oder, wenn eine solche berufen ist, die Geschäftsführung sorgt nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes für die Erledigung der laufenden Geschäfte der Kammer.

§ 12

Widerspruchsstelle

Die Widerspruchsstelle entscheidet über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Kammer, soweit nicht durch andere Rechtsvorschriften etwas anderes geregelt ist. Die Widerspruchsstelle besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung gewählt werden. Mitglieder des Vorstandes können nicht Mitglieder der Widerspruchsstelle sein.

§ 13

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Kammer erfolgen im Amtsblatt für Berlin oder im Internet unter der Adresse www.aerztekammer-berlin.de. Bei einer Bekanntgabe im Internet ist der Bereitstellungstag anzugeben und auf die Bereitstellung im Amtsblatt für Berlin unter Angabe der Internetseite nachrichtlich hinzuweisen.

§ 14

Änderungen von Satzungen

(1) Die Delegiertenversammlung wird vor einer Änderung dieser Hauptsatzung und der Geschäftsordnung nach § 6 Absatz 6 durch den Satzungs- und Geschäftsausschuss beraten. Vor Änderungen anderer Satzungen erfolgt eine Beratung durch den Satzungs- und Geschäftsausschuss, soweit die Delegiertenversammlung dies beschließt.

(2) Satzungsänderungen müssen als eigener Punkt auf der Tagesordnung der Delegiertenversammlung enthalten sein.

(3) Änderungen dieser Hauptsatzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Delegiertenversammlung. Sind weniger als zwei Drittel, jedoch mindestens die Hälfte der Mitglieder der Delegiertenversammlung anwesend, so genügt eine Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Delegierten. Bei Änderungen der Hauptsatzung, die wegen neuer gesetzlicher Bestimmungen notwendig werden, genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten.

§ 15

Beschlussfähigkeit in außergewöhnlichen Notlagen

(1) Eine außergewöhnliche Notlage liegt vor, wenn aufgrund einer allgemeinen Gefahren- oder Schadenslage, insbesondere im Falle einer Pandemie, Naturkatastrophe oder Eintritt des Verteidigungsfalls, eine Sitzungsteilnahme für eine nicht nur geringe Anzahl der Mitglieder der Kammerorgane nicht möglich oder mit einer Gesundheitsgefahr verbunden ist.

(2) Das Bestehen einer außergewöhnlichen Notlage wird durch den Vorstand mit Mitgliedermehrheit festgestellt. Die Feststellung kann unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel oder im schriftlichen Verfahren getroffen werden. Sie ist zu begründen und angemessen zu befristen. Es gelten in diesem Fall die nachfolgenden Regelungen.

(3) Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung können abweichend von § 6 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 ganz oder teilweise unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel (virtuelle Anwesenheit) oder im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern die Beratung und die Ausübung der Beteiligtenrechte der Delegierten in gleicher Weise gewährleistet ist. Dies gilt auch für die Durchführung von Wahlen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(4) Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes gilt § 9 Absatz 2 Satz 2 mit der Maßgabe, dass ein Widerspruchsrecht der Mitglieder nicht besteht. Die Beratung und die Wahrung der Beteiligtenrechte der Vorstandsmitglieder müssen gewährleistet sein.

(5) In den Fällen des Absatz 3 und des Absatz 4 ist der Aufsichtsbehörde die Gelegenheit zur Stellungnahme unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel oder schriftlich zu gewähren.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung der Ärztekammer Berlin vom 25. Juni 2003 (ABl. 2004, S. 708), die zuletzt durch die Fünfte Änderung vom 8. Dezember 2021 (ABl. 2022, S. 243) geändert worden ist, und die Verfahrensordnung der Widerspruchsstelle der Ärztekammer Berlin vom 10. Juni 1965 außer Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 3 mit Wirkung vom 01.07.2022 in Kraft.

Nach § 15 Absatz 3 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 des Berliner Heilberufekammergesetzes vom 2. November 2018 (GVBl. S. 622), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Mai 2021 (GVBl. S. 503, 1371) geändert worden ist, genehmigt.

Berlin, den 22. Juni 2022

L. S.

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung hat mit Datum vom 22. Juni 2022 die Genehmigung erteilt. Die vorstehende Neufassung der Hauptsatzung der Ärztekammer Berlin vom 8. Dezember 2021 wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.

Berlin, den 4. Juli 2022

PD Dr. med. Peter Bobbert
Präsident

Dr. med. Matthias Blöchle
Vizepräsident

L. S.

Ärztekammer Berlin

Geschäftsordnung der Ärztekammer Berlin

Vom 8. Dezember 2021

Telefon: 40806-2100 oder 40806-0

Die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Berlin hat auf Grund des § 15 Absatz 2 Nummer 2 des Berliner Heilberufekammergesetzes vom 2. November 2018 (GVBl. S. 622), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin sowie weiterer Gesetze vom 17. Mai 2021 (GVBl. S. 503) geändert worden ist, in ihrer Sitzung am 8. Dezember 2021 die folgende Geschäftsordnung der Ärztekammer Berlin beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Diese Geschäftsordnung regelt nach Maßgabe des Berliner Heilberufekammergesetzes und der Hauptsatzung das Verfahren der Delegiertenversammlung sowie die Tätigkeit der Ausschüsse, Arbeitskreise, Beauftragten und des Ältestenrates, soweit nicht eigene Vorschriften für einzelne Gremien bestehen.

§ 2

Einberufung und Leitung der Delegiertenversammlung

(1) Die konstituierende Sitzung einer Delegiertenversammlung wird durch die bisherige Präsidentin oder den bisherigen Präsidenten, im Verhinderungsfall von der bisherigen Vizepräsidentin oder dem bisherigen Vizepräsidenten, einberufen und eröffnet. Sie beginnt mit dem namentlichen Aufruf der Mitglieder der Delegiertenversammlung. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit wird unter Leitung des dienstältesten Mitgliedes der Vorstand gemäß § 8 Absatz 1 und 2 der Hauptsatzung gewählt.

(2) Im Übrigen erfolgt die Einberufung und Leitung der Delegiertenversammlung nach § 6 Absatz 1 bis 3 der Hauptsatzung.

§ 3

Anwesenheit der Delegierten

(1) Für die Sitzungen der Delegiertenversammlung wird eine Anwesenheitsliste geführt, in die sich die Mitglieder persönlich eintragen.

(2) Die Meldung der Verhinderung an einer Sitzungsteilnahme (§ 5 Absatz 3 der Hauptsatzung) ist gegenüber dem Büro der Präsidentin oder des Präsidenten vorzunehmen.

§ 4

Sitzungsablauf

(1) Am Beginn der Tagesordnung stehen Anfragen an den Vorstand. Die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten. Eine Diskussion über Anfragen findet in der Regel nicht statt; über Ausnahmen entscheidet die Versammlung. An die Anfragen schließen sich Mitteilungen des Vorstandes an.

(2) Die Beratung jedes Tagesordnungspunktes wird durch die Versammlungsleitung (§ 6 Absatz 3 der Hauptsatzung) ausdrücklich eröffnet und geschlossen.

(3) Die Verteilung von Drucksachen und Beratungsunterlagen im Sitzungssaal ist nur mit vorheriger Genehmigung der Versammlungsleitung gestattet.

(4) Wird eine Tagesordnung nicht erledigt, so werden die unerledigten Punkte auf die Tagesordnung der nächsten Delegiertenversammlung, grundsätzlich an den Anfang, gesetzt.

§ 5

Rederecht und Wortfolge

(1) Bei den Beratungen richtet sich die Reihenfolge der Rednerinnen und Redner nach dem Eingang ihrer Wortmeldungen. Vorstandsmitglieder sowie Berichterstatterinnen und Berichterstatter können außerhalb der Redeliste das Wort erhalten.

(2) Ein Mitglied der Delegiertenversammlung darf sprechen, wenn es sich zu Wort gemeldet hat und ihm das Wort erteilt ist. Zu jedem Tagesordnungspunkt kann die Delegiertenversammlung die Redezeit beschränken. Schweift eine Rednerin oder ein Redner von dem Beratungsgegenstand ab, kann ihr oder ihm nach dreimaligem Hinweis von der Versammlungsleitung das Wort entzogen werden. Den Betroffenen steht gegen diese Maßnahme der sofortige Einspruch an die Versammlung frei, die ohne Erörterung sofort und endgültig entscheidet.

(3) Zur Geschäftsordnung muss das Wort außer der Reihe erteilt werden. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung erhält neben dem antragstellenden Mitglied eine Rednerin oder ein Redner gegen den Antrag das Wort. Hierfür ist die Redezeit auf je zwei Minuten begrenzt. Anschließend ist über den Antrag zur Geschäftsordnung unmittelbar abzustimmen. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere Anträge auf Unterbrechung der Sitzung, auf Schluss der Beratung, auf Ende der Redeliste und auf Verkürzung der Redezeit. Anträge auf Schluss der Beratung, auf Ende der Redeliste und auf Verkürzung der Redezeit können nur von Mitgliedern gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben.

(4) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort erst nach Schluss der Beratung und im Falle der Vertagung noch am Ende der Sitzung erteilt. Die Rednerin oder der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur persönliche Angriffe zurückweisen oder eigene Ausführungen richtig stellen. Die Redezeit dafür darf fünf Minuten nicht überschreiten.

(5) Neben den Mitgliedern der Delegiertenversammlung sind zum Wort berechtigt mit Zustimmung der Versammlungsleitung die Mitglieder des Vorstands, Personen nach § 11 der Hauptsatzung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kammer und die vom Vorstand geladenen Gäste sowie mit Zustimmung der Delegiertenversammlung sonstige Personen. Die Aufsichtsbehörde ist auf deren Wunsch von der Delegiertenversammlung zu hören.

(6) Ist die Redeliste erschöpft oder beendet oder meldet sich niemand mehr zu Wort, erklärt die Versammlungsleitung die Beratung für geschlossen.

§ 6

Abstimmungsverfahren

(1) Nach Abschluss der Beratung eröffnet die Versammlungsleitung ausdrücklich die Abstimmung. Sie stellt die Fragen nach Möglichkeit so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden können. Eine Teilung der Fragen kann beantragt werden.

(2) Die Abstimmung erfolgt im Fortschreiten von weiteren zu engeren Anträgen. In Zweifelsfällen entscheidet die Versammlungsleitung, welcher Antrag der weitestgehende ist oder nimmt die Abstimmung über die Anträge in der Reihenfolge vor, die sie für zweckmäßig hält. Über Änderungsanträge wird zunächst abgestimmt. Ein Antrag auf Vertagung oder Überweisung an einen Ausschuss geht allen anderen zur Sache gestellten Anträgen vor.

(3) Die Versammlungsleitung hat die Beschlussfähigkeit (§ 6 Absatz 4 Satz 1 der Hauptsatzung) in Zweifelsfällen vor einer Abstimmung festzustellen. Liegt diese nicht oder nicht mehr vor und kann sie auch durch eine Sitzungsunterbrechung nicht wieder hergestellt werden, ist die Sitzung zu beenden; in diesem Fall findet § 6 Absatz 4 Satz 3 bis 6 der Hauptsatzung Anwendung.

(4) Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit der Mehrheit der Anwesenden. Ist durch das Berliner Heilberufekammergesetz oder die Hauptsatzung eine andere Mehrheit bestimmt, stellt die Versammlungsleitung dies vor der Abstimmung ausdrücklich fest. Bei der Abstimmung gilt Stimmengleichheit als Ablehnung. Die Versammlungsleitung kann von sich aus und muss auf Verlangen die Gegenprobe vornehmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind ebenfalls auf Verlangen festzustellen.

(5) Die Abstimmung in der Delegiertenversammlung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Namentliche Abstimmung findet statt, wenn die Delegiertenversammlung dies auf Antrag eines Mitglieds beschließt. Hierbei erfolgt die Abstimmung in der Weise, dass die Mitglieder in der Reihenfolge, wie sie auf der Anwesenheitsliste stehen, aufgerufen werden und zur Abgabe ihrer Stimme aufgefordert werden. Es wird mit dem Mitglied begonnen, dessen Name auf der Anwesenheitsliste durch Zufallsmethode ermittelt wird. In der Niederschrift ist aufzunehmen, wie jedes Mitglied abgestimmt hat.

(6) Abweichend von Absatz 5 findet geheime Abstimmung mit Stimmzetteln statt, wenn ein Mitglied dies verlangt. Bei der Wahl des Vorstandes sowie über einen Antrag auf Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder wird stets geheim mit Stimmzetteln abgestimmt (§ 8 Absatz 2 und 7 der Hauptsatzung).

§ 7

Sitzungsöffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der Delegiertenversammlung sind für Kammermitglieder und freiwillige Mitglieder nach Maßgabe von § 3 Absatz 2a der Hauptsatzung öffentlich. Mit Zustimmung der Delegiertenversammlung können auch weitere Personen teilnehmen. Den zuhörenden Personen und der Presse sind Plätze zuzuweisen, die von denen der Delegierten getrennt sind.

(2) Für vertraulich zu behandelnde Angelegenheiten kann auf Antrag eines Mitglieds durch Beschluss der Delegiertenversammlung die Öffentlichkeit nach Absatz 1 ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Personalangelegenheiten sind grundsätzlich nicht öffentlich.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen einzuladen.

§ 8

Ordnungsrecht

(1) Die Versammlungsleitung kann Anwesende, die die Ordnung verletzen, rügen, zur Ordnung rufen und nach dreimaligem Ordnungsruf von der Teilnahme an der Sitzung ausschließen.

(2) Gegen eine Maßnahme nach Absatz 1 kann innerhalb von zwei Tagen schriftlich Einspruch eingelegt werden, der zu begründen ist. Sieht die Versammlungsleitung keine Möglichkeit dem Einspruch abzuhelpfen, entscheidet die Delegiertenversammlung in ihrer nächsten Sitzung ohne vorherige Diskussion.

(3) Die Versammlungsleitung kann die Sitzung unterbrechen.

§ 9

Ausschüsse

(1) Zur Durchführung der gesetzlichen Aufgaben und zur Beratung der Kammerorgane sowie zur Klärung von Sachfragen wählt die Delegiertenversammlung Ausschüsse (§ 7 Absatz 2 bis 4 der Hauptsatzung).

(2) Die Delegiertenversammlung legt die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse fest, soweit durch das Berliner Heilberufekammergesetz oder eine Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Ausschussmitglieder einschließlich des vorsitzenden und dessen stellvertretenden Mitglieds werden von der Delegiertenversammlung aus dem Kreis der Kammermitglieder gewählt.

(3) Die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse findet durch Handzeichen statt, soweit durch das Berliner Heilberufekammergesetz oder die Hauptsatzung nichts Abweichendes bestimmt ist und kein Mitglied der Delegiertenversammlung widerspricht. Bei einem Widerspruch wird geheim mit Stimmzetteln gewählt. Mehrere Personen können in einem Wahlgang gewählt werden. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

(4) Die Ausschüsse dürfen Beschlüsse nur zu den Angelegenheiten fassen, die ihnen durch das Berliner Heilberufekammergesetz oder eine Satzung oder durch Beschluss der Delegiertenversammlung oder des Vorstandes zugewiesen sind. Die Delegiertenversammlung und der Vorstand können ihre jeweiligen Zuweisungen vor Abschluss der Beratungen in den Ausschüssen zurücknehmen.

(5) Für jede Ausschusssitzung wird eine Teilnahmeliste geführt, in die sich die Mitglieder persönlich eintragen. Ein Ausschussmitglied verliert sein Mandat, wenn es an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Ausschusses unentschuldig nicht teilgenommen hat.

(6) Das vorsitzende oder dessen stellvertretendes Mitglied beruft die Sitzung des Ausschusses nach Bedarf unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ein und leitet die Sitzung. Die Einladung soll mindestens acht Tage vor der Sitzung erfolgen. Der Ausschuss ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich oder in elektronischer Form mit Angabe des Tagesordnungspunktes bei dem vorsitzenden Mitglied beantragt wird. Die Präsidentin oder der Präsident ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen; sie oder er kann sich in den Sitzungen durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

(7) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die Ausschüsse können zu ihren Beratungen Sachverständige hinzuziehen. Stimmberechtigt sind nur die gewählten Ausschussmitglieder.

(8) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. In einer Satzung kann eine hiervon abweichende Regelung getroffen werden. Die Widerspruchsstelle ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter das vorsitzende oder dessen stellvertretendes Mitglied, anwesend sind. Beschlüsse können auch ganz oder teilweise unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel (virtuelle Anwesenheit) oder im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Die Teilnahmeliste wird in diesen Fällen durch das vorsitzende oder dessen stellvertretendes Mitglied erstellt.

(9) Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

(10) Die Niederschriften der Ausschusssitzungen nach § 12 sind nachrichtlich den Mitgliedern des Vorstands zu übersenden. Auf Verlangen sind Beschlüsse und Anträge der Ausschüsse dem Vorstand und der Delegiertenversammlung vorzulegen. Das vorsitzende oder dessen stellvertretendes Mitglied berichten dem Vorstand und der Delegiertenversammlung grundsätzlich mündlich.

§ 10

Arbeitskreise und Beauftragte

(1) Der Vorstand kann für Aufgabengebiete, für die keine Ausschüsse bestehen, Arbeitskreise bilden und Beauftragte berufen. Die Aufgabengebiete müssen bezeichnet sein. Wird ein Arbeitskreis gebildet, kann für dasselbe Aufgabengebiet nur dessen vorsitzendes Mitglied zur Beauftragung oder zum Beauftragen berufen werden. Die Delegiertenversammlung ist über die Bildung von Arbeitskreisen und die Berufung von Beauftragten zu informieren.

(2) Arbeitskreise und Beauftragte beraten den Vorstand und klären für diesen konkrete Sachfragen. Arbeitskreise fassen keine Beschlüsse mit Außenwirkung. Der Vorstand kann Beauftragten den Auftrag erteilen, im Rahmen seiner Vorgaben zu bestimmten fachlichen Fragen in der Öffentlichkeit für die Kammer Stellung zu beziehen. Berufspolitische Erklärungen sind dem Vorstand vorbehalten.

(3) Der Vorstand beruft das vorsitzende Mitglied des Arbeitskreises und gegebenenfalls dessen stellvertretendes Mitglied sowie die weiteren Mitglieder. Wird ein Arbeitskreis lediglich zur anlassbezogenen Beratung durch einzelne Mitglieder gebildet, bedarf es keines Vorsitzes.

(4) Der Vorstand kann Arbeitskreise auflösen und Beauftragte abberufen. Deren Amtszeit endet ansonsten mit der Wahl eines neuen Vorstandes durch die Delegiertenversammlung.

(5) Die Sitzungen der Arbeitskreise sind nicht öffentlich. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Die Beauftragten und die vorsitzenden oder deren stellvertretende Mitglieder eines Arbeitskreises berichten dem Vorstand.

§ 11

Ältestenrat

(1) Zur Koordinierung der Arbeit der Delegiertenversammlung und der Ausschüsse wird ein Ältestenrat gebildet. Diesem gehören an die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident sowie je eine Sprecherin oder ein Sprecher der in der Delegiertenversammlung vertretenen Wahllisten.

(2) Der Ältestenrat wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten einberufen und geleitet. Die Sitzungen sind nicht öffentlich und dürfen nur zu einer Meinungsbildung, nicht aber zu Beschlüssen führen.

§ 12

Sitzungsniederschrift

(1) Über die Sitzungen der Delegiertenversammlung und der Ausschüsse sind Niederschriften anzufertigen, die enthalten:

- a) Sitzungstag und -ort, Beginn und Ende der Sitzung, Anwesenheitsliste,
- b) die Tagesordnung, einschließlich der behandelten Gegenstände und der gestellten Anträge,
- c) sofern sachdienlich die inhaltliche Wiedergabe der Diskussion,
- d) die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse und
- e) die Abstimmungsliste bei namentlicher Abstimmung der Delegiertenversammlung.

(2) Die Niederschriften der Delegiertenversammlung sind von der Schriftführerin oder dem Schriftführer, die Niederschriften über Ausschusssitzungen sind von dem vorsitzenden oder dessen stellvertretenden Mitglied zu unterzeichnen.

(3) Den Mitgliedern der Delegiertenversammlung oder des Ausschusses ist die Niederschrift zur Verfügung zu stellen. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb von zehn Tagen kein Einspruch eines Mitglieds schriftlich oder in Textform bei der Schriftführerin oder dem Schriftführer bzw. dem vorsitzenden Ausschussmitglied erfolgt. Änderungen sind mit der nächsten Einladung zu einer Sitzung zu versenden. Kommt aufgrund eines Einspruchs keine Einigung zustande, so befragt die Schriftführerin oder der Schriftführer die Delegiertenversammlung bzw. das vorsitzende oder dessen stellvertretende Ausschussmitglied den Ausschuss.

§ 13

Verfahren in außergewöhnlichen Notlagen

(1) Bei Bestehen einer außergewöhnlichen Notlage nach § 15 Absatz 1 und Absatz 2 der Hauptsatzung gelten ergänzend die nachfolgenden Regelungen.

(2) Findet eine Beschlussfassung oder Wahl der Delegiertenversammlung nach § 15 Absatz 3 der Hauptsatzung ganz oder teilweise unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel statt (virtuelle Sitzung), können elektronische Abstimmungssysteme genutzt werden. Abweichend von § 3 Absatz 1 wird eine Teilnahmeliste durch die Schriftführerin oder den Schriftführer erstellt. § 4 Absatz 3 gilt entsprechend für elektronische Drucksachen und Beratungsunterlagen. Die Sitzungsöffentlichkeit nach § 7 Absatz 1 kann durch Zugang zu der virtuellen Sitzung hergestellt werden.

(3) Die Delegiertenversammlung kann in der virtuellen Sitzung nach Absatz 2 die Beschlussfassung oder Wahl im schriftlichen Verfahren beschließen. Die Versammlungsleitung bestimmt die Frist zur Stimmabgabe, der letzte Tag der Frist gilt als Datum des Beschlusses oder der Wahl. Es genügt die Übermittlung der Stimmabgabe in Textform. Die Beschlussfassung oder Wahl im schriftlichen Verfahren findet auch statt, wenn bei einer geheimen Abstimmung oder Wahl die Geheimheit in dem Verfahren nach Absatz 2 nicht sicherzustellen ist. In diesem Fall erfolgt die Stimmabgabe durch Übersendung der Stimmzettel. Wurde vor der Beschlussfassung oder Wahl im schriftlichen Verfahren über den Gegenstand nach Absatz 2 beraten, sind stimmberechtigt nur die Delegierten, die an der Beratung teilgenommen haben.

(4) Für die Beschlussfähigkeit der Ausschüsse gelten die Regelungen des § 9 Absatz 8 Satz 4 und 5 mit der Maßgabe, dass ein Widerspruchsrecht der Mitglieder nicht besteht. Die Beratung und die Wahrung der Beteiligtenrechte der Ausschussmitglieder müssen gewährleistet sein.

§ 14

Auslegung der Geschäftsordnung

Über Zweifelsfragen der Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Versammlungsleitung. Grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Fragen entscheidet die Delegiertenversammlung.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Ärztekammer Berlin vom 25. Juni 2003 (ABl. 2004, S. 710), die zuletzt durch die erste Änderung vom 21. November 2012 (ABl. 2014, S. 2241) geändert worden ist, außer Kraft.

Die vorstehende Neufassung der Geschäftsordnung der Ärztekammer Berlin vom 8. Dezember 2021 wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.

Berlin, den 4. Juli 2022

PD Dr. med. Peter Bobbert
Präsident

Dr. med. Matthias Blöchle
Vizepräsident

L. S.

Ärztekammer Berlin

Erste Änderung der Geschäftsordnung der Ärztekammer Berlin

Vom 15. Juni 2022

Telefon: 40806-2100 oder 40806-0

Die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Berlin hat auf Grund von § 15 Absatz 2 Nummer 2 des Berliner Heilberufekammergesetzes vom 2. November 2018 (GVBl. S. 622), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin sowie weiterer Gesetze vom 17. Mai 2021 (GVBl. S. 503) geändert worden ist, beschlossen:

Artikel 1

§ 9 Absatz 7 der Geschäftsordnung der Ärztekammer Berlin vom 8. Dezember 2021 (ABl. 2022, S. 1778) wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:
„Soweit in einer Sitzung keine Verwaltungsakte beschlossen oder vorbereitet werden, kann der Ausschuss die Kammeröffentlichkeit der Sitzung oder einzelner Tagesordnungspunkte zulassen.“
2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Geschäftsordnung der Ärztekammer Berlin tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

Die vorstehende Erste Änderung der Geschäftsordnung der Ärztekammer Berlin vom 15. Juni 2022 wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.

Berlin, den 4. Juli 2022

PD Dr. med. Peter Bobbert
Präsident

Dr. med. Matthias Blöchle
Vizepräsident

L. S.

Ärztekammer Berlin

Erste Änderung der Meldeordnung der Ärztekammer Berlin

Vom 11. Mai 2022

Telefon: 40806-2100 oder 40806-0

Die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Berlin hat auf Grund von § 15 Absatz 2 Nummer 1 des Berliner Heilberufekammergesetzes vom 2. November 2018 (GVBl. S. 622), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin sowie weiterer Gesetze vom 17. Mai 2021 (GVBl. S. 503) geändert worden ist, beschlossen:

Artikel 1

Die Meldeordnung der Ärztekammer Berlin vom 27. November 2019 (ABl. 2022, S. 870) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Anzeigepflicht, Antragstellung“

2. Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„Ein Antrag auf freiwillige Mitgliedschaft gemäß § 3 Absatz 1 Hauptsatzung der Ärztekammer Berlin muss innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Pflichtmitgliedschaft in der Ärztekammer Berlin eingegangen sein. Ein verspätet eingegangener Antrag bleibt unberücksichtigt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderung der Meldeordnung der Ärztekammer Berlin tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

Die vorstehende Erste Änderung der Meldeordnung der Ärztekammer Berlin vom 11. Mai 2022 wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.

Berlin, den 4. Juli 2022

PD Dr. med. Peter Bobbert
Präsident

Dr. med. Matthias Blöchle
Vizepräsident

L. S.

Polizei Berlin

**Einschränkung
des Gemeingebrauchs von öffentlichen Flächen
und der Versammlungsfreiheit am 20. Juli 2022
von 12:00 Uhr bis 20:00 Uhr in begrenzten Bereichen
des Bezirkes Mitte**

Bekanntmachung vom 7. Juli 2022

PolBln Dir 2 St 11

Telefon: 4664-201115 oder 4664-0, intern 99400-201115

Gemäß § 17 Absatz 1 und § 29 Absatz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG Bln) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Gesetz vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist, sowie gemäß § 14 Absatz 1 des Versammlungsfreiheitsgesetzes Berlin (VersFG BE) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2021 (GVBl. S. 177) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG Bln) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, ergeht folgende

Allgemeinverfügung

- I. Am 20. Juli 2022 wird in der Zeit von 12:00 Uhr bis 20:00 Uhr in dem unter II. bezeichneten Bereich der Gemeingebrauch des öffentlichen Straßenlandes dahingehend eingeschränkt, dass
 - a) die Nutzung des öffentlichen Straßenlandes in dem bezeichneten Bereich für öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel gemäß § 14 Absatz 1 des Versammlungsfreiheitsgesetzes Berlin nicht gestattet ist.
 - b) eine Nutzung nur Mitarbeitenden und Besuchenden der anliegenden Botschaften sowie Anrainerinnen und Anrainern, deren Besuchenden sowie in Einzelfällen eines unabweisbaren Bedarfs, insbesondere bei Notfällen, grundsätzlich gestattet ist. Anlassbezogen wird der Zutritt jedoch eingeschränkt.
 - c) das Abstellen von Kraftfahrzeugen (auch solchen mit Sonder- und Ausnahmegenehmigungen gemäß StVO, darunter fallen auch Elektrokleinstfahrzeuge), Fahrrädern, motorisierten Zweirädern oder mobilen Behältnissen (insbesondere Kleidercontainer, Müllbehälter etc.) auf dem öffentlichen Straßenland des unter II. bezeichneten Bereichs untersagt ist. Bereits dort abgestellte Gegenstände im Sinne des vorstehenden Satzes, sind für den 20. Juli 2022 in der Zeit von 12:00 Uhr bis 20:00 Uhr vom öffentlichen Straßenland des bezeichneten Bereichs zu entfernen.
- II. Die Nutzungsbeschränkung bezieht sich auf folgende Bereiche einschließlich der Gehwege (siehe auch Anlage „Lageplan zum Geltungsbereich der Allgemeinverfügung“):
 - Hildebrandstraße zwischen Tiergartenstraße und Reichpietschufer
 - Stauffenbergstraße zwischen Reichpietschufer und Tiergartenstraße
 - Reichpietschufer zwischen Hiroshimastraße und Stauffenbergstraße (einschließlich Uferböschung)
 - Lützowufer von Haus Nummer 11 bis Genthiner Straße (einschließlich Uferböschung)
 - Schöneberger Ufer zwischen Genthiner Straße und Kluckstraße/Bendlerbrücke (einschließlich Uferböschung)
- III. Hiermit wird für Zuwiderhandlungen gegen die sich aus Nummer I und II ergebenden Pflichten folgendes Zwangsmittel angedroht:
 - a) Nutzung des unter II. bezeichneten Bereichs, ohne Anlieger oder Person zu sein, der wegen eines unabweisbaren Bedarfs die Nutzung des Bereichs gestattet wurde (Nummer I Buchstabe a, b):

Anwendung unmittelbaren Zwangs

- b) Abstellen oder Nichtbeseitigung von Gegenständen entgegen Nummer I Buchstabe c, Nummer II bis zum 20. Juli 2022, 12:00 Uhr:

Ersatzvornahme
(Beseitigung der Gegenstände auf Kosten des Pflichtigen)

Die Kosten der Ersatzvornahme betragen voraussichtlich 150 Euro.

- IV. Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
- V. Die Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin als bekanntgegeben.

Begründung

Am 20. Juli 2022 findet anlässlich des Jahrestages von 1944 ein Feierliches Gelöbnis von Bundeswehrrekrutinnen und Bundeswehrrekruten im Bendlerblock statt. Es werden ca. 350 Soldatinnen und Soldaten, das Feierliche Gelöbnis ablegen. Hierzu werden zahlreiche hochrangige Gäste, unter anderem der Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier, die Präsidentin des Deutschen Bundestages Bärbel Bas, der Bundeskanzler Herr Olaf Scholz und die Bundesministerin der Verteidigung Frau Christine Lambrecht geladen. Hierbei handelt es sich ausnahmslos um Schutzpersonen, die in eine Gefährdungsstufe 1 eingestuft sind. Zudem werden weitere Ministerinnen und Minister der Gefährdungsstufen 2 und 3 sowie hochrangige Vertretende der Bundeswehr der Veranstaltung beiwohnen.

Die Bedrohung durch den islamistischen Terrorismus ist in Deutschland weiterhin auf einem hohen Niveau. Insbesondere sind Einzeltäteranschläge zu besorgen. Nach den Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden verdeutlichen die Anschläge in Frankreich und Österreich im Herbst 2020, dass in Europa weiterhin die Gefahr islamistisch motivierter Anschläge besteht. Nachahmungs- beziehungsweise Resonanztaten auch in Deutschland, insbesondere durch inspirierte Einzeltäterinnen oder -täter, sind nicht auszuschließen.

Hinzu kommen seit Beginn der COVID19-Pandemie verstärkte Gefahren aus dem rechtsextremistischen Spektrum. In diesem Zusammenhang werden die staatlichen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung in der rechten Szene verstärkt thematisiert. Anwesende Schutzpersonen aus der Politik werden dabei als Verantwortliche für derartige Maßnahmen wahrgenommen. Nach der Bewertung der Sicherheitsbehörden bleibt eine anhaltend hohe Gewaltbereitschaft, die in einigen Fällen auch eine rechtsterroristische Dimension erreicht, eine Konstante im Rechtsextremismus.

Die Repräsentanten und Vertretende des Staates, der Bundeswehr sowie Vertretende der NATO-Verbündeten sind mögliche Ziele von Terroranschlägen. Es ist deshalb nicht auszuschließen, dass potentielle Täterinnen und Täter versuchen, die örtlichen Gegebenheiten zur Tatbegehung zu nutzen. Dies könnte beispielsweise durch das Verstecken von gefährlichen Gegenständen in mobilen Behältnissen, das Abstellen von präparierten Fahrrädern oder das Abstellen von Fahrzeugen mit USBV im Nahbereich der Veranstaltung oder der Zufahrtswege geschehen.

Insgesamt nehmen ca. 2 000 Gäste, darunter die oben erwähnten Schutzpersonen, 350 Soldatinnen und Soldaten an dem Feierlichen Gelöbnis teil.

Für die An- und Abfahrten der zahlreichen Gäste wurde ein Vorfahrtskonzept entwickelt, um die An- und Abreisebewegungen der geladenen Gäste (zum Beispiel Buskolonnen, Schutzpersonen, Pressevertretende) zu leiten, das heißt es wurden feste Fahrtrouten definiert, von denen nicht abgewichen werden kann. Das im Bereich der Allgemeinverfügung II. bestehende Vorfahrtskonzept sieht eine Einbahnstraßenregelung aller der in diesem Bereich befindlichen Straßen vor. Eine strikte Einhaltung dessen und die daraus resultierende ungehinderte Zufahrt sichert den pünktlichen Beginn und somit den reibungslosen Ablauf des Festaktes.

Ein Einfahren ist zudem ab einem fest definierten Zeitpunkt auch für berechtigte Fahrzeuge nicht mehr zulässig, um eine absolute Ruhe für den Festakt herzustellen.

Das besondere Schutzbedürfnis der eingestuften Personen als auch der Umstand, die zuvor durchsuchten und somit sicheren Busse der Kolonnen sicher zu halten, wurden in dem Konzept berücksichtigt.

Darüber hinaus ist das Freihalten der Not- und Rettungswege, insbesondere auch für die anwesenden eingestuften Schutzpersonen zu gewährleisten. Eine schnelle ärztliche Versorgung kann nur so sichergestellt werden.

Störungen durch Versammlungsteilnehmende im Bereich der Allgemeinverfügung, und insbesondere auf den Anfahrtsrouten, sei es unbeabsichtigt beziehungsweise beabsichtigt, wie zum Beispiel Betreten der Straße oder Sitzblockaden oder das Festkleben auf der Fahrbahn würden das Vorfahrtskonzept konterkarieren und dadurch den geplanten Programmablauf des Festaktes erheblich beeinträchtigen oder verhindern. Eine Beseitigung derartiger Störungen würde eine nicht hinnehmbare zeitliche Verzögerung und damit einhergehende Beeinträchtigung nach sich ziehen.

Grundsätzlich handelt es sich bei dem durch das Bundesministerium der Verteidigung, als Bestandteil der Bundesregierung, veranstalteten Feierlichen Gelöbnisse um einen offiziellen Staatsakt der Bundeswehr als Parlamentsarmee. Zur Wahrung der würdevollen Durchführung dieses Festaktes muss ein adäquater Rahmen, der absolute Stille und Störungsfreiheit bietet, geschaffen werden.

Die Auswirkungen des Russland-/Ukraine-Krieges auf die Gefährdungslage deutscher Einrichtungen und Interessen in der Ukraine sowie auf die Sicherheitslage in Deutschland wird weiterhin stark durch das tagesaktuelle Geschehen und die entsprechende Berichterstattung beeinflusst. Mit dem militärischen Angriff Russlands auf die Ukraine wird eine neue Eskalationsstufe erreicht, die insbesondere mit einer unmittelbaren Erhöhung der Gefährdungslage für deutsche Einrichtungen und Interessen in der Ukraine einhergeht.

Anlässlich der Veranstaltungen der Bundeswehr kam es in der Vergangenheit immer wieder zu Störungen in Form von akustischen Beeinträchtigungen oder Eindringversuchen durch Einzelpersonen oder Personengruppen. Die Allgemeinverfügung dient folglich der Gefahrenvorsorge in Bezug auf die Sicherheit staatlicher Schutzpersonen und sicheren Durchführung der Veranstaltung. Die Maßnahme soll weiter das Freihalten von Not- und Rettungsflächen sowie das Vorhalten von Entfluchtungsflächen gewährleisten.

Die zeitliche Ausdehnung von 12:00 Uhr bis 20:00 Uhr im unter II. bezeichneten Bereich wird benötigt, um den örtlich begrenzten Bereich zu durchsuchen und so eine sichere und würdevolle Durchführung sicherzustellen.

Zu I.

Nach § 14 Absatz 1 VersFG Berlin kann die zuständige Behörde Versammlungen unter freiem Himmel beschränken oder verbieten, wenn nach den zurzeit des Erlasses der Maßnahmen erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Artikel 8 des Grundgesetzes (GG) den Grundrechtsträgern das Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeitpunkt sowie Art und Inhalt der Versammlung einräumt. Vom Recht der freien Ortswahl der Grundrechtsträger ist dabei eine möglichst große Nähe zum Feierlichen Gelöbnis der Bundeswehr umfasst. Das Selbstbestimmungsrecht wird aber durch den Schutz der Rechtsgüter Dritter und der Allgemeinheit begrenzt. Die Versammlungsfreiheit hat daher zurückzutreten, wenn eine Güterabwägung unter Berücksichtigung der Versammlungsfreiheit mit ihrer elementaren Bedeutung für den Prozess öffentlicher Meinungsbildung in der freiheitlich demokratischen Ordnung des Grundgesetzes ergibt, dass dies zum Schutz anderer gleichwertiger Rechtsgüter notwendig ist. Hierzu gehört die öffentliche Sicherheit. Die öffentliche Sicherheit umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen.

Angesichts des hohen Gefährdungspotentials für die genannten Schutzpersonen, der weiteren hochrangigen Gäste und des damit verbundenen Schutzbedürfnisses zum Schutz der Gäste, unter anderem vor Anschlägen, entspricht es der staatlichen Schutzpflicht aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG geeignete und verhältnismäßige Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Gäste zu treffen. Dass wie hier vorgesehenen ein entsprechender Schutzraum um den Veranstaltungsort geschaffen und mit dafür geeigneten Schutzvorkehrungen versehen wird, ist aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden (vergleiche BVerfG, Beschluss vom 6. Juni 2007 - 1 BvR 1423/07, juris Rn. 30; VG Berlin, Beschluss vom 14. September 2011 - 1 L 302.11, juris Rn. 14).

Neben der Gesundheit und des Lebens der Gäste der Veranstaltungen umfasst das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit den Staat und seine Einrichtungen, wozu das Feierliche Gelöbnis der Bundeswehr zählt (Verwaltungsgericht Berlin, Beschluss vom 18. Juli 2001 - 1 A 234.01-). Störungen und Verhinderungsversuche solcher Veranstaltungen der Bundeswehr stellen daher eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit dar. Eine solche Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht für den oben genannten Zeitraum innerhalb des unter II. bezeichneten Gebietes.

Für den 20. Juli 2022 ist mit Störungen in Form von An- und Versammlungen, welche vornehmlich auf die Vereitelung oder Störung ausgerichtet sind, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu rechnen.

Insbesondere herausragende zeremonielle Ereignisse, wie etwa öffentliche Gelöbnisse und Große Zapfenstreiche sind wiederholt Gegenstand von Störungsversuchen gewesen. So kam es etwa im Jahr 2012 zu einer Störung des Großen Zapfenstreichs für den ehemaligen Bundespräsidenten Christian Wulff in Berlin. Hierbei wurde mit Hilfe von so genannten Vuvuzelas und lautstarken Piffen eine erhebliche akustische Störung erzielt, die über den Schutzbereich der Meinungskundgabe hinausging.

Am 20. Juli 2017 konnte eine weibliche Person nur durch polizeiliche Maßnahmen davon abgehalten werden, in den unmittelbaren Nahbereich des Feierlichen Gelöbnis der Bundeswehr im Bendlerblock zu gelangen. Die von ihr beabsichtigte Meinungsäußerung überstieg den vom Schutzbereich der Artikel 5 GG und stellte vielmehr strafbaren Inhalt dar.

Am 15. August 2019 gelangte eine weibliche Person in den Nahbereich des Großen Zapfenstreichs, der anlässlich der Verabschiedung der Bundesministerin a.D. Frau von der Leyen, im Bendlerblock stattfand. Diese hielt zunächst ein Plakat mit bundeswehrkritischem Inhalt. Im weiteren Verlauf begann sie, den Inhalt des Plakates in einer Lautstärke zu rezitieren, dass sie so die Veranstaltung störte. Dieses wurde durch eingesetzte Polizeidienstkräfte unterbunden.

Am 13. Oktober 2021 wurde anlässlich der zentralen Abschlussveranstaltung der Bundeswehr zum Ende des Afghanistaneinsatzes ein angemeldeter Aufzug mit insgesamt circa 150 Veranstaltungsteilnehmenden durchgeführt. Der Kreis der Teilnehmenden setzte sich aus Personen der linken bis linksextremen Szene zusammen. Das Potential an Störenden war im Verhältnis zur vergleichsweise geringen Anzahl an Teilnehmenden sehr hoch. Im Vorfeld wurde offenkundig zum Protest gegen den Zapfenstreich aufgerufen. Während des Aufzugs skandierten die Teilnehmenden Sprechchöre, wie „Blut klebt an euren Händen“, „Soldaten sind Mörder“ und „Deutsche Polizisten, Mörder und Faschisten“. Über einen mitgeführten Lautsprecherwagen wurde übermäßig laute Punk- und Rockmusik abgespielt, um offenkundig die Veranstaltung in ihrem würdevollen Charakter zu stören. Ferner wurden Transparente mit bundeswehrkritischem Inhalt, wie „Zapfenstreich abpfeifen - Bundeswehr auflösen“ und „Deutschland ist Brandstifter“ mitgeführt. Lediglich aufgrund des Unwissens über die zeitliche Verlagerung der Veranstaltung gelangten die Teilnehmenden erst einige Minuten nach Beendigung der Veranstaltung an die Grenze des Geltungsbereichs der Allgemeinverfügung, wodurch der mitgeführte Lautsprecherwagen die Veranstaltung nicht stören konnte. Die mitgeführte Technik ist durchaus dazu geeignet gewesen, die Veranstaltung akustisch in dem Maße zu stören, dass eine Durchführung, als auch der Erhalt ihres ehrwürdigen Charakters nicht mehr gegen gewesen wäre.

Im Bereich des Linksextremismus hat das Themenfeld „Antimilitarismus“ weiterhin eine herausragende Bedeutung. So sind auch „Anschläge gegen Einrichtungen der Bundeswehr [...] für die linksextremistische Szene ein probates Mittel, um „antimilitaristischen Widerstand“ zu leisten.“ Dem folgend muss eine Gefahr/Störung der Veranstaltungen der Bundeswehr als wahrscheinlich bewertet werden.

In ihrer Funktion hat sich die Bundeswehr mit ihren Einrichtungen und Veranstaltungen zwar durchaus einer öffentlichen Kritik zu stellen und diese hinzunehmen, dies hat jedoch nur innerhalb der Grenzen der verfassungsrechtlich verbürgten Meinungsfreiheit (Artikel 5 Absatz 1 GG) und Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Absatz 1 GG) zu geschehen. Beide Grundrechte unterliegen zwar in ihrer Form und Ausgestaltung der Dispositionsbefugnis ihrer Trägerinnen und Träger, aber eine Dispositionsbefugnis darüber, welche Rechtsbeeinträchtigungen eine dritte Person hinzunehmen hat, begründet diese Position jedoch nicht. Deshalb muss die Bundeswehr Einwirkungen, die darauf abzielen, geeignet und dazu bestimmt sind, das Feierliche Gelöbnis der Bundeswehr zu vereiteln oder wenigstens zu stören, nicht hinzunehmen. Derart motivierte Aktionen stellen eine Gefahr/Störung der öffentlichen Sicherheit dar und sind als solche weder von Artikel 5 Absatz 1 GG noch von Artikel 8 Absatz 1 GG umfasst. Die zu besorgenden Verhaltensweisen sind hauptsächlich auf die Störung oder Verhinderung der Veranstaltung ausgerichtet. Die Meinungskundgabe tritt dabei in den Hintergrund und dient als „Feigenblatt“ für die gezielte Störung des Zeremoniells.

Die Sperrung ist folglich geeignet, um jedwede störende Person rechtzeitig aufzuhalten. Weiter ist die unter I. und II. verfügte Einschränkung des Gemeingebrauchs öffentlicher Flächen erforderlich. Eine andere, weniger beeinträchtigende, dabei aber gleich wirksame Maßnahme kommt angesichts der bisher zu beobachtenden

Angriffsintensität und der Vielfältigkeit möglicher Angriffsmodalitäten nicht in Betracht. Die zeitlichen und räumlichen Grenzen der Nutzungseinschränkung wurden auf ein Minimum beschränkt, um der Grundrechtsausübung der Betroffenen hinreichend Rechnung zu tragen.

Insoweit ist es in den vorgenannten zeitlichen und örtlichen Grenzen notwendig, die Nutzung öffentlichen Straßenlandes für Versammlungen unter freiem Himmel zu untersagen. Hierbei müssen sowohl Versuche von Einzelpersonen als auch von Personengruppierungen unterbunden werden, unmittelbar an den zu schützenden Veranstaltungsbereich heranzukommen, um Störaktionen durchzuführen. Mildere Mittel, wie eine Beschränkung der Anzahl an Teilnehmenden sind nicht gleich geeignet, da ein einmal eingetretener Schaden nicht wieder geheilt werden kann.

Im Ergebnis ist die Einschränkung der Versammlungsfreiheit in dem hier räumlich und zeitlich umgrenzten Bereich gerechtfertigt.

Die Polizei kann darüber hinaus gemäß § 17 Absatz 1 und § 29 Absatz 1 ASOG Bln zur Abwehr konkreter Gefahren für die öffentliche Sicherheit die geeigneten Maßnahmen treffen.

Konnte eine Mehrzahl der Versuche, die auf die Störung der Veranstaltung ausgerichtet waren, bislang durch umfangreiche polizeiliche Maßnahmen in ihrer Umsetzung verhindert werden, ist seit 1999 zu beobachten, dass Störaktionen auch außerhalb von Versammlungen durch Einzelpersonen verübt beziehungsweise versucht werden. Hierbei gelang es den Störenden, wie bereits dargelegt oftmals unmittelbar an das zu schützende Ereignis heranzukommen, sodass eine Störung eintrat beziehungsweise ihr angestrebtes Ziel jeweils nur mit erheblichem Aufwand verhindert werden konnte.

Über den Verlauf der vergangenen Jahre wurden immer wieder Versuche festgestellt, Veranstaltungen der Bundeswehr zu stören. Nur durch die polizeilichen Maßnahmen, wie die Einrichtung und Durchsetzung von Allgemeinverfügungen und der entsprechenden Verbotsbereiche konnten Störungen weitestgehend verhindert werden.

Auch ein versuchtes Eindringen einzelner Personen in den Veranstaltungsbereich konnte festgestellt werden.

Weiter müssen die notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um zum Beispiel Angriffe auf die Veranstaltung und ihre Teilnehmenden oder eine Behinderung des Einsatzes der Polizei, der Feuerwehr sowie der Hilfs- oder Rettungsdienste auszuschließen und mögliche sichere An- und Abfahrtswege von Schutzpersonen zu gewährleisten. Aus diesem Grund erfolgt eine Abwägung zwischen den Interessen der einzelnen Betroffenen und denen der zu schützenden Gäste sowie staatlicher Veranstaltungen.

Zu I. c)

Des Weiteren können Veranstaltungen der Bundeswehr und die auf einem engen Raum hohe Dichte von Repräsentanten und Vertretende des Staates und Militär aus den bereits dargelegten Gründen geeignete Ziele für Anschläge sein. Es ist deshalb nicht auszuschließen, dass potentielle Täterinnen und Täter versuchen, die örtlichen Gegebenheiten zur Tatbegehung zu nutzen. Hier kommt eine Vielzahl von Tatbegehungsweisen in Betracht. Dies könnte beispielsweise durch das Verstecken von gefährlichen Gegenständen in mobilen Behältnissen, das Abstellen von präparierten Fahrrädern in der Nähe des Veranstaltungsbereiches und Zufahrtswegen oder das Abstellen von Fahrzeugen mit USBV im Nahbereich der Veranstaltungen geschehen.

Als gefahrenvorsorgende Maßnahme scheinen die unter I. genannten Maßnahmen in dem unter II. bezeichneten Gebiet geeignet, erforderlich und angemessen zu sein, um den würdevollen Verlauf der Veranstaltung zu gewährleisten und Gefahren für die Teilnehmenden abzuwehren.

Zu II.

Bei der Festlegung des Verbotsbereiches ist zu beachten, dass vor allem mit akustischen Störungen zu rechnen ist. Dieser ist deshalb so auszulegen, dass akustische Manöver das Feierliche Gelöbnis nicht unangemessen beeinträchtigen können. Die unter II. genannten Grenzen sind geeignet und erforderlich, um einen würdevollen und ungestörten Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten. So können sowohl Zu- und Abfahrt gewährleistet sowie akustische Störungen verhindert werden. Durch die Polizei Berlin wurde der örtliche Geltungsbereich so gewählt, dass der Grundrechtseingriff so gering wie möglich gehalten wird. Auf Grund des Voranschreitens des technischen Fortschritts muss davon ausgegangen werden, dass heute mit immer kleinerer Ausrüstung eine immer größere akustische Störung erreicht werden

kann. Ein Einwirken auf die Veranstaltungsfläche ist mittels „Fernzündung“ technisch zudem auch aus größerer Distanz möglich. Der Verbotsbereich wurde so gewählt, dass die Gefahr einer akustischen Störung unter Wahrung der Möglichkeiten zur Meinungskundgabe verhindert wird.

Zu III.

Nach § 6 Absatz 1 VwVG kann ein Verwaltungsakt, der auf die Herausgabe einer Sache oder auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist mit den Zwangsmitteln nach § 9 VwVG durchgesetzt werden, wenn sein sofortiger Vollzug angeordnet ist. Diese Verfügung ist auf eine Handlung, Duldung und Unterlassung gerichtet und es wurde die sofortige Vollziehung angeordnet.

Zu III a)

Das angedrohte Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs findet seine Grundlage in § 9 Absatz 1, c) VwVG. Dieses ist geeignet und erforderlich um die Nutzungsunter-sagung durchzusetzen. Da es sich um eine unvertretbare Handlung handelt, kommt die Ersatzvornahme hier nicht in Betracht. Ein Zwangsgeld wäre nicht gleich effektiv, da nicht gewährleistet ist, dass die Pflicht dann auch mit Sicherheit sofort erfüllt wird, was jedoch aus den zuvor dargelegten Gründen unbedingt notwendig ist.

Zu III b)

Bezüglich der Androhung des Zwangsmittels der Ersatzvornahme wurde die nach § 13 Absatz 1 Satz 2 VwVG zur Erfüllung der Verpflichtung erforderliche Frist unter III. Buchstabe b) festgesetzt. Es wurde ein vorläufiger Kostenbetrag für die Ersatzvor-nahme veranschlagt, § 13 Absatz 4 Satz 1 VwVG. Die Androhungen beziehen sich vorliegend gemäß § 13 Absatz 3 Satz 1 VwVG auf konkrete Zwangsmittel. Gemäß § 13 Absatz 2 Satz 2 VwVG soll die Zwangsmittelandrohung mit dem zugrundelie-genden Verwaltungsakt verbunden werden, wenn der sofortige Vollzug angeordnet wurde. Die Androhung bezieht sich vorliegend gemäß § 13 Absatz 3 Satz 1 VwVG auf ein konkretes Zwangsmittel. Die unter III. Buchstabe b) angedrohte Ersatzvor-nahme ist das mildeste Mittel zur zwangsweisen Durchsetzung. Die angedrohten Zwangsmittel steht auch in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck, § 9 Absatz 2 VwVG. Die Zwangsmittel sind aus den oben bereits dargelegten Gründen auch angemessen.

zu IV.

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes angeordnet werden, wenn das öffentliche Vollzugsinteresse das Aussetzungsinteresse der Betroffenen überwiegt. Die sofortige Vollziehung ist an-zuordnen, weil durch die zeitliche Nähe des Ereignisses und der Wahrscheinlichkeit und Intensität der drohenden Störungen mit einem Vollzug aus den vorstehenden Begründungen nicht bis zum Abschluss eines Hauptverfahrens nach Widerspruch-s-einlegung zugewartet werden kann.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können eingesehen werden bei:

Polizeiabschnitt 28, Alt-Moabit 145, 10557 Berlin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Polizei Berlin, Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin, eingelegt werden.

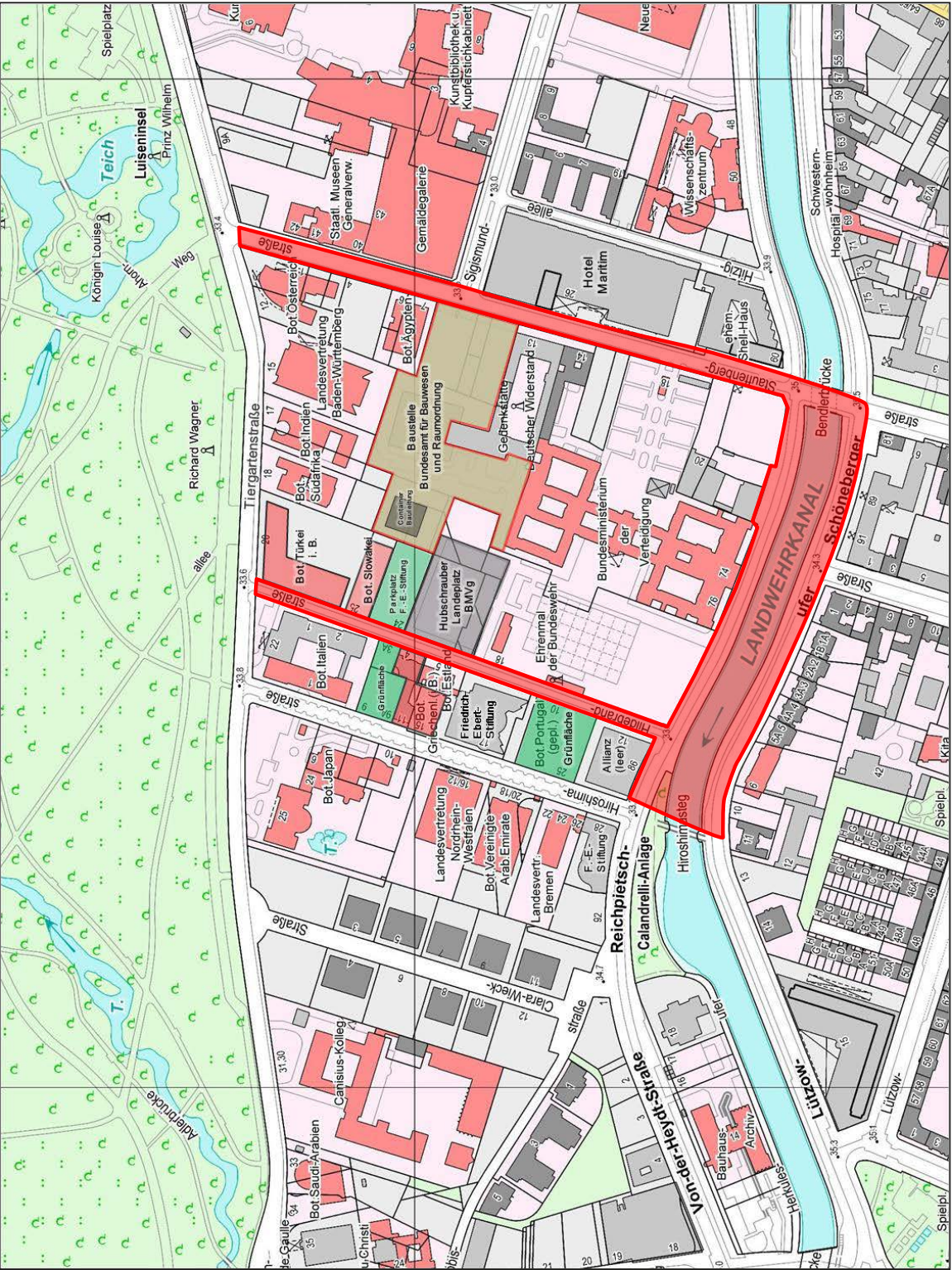
Hinweise

Dieser Widerspruch hat nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, beantragt werden.

Anlage 1 „Geltungsbereich der Allgemeinverfügung der Polizei Berlin am 20. Juli 2022 Feierliches Gelöbnis“

(Karte auf der Folgeseite - Quelle: Polizeidirektion 2 [West] St 11)



Charlottenburg-Wilmersdorf

Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans

Bekanntmachung vom 5. Juli 2022

Stadt II A 8

Telefon: 9029-15126 oder 9029-10, intern 929-15126

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin hat in seiner Sitzung am 4. Mai 2021 beschlossen, für die Grundstücke Heerstraße 110, 112, Dickensweg 25/39 und Ragniter Allee 7 im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Westend, einen Bebauungsplan mit der **Bezeichnung VII-85-1** aufzustellen.

Mit der Durchführung des Beschlusses ist das Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung, beauftragt.

Der Bebauungsplan VII-85-1 wird gemäß § 13a Absatz 1 Nummer 1 BauGB im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Charlottenburg-Wilmersdorf

Ungültigkeitserklärung eines Krisenstabsausweises

Bekanntmachung vom 6. Juli 2022

StD RM 2

Telefon: 9029-18016 oder 9029-10, intern 929-18016

Beim Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin ist der folgende Krisenstabsausweis in Verlust geraten:

Name, Vorname:	Ausweisnummer:	Gültigkeit bis
Orthbandt, Amrei	010	31. Dezember 2023

Beschreibung des Ausweises:

Farbe: weiß

Design: Berlin-Design mit rotem „K“

Größe: 8,2 x 5,2 cm (Scheckkarten-Format)

Der Krisenstabsausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Friedrichshain-Kreuzberg

**Freistellung von Bahnbetriebszwecken
nach § 23 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG)**

Bekanntmachung vom 5. Juli 2022

Stapl 102

Telefon: 90298-3513 oder 90298-0, intern 9298-3513

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin gibt folgende Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes vom 2. Juni 2022 bekannt:

Bekanntgabe des Freistellungsbescheides vom 2. Juni 2022

Das nachfolgend aufgeführte Flurstück in der Gemarkung Kreuzberg in Berlin, Strecke Nummer 6134 **Berlin-Moabit - Berlin-Papestraße**, Streckenkilometer 5,445 - 5,454, Flur 6, Flurstück 3410, Fläche 80 m², wird zum **4. Juli 2022** von Bahnbetriebszwecken freigestellt.

Durch die Freistellung von Bahnbetriebszwecken endet die Eigenschaft als Betriebsanlage einer Eisenbahn mit der Folge, dass die Fläche aus dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsprivileg (§ 38 BauGB in Verbindung mit § 18 AEG) entlassen und damit die Planungshoheit vom Fachplanungsträger Eisenbahn-Bundesamt wieder vollständig auf die kommunale Bauleitplanung übergeht.

Ab diesem Zeitpunkt unterliegen die Flächen und deren Anlagen ausschließlich dem allgemeinen Bauplanungsrecht und der kommunalen Zuständigkeit. Mit der Freistellung von Bahnbetriebszwecken wird keine Aussage über künftige städtebauliche oder sonstige bahnfremde Nutzungsmöglichkeiten der freigestellten Flächen getroffen.

Mitte

Beschluss über die Einstellung von zwei Bebauungsplanverfahren sowie die Aufstellung von drei Bebauungsplanverfahren

Bekanntmachung vom 7. Juli 2022

Stadt 1 208

Telefon: 9018-45814 oder 9018-20, intern 918-45814

Das Bezirksamt Mitte von Berlin hat in seiner Sitzung am 5. Juli 2022 Folgendes beschlossen:

Die Bebauungsplanverfahren im Böttgerblock im Bezirk Mitte, Ortsteil Gesundbrunnen werden wie in der beigelegten Vorlage an die Bezirksverordnetenversammlung beschrieben neu geordnet; dies beinhaltet die Einstellung der Verfahren **III-218** und **III-219**, sowie die Einleitung der Verfahren **1-115**, **1-116** und **1-117**.

Das eingestellte Verfahren **III-218** umfasste die Grundstücke Badstraße 59, 62-63, Böttgerstraße 15 und 17 und Bastianstraße 17. Das eingestellte Verfahren **III-219** umfasste die Grundstücke Böttgerstraße 19/31 und Hochstraße 2-5.

Der **Bebauungsplan 1-115** „Böttgerstraße/Bastianstraße“ wird für die Grundstücke Böttgerstraße 7/13, Bastianstraße 18-21 und Bastianstraße 17/Badstraße 59 (teilweise) aufgestellt. Der **Bebauungsplan 1-116** „Böttgerstraße 15/17“ wird für die Grundstücke Böttgerstraße 15/17 aufgestellt. Der **Bebauungsplan 1-117** „Böttgerstraße/Hochstraße“ wird für die Grundstücke Böttgerstraße 19/29 und Hochstraße 2-4 aufgestellt.

Lagepläne mit Eintragungen der räumlichen Geltungsbereiche sind dem Beschluss des Bezirksamts als Anlagen beigelegt.

Für die Verfahren **1-115**, **1-116** und **1-117** werden die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 und die Behördenbeteiligungen gemäß § 4 Absatz 1 und 2 des Baugesetzbuchs durchgeführt.

Mit der Durchführung des Beschlusses wird der Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Facility Management beauftragt.

Pankow
Grundstücksnummerierungen

Bekanntmachung vom 4. Juli 2022

StadtVerm 28-6517/0/5

Telefon: 90295-4139 oder 90295-0, intern 9295-4139

Das Bezirksamt Pankow von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung und Bürgerdienste, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, hat die folgenden Grundstücksnummern festgesetzt beziehungsweise aufgehoben:

Straßen	Grundstücksnummern alt (bisher)	Grundstücksnummern neu
Ortsteil Blankenburg		
Thaler Straße Treseburger Straße	52 3	50, 52 1, 3
Ortsteil Blankenfelde		
Schillingweg	-	111
Ortsteil Buch		
Viereckweg	48	48, 48 A
Ortsteil Französisch Buchholz		
Elfenallee	56	56, 56 A
Jean-Calas-Weg	51	51, 51 A
Ortsteil Karow		
Alt-Karow	54 A, 54 B, 54 C, 54 D	54, 54 A, 54 B, 54 C
Frundsbergstraße Hagenstraße	18 -	18, 18 A 13 B
Ortsteil Weißensee		
Große Seestraße Schönstraße	109 41, 42	109, 109 A, 109 B, 109 C 41, 42

Die Nummerierungsunterlagen können im Bezirksamt Pankow von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung und Bürgerdienste, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, Zimmer 822, Storkower Straße 97, 10407 Berlin, nach telefonischer Vereinbarung eingesehen werden.

Spandau
Festsetzung/Aufhebung von Grundstücksnummern

Bekanntmachung vom 31. Mai 2022

Bau 2 Verm C - 6528/5

Telefon: 90279-3864 oder 90279-0, intern 9279-3864

Das Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen, Umwelt- und Naturschutz, Fachbereich Vermessung und Geoinformation, hat aufgrund § 1 beziehungsweise § 5 der Verordnung über die Grundstücksnummerierung (NrVO) vom 9. Dezember 1975 (GVBl. S. 2947), die zuletzt durch § 6 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 10./11. Dezember 1990 (GVBl. S. 2289/S. 534) geändert worden ist, die folgenden Grundstücksnummern festgesetzt beziehungsweise aufgehoben:

Straßen	Grundstücksnummern alt (bisher)	Grundstücksnummern neu
Ortsteil Kladow		
Fuchsbergweg Harsdörferweg	11 -	11, 11 A 1, 1 A
Ritterfelddamm	130	130, 130 A, 130 B, 130 C, 130 D, 130 E
Ortsteil Spandau		
Am Schlangengraben	-	18
Ortsteil Wilhelmstadt		
Wilhelmstraße	47	47, 47 A, 47 B

Die Nummerierungspläne liegen im Rathaus Spandau, Fachbereich Vermessung und Geoinformation, Zimmer 419, Carl-Schurz-Straße 2, 13597 Berlin, während der Sprechzeiten zur dauernden Einsichtnahme aus.

Spandau

Wahl und Bestätigung zweier Schiedspersonen

Bekanntmachung vom 6. Juli 2022

Bezirkswahlamt

Telefon: 90279-2316 oder 90279-0, intern 9279-2316

Für den **Schiedsamsbezirk Spandau 2** hat die Bezirksverordnetenversammlung Spandau am 18. Mai 2022 gewählt:

Herrn Dietmar Zacher

Wohnanschrift: Käthe-Heinemann-Weg 33, 13591 Berlin

Sprechzeit: nach telefonischer Vereinbarung

Telefon: 80920342

E-Mail: schiedsmann-spandau@web.de

Persönlicher Kontakt:

Stadtteilladen Adamstraße 39, 13595 Berlin, montags 16 bis 18 Uhr

Die Präsidentin des Amtsgerichts Spandau hat die Wahl am 4. Juli 2022 erneut bestätigt und durch Verfügung am gleichen Tage auf den von ihm bereits geleisteten Eid verwiesen.

Für den **Schiedsamsbezirk Spandau 3** hat die Bezirksverordnetenversammlung Spandau am 18. Mai 2022 gewählt:

Frau Anke Christoph

Wohnanschrift: Zörgiebelweg 15, 13591 Berlin

Sprechzeit: nach telefonischer Vereinbarung

Telefon: 0176 61561467

E-Mail: a.christoph@bds-blh.de

Die Präsidentin des Amtsgerichts Spandau hat die Wahl am 4. Juli 2022 erneut bestätigt und durch Verfügung am gleichen Tage auf den von ihr bereits geleisteten Eid verwiesen.

Einziehung von öffentlichem Straßenland

Bekanntmachung vom 29. Juni 2022

SG V 11

Telefon: 90299-5692 oder 90299-0, intern 9299-5692

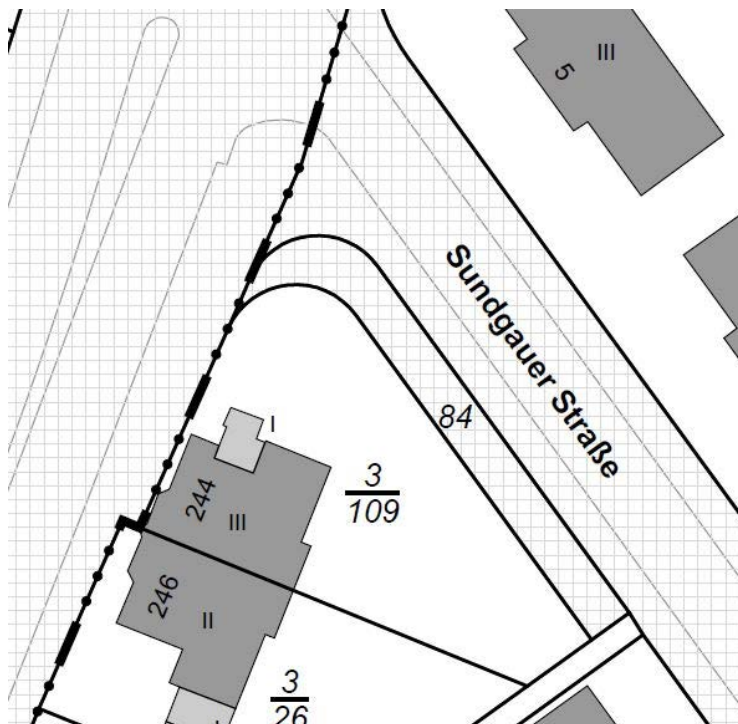
Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Abteilung Ordnung, Umwelt- und Naturschutz, Straßen- und Grünflächenamt, beabsichtigt, das Flurstück mit dem Flurstückskennzeichen 84, Flur 8, Gemarkung Zehlendorf gelegen an der **Clayallee 244** in Berlin Steglitz-Zehlendorf gemäß § 4 Absatz 1 des Berliner Straßengesetzes einzuziehen.

Dieses Flurstück war eine bislang dem öffentlichen Verkehr gewidmete Fläche, wird jedoch künftig für diesen Zweck nicht mehr genutzt.

Die rechtliche Grundlage der Einziehung erfolgt nach § 4 Absatz 1 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist. Die Unterlagen zum Einziehungsverfahren können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist ausschließlich nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Die Einziehung gilt am Tag nach dem Erscheinen im Amtsblatt für Berlin als bekannt gegeben.

Etwaige Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Abteilung Immobilien, Umwelt und Tiefbau, Fachbereich Tiefbau, Zimmer 1.15, Hartmannsweilerweg 63, 14163 Berlin (Dienstgebäude), vorgebracht werden.



Quelle: Geobasisdaten Online

**Einziehung von öffentlichem Straßenland
Kleinmachnower Weg 1**

Bekanntmachung vom 4. Juli 2022

SG V 11

Telefon: 90299-5692 oder 90299-0, intern 9299-5692

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Abteilung Ordnung, Umwelt- und Naturschutz, Straßen- und Grünflächenamt, beabsichtigt, das Flurstück mit dem Flurstückskennzeichen 1565, Flur 11, Gemarkung Zehlendorf, 88 m² groß, gelegen am **Kleinmachnower Weg 1** in Berlin Steglitz-Zehlendorf gemäß § 4 Absatz 1 des Berliner Straßengesetzes einzuziehen.

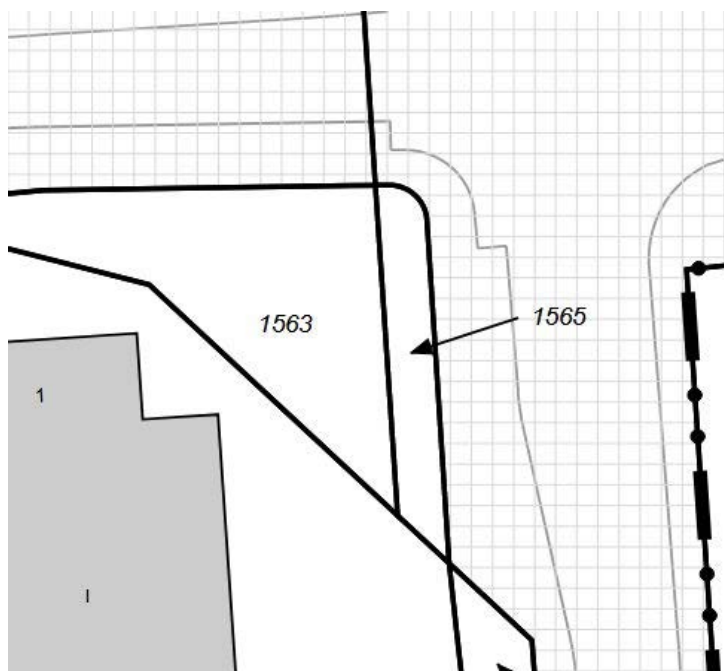
Dieses Flurstück war eine bislang, dem öffentlichen Verkehr gewidmete Fläche, wird jedoch künftig für diesen Zweck nicht mehr genutzt.

Die rechtliche Grundlage der Einziehung erfolgt nach § 4 Absatz 1 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist.

Die Unterlagen zum Einziehungsverfahren können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist ausschließlich nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Die Einziehung gilt am Tag nach dem Erscheinen im Amtsblatt für Berlin als bekannt gegeben.

Etwaige Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Abteilung Immobilien, Umwelt und Tiefbau, Fachbereich Tiefbau, Zimmer 1.15, Hartmannsweilerweg 63, 14163 Berlin (Dienstgebäude), vorgebracht werden.



Quelle: Geobasisdaten Online

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung
des Bezirksamtes Steglitz-Zehlendorf von Berlin vom 5. Juli 2022
zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen**

Bekanntmachung vom 6. Juli 2022

OA 1

Telefon: 90299-8550 oder 90299-0, intern 9299-8550

A - Festlegung eines Sperrbezirks nach amtlicher Feststellung der Amerikanischen Faulbrut

Am 4. Juli 2022 wurde die Amerikanische Faulbrut in einem Bienenstand im Bezirk Steglitz-Zehlendorf von Berlin amtlich festgestellt.

Das nachfolgend näher bezeichnete Gebiet wird zum Sperrbezirk erklärt:

- Norden: Bezirksgrenzen Charlottenburg-Wilmersdorf mit Anschluss Pücklerstraße
Bezirksgrenze Tempelhof-Schöneberg mit Anschluss zur
Bundesautobahn 103 Ausfahrt Saarstraße
- Osten: Plantagenstraße, Körnerstraße, Menckenstraße, Bundesautobahn-
anschluss (BAB 103) Saarstraße
- Süden: Auf dem Grat, Thielplatz, Landoltweg, Habelschwerdter Allee, Unter den
Eichen, Asternplatz, Enzianstraße, Gardeschützenweg weiter auf
Geliestraße, Kurze Straße, Breite Straße
- Westen: Schnittstelle zum Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Pücklerstraße
Ecke Goldfinkweg, Königin-Luise Straße, Ecke Clayallee weiter auf
Clayallee bis Auf dem Grat

B - Geltung der Allgemeinverfügung

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem ersten Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung

Am 4. Juli 2022 wurde in einem Bienenstand die Amerikanische Faulbrut amtlich festgestellt. Ist die Amerikanische Faulbrut in einem Bienenstand amtlich festgestellt, erklärt die zuständige Behörde das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand zum Sperrbezirk (§ 10 Absatz 1 der Bienenseuchenverordnung [BienSeuchV]). Aufgrund des jahreszeitlich bedingten Flugverhaltens der Bienen sowie aufgrund weiterer Verdachtsfälle im Umfeld wurde ein Sperrbezirk in einem Umkreis von ca. 2 Kilometern eingerichtet.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse anzuordnen, um das Inkrafttreten der Ge- und Verbote des § 11 der Bienenseuchenverordnung und damit eine schnellstmögliche Eindämmung und Bekämpfung der Tierseuche zu gewährleisten. Durch den Zeitverzug, der im Falle der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Widerspruchs auftreten würde, könnte es zur Weiterverbreitung des Erregers kommen. Das private Interesse einzelner Personen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruches muss hier hinter dem öffentlichen Interesse der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen zurückstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Ordnungsamt, Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Königin-Luise-Straße 92, 14195 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift oder in elektronischer Form mit qualifizierter elektronischer Signatur nach der Verordnung (EU) Nummer 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. Nummer L 257 der Europäischen Union vom 28. August 2014, S. 73) sowie dem

Vertrauensdienstegesetz, verkündet als Artikel 1 des eIDAS-Durchführungsgesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I 2745) an die E-Mail-Adresse: post.ordnungsamt@ba-sz.berlin.de einzulegen. Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Hinweise

1 - Anzeige- und Mitteilungspflicht

§ 1a Satz 1 BienSeuchV

Wer Bienen halten will, hat dies spätestens bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes anzuzeigen.

Alle nicht bereits registrierten Bienenstandorte sind unverzüglich mittels Fragebogen Bereitstellung unter:

<https://www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf/politik-und-verwaltung/aemter/ordnungsamt/veterinaer-und-lebensmittelaufsicht/>

anzuzeigen.

Alle Bienenhalter/-innen im Bezirk müssen überprüfen, ob sich die bisherigen Registerangaben für die Kontaktaufnahme und zum Tierbestand geändert haben und gegebenenfalls Änderungen unverzüglich mittels Fragebogen mitteilen.

Die zwischenzeitliche Aufgabe der Bienenhaltung kann formlos unter Angabe der Registernummer, des Vor- und Zunamens sowie der Anschrift des ehemaligen Bienenstandortes erfolgen.

2 - Rechtsvorschriften für den Sperrbezirk

§ 11 Bienenseuchenverordnung

(1) Für den Sperrbezirk gilt Folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Im Falle des Satzes 1 Nummer 1 findet § 9 Absatz 2 Satz 2 entsprechend Anwendung.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 Nummer 3 findet keine Anwendung auf

1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

(3) Die zuständige Behörde kann für Bienenvölker, Bienen, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtervorräte Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.

Tempelhof-Schöneberg

**Aufhebung des
„Beschluss über die Aufstellung einer Erhaltungsverordnung“**

Bekanntmachung vom 5. Juli 2022

Stapl 119

Telefon: 90277-6454 oder 90277-0, intern 9277-6454

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin hat in seiner Sitzung am 5. Juli 2022 den „Beschluss über die Aufstellung einer Erhaltungsverordnung“ auf der Grundlage des § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs vom 10. November 2020 für das Gebiet „**Friedenau**“, veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin, Nummer 48 vom 20. November 2020, (ABl. S. 5599), aufgehoben.